

Zl. KA-18249/2020

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2021

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2021 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.04.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 03.03.2022 Zl. KA-18249/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2021 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2021 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen formuliert, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen bzw. in diesem Zusammenhang allfällige offene Nachweise zur Empfehlungsumsetzung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2021.

Darüber hinaus wurden auch jene Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2020 erneut aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

2 Vorgangsweise

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen städtischen Dienststellen sowie die Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege innerhalb einer 2-wöchigen Frist zu berichten. Zudem wurde erbeten, diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden die Magistratsdirektion sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung erwähnt dazu, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung stellt dazu fest, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde. Diese Bestimmung regelt, dass den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern die Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben ist und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen sind.
- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 5 Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 6 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2020

- 7 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2020 vom 23.02.2021, Zl. KA-00047/2021. Dieser ist in der Sitzung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses am 04.03.2021 zur Behandlung gelangt. Gemäß § 74f Abs. 2 IStR wurde dem Gemeinderat darüber in seiner Sitzung vom 18.03.2021 berichtet.
- 8 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 89 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 24 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 24 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 17 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 5 mit „wurde teilweise entsprochen“, 1 mit „wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und 1 mit „wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die nunmehrige erneute Follow up – Einschau 2021 relevanten Empfehlungen ist nachstehen aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2020 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Teilbereiche Referat Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

9 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das früher bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.

10 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gebietskörperschaften gemäß § 78 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (TSchOG) i.d.g.F. zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Kalkulationen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages gemäß § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln. Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 kündigte das Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das aus damaliger Sicht kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2017 dazu befragt, wurde vom Amt für Schule und Bildung darauf hingewiesen, dass die angedachte Neuberechnung aufgrund der Umstellung des EDV-Programmes für das Rechnungswesen und der damit nicht vorliegenden Zahlen aus der Kostenrechnung bislang nicht durchgeführt habe werden können.

Aktuell wurde vom Amt für Schule und Bildung (wie bereits anlässlich der vergangenen Follow up – Einschauen) eine künftige Neuberechnung nach Maßgabe der personellen Kapazitäten und des Vorhandenseins aussagekräftiger Zahlen aus der städtischen Kostenrechnung weiterhin in Aussicht gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 11 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III an das Stift Wilten im Betrag von € 1.600,00. Die Zahlung bezog sich auf eine Rechnung vom 24.01.2018, mittels welcher vom Stift der „Fischerei-Entschädigungsbetrag für die Schneerampe am Inn“ für das Jahr 2018 eingefordert worden ist.

Auf Rückfrage des Vertreters der Kontrollabteilung beim zuständigen (damaligen) Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb informierte dieser inhaltlich darüber, dass diese Auszahlung an das Stift als Entschädigung für seine bestehenden Fischereirechte im Zusammenhang mit der bewilligten Einbringung von Räumschnee durch die Stadt Innsbruck in den Inn vereinbart sei. Eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Innsbruck und Stift Wilten bestehe nicht; vielmehr ginge die gehandhabte Abrechnungsgepflogenheit auf eine bereits seit langen Jahren bestehende (mündliche) Übereinkunft zurück.

Die Kontrollabteilung vertrat aus grundsätzlichen Überlegungen (Dokumentation, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) den Standpunkt, dass im Besonderen längerfristige Leistungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck mittels schriftlicher Verträge dokumentiert werden sollten. Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine schriftliche Dokumentation der hier beschriebenen bestehenden Leistungsbeziehung zwischen Stift Wilten und Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen. Die betroffene Dienststelle befürwortete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren eine schriftliche Dokumentation. Weiters wurde angekündigt, mit der Verwaltung des Stiftes Kontakt aufzunehmen, um die Eckpunkte einer diesbezüglichen Vereinbarung zu diskutieren.

Zur Follow up – Einschau 2018 informierte der (seinerzeitige) Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb darüber, dass mit dem Stift Wilten Kontakt aufgenommen worden wäre. Damals stand in Prüfung, ob bzw. inwieweit es auf Grund der Auflagen der maßgeblichen Bescheide sinnvoll und zweckmäßig ist, diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Im Zuge der beiden letztjährigen Follow up – Einschauen bestätigte der neue Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb (bestellt seit 01.02.2019) seine laufenden Recherchen und Bemühungen in dieser Angelegenheit. Bislang lag allerdings kein Entwurf einer Vereinbarung vom Rechnungsleger vor, weshalb weitere Rechnungsfreigaben von ihm nicht erfolgt wären. Weiterführende Informationen wurden von ihm nach Rückmeldung und Abstimmung mit dem Stift angekündigt.

Aktuell verwies der Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb auf eine im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit dem Stift Wilten, welche allerdings – aufgrund gewünschter Änderungen – noch nicht zur Unterfertigung gelangt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche des Referates Städtische Musikschule

(Bericht vom 13.08.2018)

- 12 Die Einschau zeigte, dass bei den städtischen Musiklehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlagsstunden bzw. Vorbereitungsstunden und sog. erhöhten Werteinheiten (Faktor 1,5) im Zusammenhang standen.

Im Sinne der im seinerzeitigen Bericht beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musiklehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen werde.

In diesem Fall antwortete das zuständige Amt für Personalwesen auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Struktur darstelle und Verhandlungen mit der Musikschule und der Dienststellenpersonalvertretung noch nicht abgeschlossen waren.

Die Abfrage anlässlich der Follow up – Einschau 2019 zu gesetzten Maßnahmen zeigte, dass mit Beschluss des Stadtsenates vom 14.08.2019 die Stadt Innsbruck an das Land Tirol herangetreten ist, um das Dienstrecht für die Musikpädagogen der städt. Musikschule gesetzlich neu zu regeln. Die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung waren zur Zeit der Abfrage noch im Gange.

Im Rahmen der Follow up – Einschauen 2020 und 2021 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass aufgrund der Komplexität des neuen Dienstrechtes die Verhandlungen nach wie vor im Laufen waren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrolle III. Quartal 2018

(Bericht vom 20.12.2018)

- 13 Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V an die IVB behoben. Dabei wurde vom betroffenen Amt der sich für den Monat Juli 2018 ergebende Förderungsbetrag im Zusammenhang mit dem Frauen-Nachttaxi überwiesen.

Dieser Auszahlung liegt ein zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossener Vertrag vom 27.06.2002 (samt mehreren Nachträgen) über die Einrichtung eines Frauen-Nachttaxis zugrunde.

Im Zuge dieser Belegkontrolle wurde von der Kontrollabteilung (auch) eine Prüfung im Hinblick auf die maßgeblichen Beschluss- und Vertragsgrundlagen sowie die generelle Kostenentwicklung der vergangenen Jahre gelegt. Dabei wurde von ihr auf die deutlich steigende Tendenz der Gesamtkosten (im Wesentlichen verursacht durch die gestiegenen Nutzungszahlen sowie die Erhöhungen des Taxitarifes in den Jahren 2013 und 2018 bei gleichbleibendem Selbstbehalt von € 4,90 für die Nutzerinnen) hingewiesen. Dahingehende Empfehlungen der Kontrollabteilung (Einhaltung eines aktualisierenden Stadtsenats-Beschlusses, Anpassung der Vertragsgrundlagen in puncto der jährlichen maximalen Förderhöhe) wurden von der betroffenen Fachdienststelle in den Vorjahren umgesetzt.

Einzig die von der Kontrollabteilung empfohlene Evaluierung des Verhältnisses zwischen Selbstbehalt und (den deutlich gestiegenen) Gesamtkosten bzw. das ins Auge fassen einer Erhöhung des Selbstbehaltes wurde bis zur vergangenen Follow up – Prüfung noch nicht umgesetzt.

Aktuell erneut dazu befragt informierte das Amt für Kinder, Jugend und Generationen darüber, dass nunmehr über Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2021 ab 01.01.2022 der Selbstbehalt von € 4,90 (unverändert seit dem Jahr 2008) auf € 5,50 pro Fahrt erhöht worden ist. Zudem wurde darauf verwiesen, dass sowohl der maßgebliche Vertrag mit der IVB als auch die Drucksorten und Interneteinträge zwischenzeitlich angepasst worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen des Amtes für Medien,
Kommunikation und Bürgerservice

(Bericht vom 10.01.2019)

- 14 Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Produkte 1422 – BürgerInnenbeteiligung und 1423 – Social Media weder eine Produktbeschreibung enthalten haben noch darin Produktziele definiert waren sowie im Produktbericht für das Produkt 0140 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit sowohl die Produktbeschreibung als auch die Produktziele nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst waren.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die MGO mit Wirkung vom 05.12.2018 eine weitere Änderung erfahren hat und im Büro des Bürgermeisters neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat eine eigene Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie eine Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien geschaffen worden ist. Durch diese neuerliche Umstrukturierung war es notwendig, das Aufgabenprofil der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien zu schärfen und die Produkte beziehungsweise deren Beschreibungen und Ziele neu zu definieren. Den Beginn machte eine interne Klausur der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien am 06.12.2018.

Mit der neuerlichen Änderung der MGO vom 01.01.2020 erfolgte eine Neustrukturierung im Büro des Bürgermeisters. Neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat, der Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung, der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien wurde auch eine Geschäftsstelle für Marke und Markenkommunikation geschaffen.

Die Neuordnung der entsprechenden Fachaufgaben und Produktziele werde lt. Stellungnahme des Büros des Bürgermeisters von der Geschäftsstelle Kommunikation und Medien angegangen und finalisiert. In diesem Zusammenhang sei des Weiteren geplant, Basisprozesse im Rahmen der Produktdatenbank anzulegen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2020 informierte die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien, dass gemeinsam mit der im Jahr 2020 neu installierten Geschäftsstelle Marke und Markenkommunikation sowie der Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung an der Aktualisierung der Produktbeschreibungen gearbeitet wird. Der Prozess wurde mit 25.01.2020 gestartet und soll im I. bzw. II. Quartal 2021 abgeschlossen sein.

Erneut nach dem Stand der Umsetzung befragt sind der Kontrollabteilung adaptierte Produktbeschreibungen und -ziele sowie Fachaufgaben der Geschäftsstelle Kommunikation und Medien übermittelt worden. Demnach ist sie für die Kernprodukte 0123 – Externe Kommunikation, 0122 – Interne Kommunikation, 0123 – Social Media und 0124 – Website www.innsbruck.gv.at verantwortlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Ankauf und Vermietung Stadtbibliothek

(Bericht vom 27.08.2019)

- 15 Die Finanzierung des Ankaufs von Flächen im Pema II-Gebäude erfolgte durch die IIG KG im Wege der Beanspruchung von zwei Bankdarlehen (ein fix verzinstes und ein variabel verzinstes Darlehen). Mitte Mai 2019 wurde von der IIG KG beim variabel verzinsten Darlehen eine Sondertilgung in Höhe von insgesamt € 52.107,19 vorgenommen. Gemäß Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiterin bei der IIG KG beinhaltete diese Gesamtsumme einerseits einen Betrag von € 43.633,79 für nicht zu beanspruchen gewesene Darlehensmittel in Bezug auf die per 17.04.2019 erstellte (Projekt-)Endabrechnung. Andererseits betraf der Restbetrag von € 8.473,40 die von der IIG KG vorgenommene Vorsteuerkorrektur (Gutschrift) für das Jahr 2018.

Die von der IIG KG im Rahmen der (Projekt-)Endabrechnung per 17.04.2019 dokumentierten Vorsteuerkorrekturen im Hinblick auf die nicht abzugsfähigen Vorsteuern waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich bei der Ermittlung der dahingehenden Vorsteuerkorrekturen für das Jahr 2018 errechnete die Kontrollabteilung einen um € 5.622,27 geringeren (Gutschrifts-)Betrag.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, den von ihr im Detail beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls die durchgeführte Vorsteuerkorrektur für das Jahr 2018 entsprechend zu bereinigen.

In der damaligen Stellungnahme bestätigte die IIG KG den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Umstand. Weiterführend wurde seinerzeit von der IIG KG erwähnt, dass die von der Kontrollabteilung identifizierte Zahlung, aufgrund derer sich die fehlerhafte Vorsteuerkorrektur ergeben hatte, durch eine am 25.06.2019 erfolgte Umbuchung mittlerweile richtig zugeordnet und dadurch die falsche Vorsteuerkorrektur wieder zurückgenommen worden war.

In den vergangenen Follow up – Einschauen kündigte der Leiter des Geschäftsbereiches Rechnungswesen der IIG KG an, die zu hoch ausgefallene Vorsteuerkorrektur im Betrag von € 5.622,27 (seinerzeit Gutschrift an Stadt) im Zuge der damals noch nicht durchgeführten Endabrechnung gegenüber der Stadt zu berücksichtigen.

In der am 05.10.2020 an die städtische Finanzabteilung übermittelten Endabrechnung war die beschriebene Vorsteuerkorrektur enthalten. Der gemäß dieser Endabrechnung an die IIG KG zu bezahlende Restbetrag von € 104.584,77 wurde von der Stadt Innsbruck am 17.05.2021 gänzlich beglichen. Durch diese Zahlung wurde diese Diskrepanz im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung nunmehr erledigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Die GR 2 und 3 (insgesamt 691,97 m² Netto-Nutzfläche) wurden von der IIG KG an eine universitäre Einrichtung vermietet. Für diese Mietflächen wurden jeweils nach Einschätzung der IIG KG als Vermieterin angemessene m²-Mietzinse vereinbart. Die im Rahmen dieser Vermietung erzielten Mietzinse decken die auf die jeweiligen Mietflächen entfallenden Rückzahlungserfordernisse der IIG KG betreffend die von ihr zur Finanzierung beanspruchten beiden Bankdarlehen nicht vollständig ab. Aus dieser Konstellation heraus ergibt ein zusätzlicher Bedarf an Einnahmen, welcher von der Stadt Innsbruck im Zuge einer (objektspezifischen) Abgangsdeckung zusätzlich zum Mietzins für die Flächen der Stadtbibliothek ergänzend zu finanzieren ist.

Dabei war/ist beabsichtigt, dass die IIG KG gegenüber der Stadt Innsbruck jährlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben erstellt und ein allfälliger Fehlbetrag von der Stadt durch eine Transferzahlung an die IIG KG abgedeckt wird. Bis zum Zeitpunkt ihrer damaligen Einschau Mitte Mai 2019 waren für die Kontrollabteilung derartige Abrechnungen der IIG KG an die Stadt Innsbruck nicht festzustellen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, gegenüber der Stadt Innsbruck die Berechnung der objektspezifischen Abgangsdeckung vorzulegen und entsprechende Transferzahlungen von der Stadt einzufordern. Im damaligen Anhörungsverfahren avisierte die IIG KG, diese Abrechnung gegenüber der Stadt Innsbruck vorzunehmen.

Anlässlich der vergangenen beiden Follow up – Einschauen informierte die IIG KG darüber, dass die Abrechnung der objektspezifischen Abgangsdeckung gegenüber der Stadt Innsbruck am 10.09.2019 (samt zusätzlichen Erläuterungen am 22.10.2019) vorgenommen worden ist. Der von der Stadt Innsbruck zu bezahlende Gesamtbetrag belief sich dabei auf eine Summe von € 785.053,73 per Jahresende 2018. Für eine endgültige Erledigung dieser Angelegenheit stand die Zahlung durch die Stadt Innsbruck an die IIG KG noch aus.

Aktuell erneut dazu befragt berichtete die IIG KG, dass die Begleichung des ausstehenden Betrages nunmehr mit Überweisung vom 23.03.2021 erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Belegkontrolle I. Quartal 2020 - Pachtvertrag Stadtturm

(Bericht vom 10.06.2020)

- 17 Von der Kontrollabteilung wurde im Rahmen der laufenden Belegkontrollen das im Hinblick auf den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt zwischen der Stadt und der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR) bestehende Pachtverhältnis einer Prüfung unterzogen. Die IIR ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Im Bericht wurden von der Kontrollabteilung die näheren Hintergründe und historischen Entwicklungen im Vorfeld des seit 01.11.2011 laufenden Pachtvertrages mit der IIR detailliert beschrieben.
- 18 Vor dieser Zeit wurde der Stadtturm von der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) bewirtschaftet. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern. Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsoferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00. Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. damaliger Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.
- 19 Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:
- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
 - Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten besteht seitens der IIR Betriebspflicht.
 - Die Stadt stellt das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung und verzichtet damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
 - Für die Jahre 2012 und 2013 leistet(e) die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

Zum Verzicht auf Einnahmen bei der Stadt wurde im maßgeblichen Bericht des vor- maligen Büroleiters der seinerzeitigen Bürgermeisterin angemerkt, dass sich in Ver- bindung mit der geplanten Schließung der WC-Anlage an der Innbrücke – Walther- park (im Gegenzug zur Neuerrichtung der öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt) Einsparungen in Höhe von jährlich brutto rd. € 29.000,00 ergeben würden.

20 Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR ist unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV wurden die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereitgestellt. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung wurde der Stadtturm zuletzt im Jahr 2019 von insgesamt 102.645 Besuchern frequentiert. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage wurde für das Jahr 2019 mit 52.100 Personen bekannt gegeben. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen können.

21 Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:

- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentierten in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung. Im Vergleich zum Jahr 2010 als letztem Bewirtschaftungsjahr durch die IMG ließ sich für das Jahr 2019 eine Steigerung um ca. 36 % errechnen.
- In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.
- Seit dem Jahr 2018 wird durch die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturms mehr vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsofenerabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.

Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte sind mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.

22 Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die ausständige (gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages ursprünglich nach Ablauf von zwei Jahren) vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden Zahlen nachgeholt und vorgenommen werden.

Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR vorgenommenen Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsopferabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.

- Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht und dafür gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erschien eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert bzw. gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen wäre. Eine für die Kontrollabteilung vorstellbare Variante war eine Pachtzinsberechnung mittels eines Umsatzpachtzinsmodells mit Fixpachtelement (wie es auch beim Betrieb durch die IMG bis zum Jahr 2010 praktiziert worden ist). Eventuell könnte dabei auch der Einnahmenausfall der Stadt aus dem Vergnügungssteuerentfall der Jahre 2018 und 2019 (insgesamt rd. € 60.000,00) in den allenfalls stattfindenden Verhandlungen thematisiert und berücksichtigt werden.

- 23 Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner damals abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten seinerzeit ermächtigt wurde, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damals das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei wurde insbesondere auch ins Treffen geführt, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essentielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturms und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigt die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in weiterer Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im Jahr 2020 und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden (aktuellen) Zahlen nachzuholen bzw. durchzuführen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

- 24 Zur letztjährigen Follow up – Einschau informierte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über vereinbarte jedoch aufgrund der Corona-Pandemie verschobene Gesprächstermine.

Aktuell erneut dazu befragt beschrieb das Referat für Wirtschaft und Tourismus den derzeitigen Besprechungs- und Verhandlungsstand. Von der IIR und dem Tourismusverband seien die getätigten Investitionen und der hohe Personalaufwand ins Treffen geführt worden. Weiters wäre argumentiert worden, dass sich der Städtetourismus immer noch nicht „erholt habe“ und die IIR gemeinsam mit dem Tourismusverband weitere Investitionen im Hinblick auf eine Attraktivitäts- und Qualitätssteigerung plane. Ein dahingehendes Konzept würde zwischenzeitlich vorliegen und sollte im Februar 2022 in den Gremien des Tourismusverbandes behandelt werden. Da die damit verbundenen Investitionen durch die IIR bzw. den Tourismusverband einen maßgeblichen Faktor für die Evaluierung / Anpassung des Bestandsvertrages darstellen, sind die Referate Wirtschaft und Tourismus (MA IV) sowie Liegenschaftsangelegenheiten (MA I) der Ansicht, dass diese Investitionen jedenfalls als wichtiger Parameter für die Verhandlungen zu berücksichtigen wären.

Daher sei mit der IIR und dem Tourismusverband vereinbart worden, dass die Verhandlungen zwischen den Beteiligten unter Einbeziehung der Finanzabteilung unmittelbar nach der Beschlussfassung im Tourismusverband fortgeführt werden. Dies mit der Zielsetzung der Erarbeitung eines Gesamtpaketes im Hinblick auf die allenfalls zu tätigen Investitionen im Bereich Stadtturm/Altstadt.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrolle I. Quartal 2020 - ehemalige KUF-Gelder

(Bericht vom 10.06.2020)

- 25 Zur Thematik der so genannten „ehemaligen KUF-Gelder“ führte die Kontrollabteilung eine (erneute) Prüfung durch. Dies auf der Grundlage des (freiwillig) erstellten Rechnungsabschlusses per 31.12.2019.

Die von der Kontrollabteilung im damaligen Bericht ausgesprochene Empfehlung, die beiden bestehenden Rentenfondsveranlagungen zur Absicherung bzw. Realisierung der erzielten Kursgewinne (per 31.12.2019 € 167.268,22) zu veräußern, gelangte bereits im Jahr 2020 zur Umsetzung. Per 31.12.2020 umfasste der am bestehenden separaten Bankkonto zusammengefasste Guthaben-Stand einen Gesamtbetrag von € 1.288.201,63.

- 26 Das Sondervermögen der KUF ist auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck verfallen. Die Zweckwidmung des restlichen KUF-Vermögens (weitere Veranlagung in der bisherigen Form, Verwendung der Zinserträge für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge etc. für städt. Bedienstete bei Wahrung der Vermögenssubstanz) wurde mit GR-Beschluss vom 29.06.2005 festgelegt.

Wie die Einschau der Kontrollabteilung ergab, wurden in den beiden Jahren 2018 und 2019 aufgrund der bescheidenen Zinserträge aus dem Rechenkreis der ehemaligen KUF-Gelder keine Aufwendungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge für städtische Bedienstete mehr ausbezahlt. Im Vergleich zum Zeitpunkt des seinerzeitigen GR-Beschlusses (vom 29.06.2005), wo noch von jährlichen Zinserträgen von

ca. € 40,0 Tsd. ausgegangen worden ist, hat sich die Situation mittlerweile deutlich geändert.

Diesen Umstand nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, um in Richtung der maßgeblichen städtischen Dienststellen (MA I – Amt für Personalwesen, MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) anzuregen, in Abstimmung mit der städtischen Personalvertretung Überlegungen zur weiteren Bewirtschaftung bzw. Verwendung dieser restlichen KUF-Gelder anzustellen und hier ein für alle Beteiligten vertretbares Zukunftsszenario zu entwickeln.

Im damaligen Anhörungsverfahren berichteten die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und die MA I – Amt für Personalwesen in einer koordinierten Stellungnahme über eine gemeinsame Besprechung mit Vertretern der Zentralpersonalvertretung. Zur Vermeidung zukünftiger realer Wertverluste (Inflation und kein erwartbarer Ausgleich durch Zinsen) wurde vorgeschlagen, das Kapital in eine Rente (z.B. zur Finanzierung von gesundheitsfördernden Maßnahmen) umzuwandeln. Diesbezüglich werde die Zentralpersonalvertretung eine Meinungsbildung herbeiführen. Darauf aufbauend könnten dann weitere Veranlassungen getroffen werden.

In Anknüpfung zur vergangenen Follow up – Einschau verwiesen die beteiligten städtischen Fachdienststellen (MA I – Amt für Personalwesen und MA IV – Amt für Finanzverwaltung) aktuell auf den als Folge der Anregung der Kontrollabteilung eingeholten GR-Beschluss vom 17.11.2021. Gemäß diesem Beschluss wird aus der gebildeten (und anhand des Bankkontos mit Geldmitteln bedeckten) Rücklage über 20 Jahre ein jährlicher Betrag von € 68.000,00 für betriebliche Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ergibt sich bei einer rechnerischen Verrentung des bestehenden (Rest-)Kapitals mit einem Zinssatz von ca. 0,50 % p.a. für eine Laufzeit von 20 Jahren. Jährliche Minderabrufe verbleiben dabei in der Rücklage. Die Abstimmung der konkreten Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2022 und der damit verbundenen budgetären Vorsorge erfolgt jährlich zwischen dem Amt für Personalwesen und dem Hauptausschuss der Zentralpersonalvertretung I und II.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Jahresrechnung 2019 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.10.2020)

- 27 Im Zuge der Durchsicht der für den Gebührenhaushalt maßgebenden, auf der Website der Stadt Innsbruck veröffentlichten Rechtsgrundlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese vereinzelt mit fehlerhaften Textabschnitten und Verweisen (bspw. Abfallgebührenordnung, Anlage A zur Abfallgebührenordnung, Beiblatt zur Hundesteuerordnung, Marktgebührenordnung) behaftet waren. Ferner erschienen zum Prüfungszeitpunkt Juli 2020 bereits vom GR beschlossene Verordnungen nicht auf allen Seiten des Webangebotes der Stadt Innsbruck auf.

Diese Umstände sind den hierfür zuständigen Dienststellen des Magistrates (dem ehemaligen Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sowie dem Referat Lebensmittelauufsicht - Marktwesen der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport) mitgeteilt worden. Die Kontrollabteilung hat angeregt, die in Rede stehenden

Rechtsgrundlagen auf ihre formelle Richtigkeit hin zu überprüfen und den Internet-auftritt der Stadt Innsbruck durch Aufnahme aller gültigen (Ver-)Ordnungen zu aktualisieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass ihrer Empfehlung nach Abschluss der Verordnungsprüfung durch die Gemeindeabteilung des Landes Tirol entsprochen werde.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass sämtliche veröffentlichten (Ver-)Ordnungen aktualisiert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 Betreffend die Rückerstattung von Annuitätenzahlungen für städtische Darlehen der Schuldenart 4 des Jahres 2019 wurde für die Kontrollabteilung das WBF-Darlehen betreffend das Objekt Domanigweg 3 wie folgt auffällig:

Die quartalsweisen Annuitätenzahlungen (€ 13.351,45 pro Quartal) für das WBF-Darlehen hinsichtlich dieses Objektes wurden lediglich für das I. Quartal 2019 (also bis 31.03.2019) an den bisherigen Benutzer von maßgeblichen Gebäudeteilen (Lebenshilfe Tirol) infolge dessen Auszuges weiterverrechnet. Dies trotz des Umstandes, dass die bisherige Mieterin die von ihr genutzten Gebäudeteile offenbar (erst) per 30.04.2019 an die IIG KG als Vermieterin der Liegenschaft zurückgestellt hatte. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung wäre auch die für den Monat April 2019 anteilige WBF-Darlehensannuität für das II. Quartal 2019 – somit ein Betrag von € 4.450,83 – weiter zu verrechnen gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem (damaligen) Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine Weiterverrechnung des ausstehenden Betrages vorzunehmen. In seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde eine dahingehende Abklärung in Zusammenarbeit mit der IIG KG zugesagt.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau 2021 berichtete die Geschäftsstelle Haushaltungswesen und Controlling der MA IV darüber, dass der von der Kontrollabteilung reklamierte Betrag mittlerweile vorgeschrieben und von der vormaligen Mieterin per 18.11.2021 auch beglichen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 29 Bei ihrer Einschau im Zusammenhang mit der Einstellung der Weiterverrechnung von Darlehensannuitäten an die Lebenshilfe Tirol bezüglich dem Objekt Domanigweg 3 wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese Liegenschaft von der Stadt Innsbruck anlässlich der Gründung der IIG KG (Ende des Jahres 2002) in diesen Rechtsträger eingebracht worden ist. Dies traf im Übrigen auch auf die Liegenschaften Pradlerplatz 6, Dürerstraße 12 (Wohnheim Pradl) und Reichenauer Straße 123 (Wohnheim Reichenau) zu. Die in Verbindung mit diesen Liegenschaften zum damaligen (Einbringungs-)Zeitpunkt bestehenden Finanzschulden verblieben allerdings bei der Stadt.

Somit ergab/ergibt sich die nach Einschätzung der Kontrollabteilung eigentümliche Situation, dass zwar das (schuldendeckende) Vermögen in Form der betroffenen Liegenschaften an die IIG KG übertragen worden ist. Die dahingehenden Finanzschulden (Gesamtsumme Aushaftung per 31.12.2019: € 8.550.602,89; Gesamtsumme Annuitätendienst im Jahr 2019: € 329.137,82) hafteten allerdings bis zum Tag der Einschau der Kontrollabteilung bei der Stadt aus.

Insbesondere mit Blick auf die Liegenschaft Domanigweg 3 (Rückstellung der bisherigen Mieterin per 30.04.2019) ergab sich aus Sicht der Stadt die Sachlage derartig, dass der für das restliche WBF-Darlehen zu leistende Annuitätendienst (damals jährlich € 53.405,80) von ihr nicht mehr weiter verrechnet wird und somit von der Stadt zu tragen ist. Diesen Ausgaben stehen somit keine unmittelbaren Einnahmen mehr gegenüber. Lediglich für die IIG KG als Eigentümerin der Liegenschaft ergäbe sich die Möglichkeit, den für das restliche WBF-Darlehen zu leistenden Annuitätendienst im Rahmen eines allfälligen Mietzinses an eine (Folge-)Mieterin einzupreisen bzw. zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem (damaligen) Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls mit der IIG KG in Kontakt zu treten, um über eine Schuldübernahme dieses Darlehens zu verhandeln.

Auch hinsichtlich der drei weiteren angeführten Liegenschaften bzw. WBF-Darlehen (Dürerstraße 12 – Wohnheim Pradl, Reichenauer Straße 123 – Wohnheim Reichenau, Pradler Platz 6) empfahl die Kontrollabteilung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft unter Anführung derselben Argumentation(en), eine Verhandlung mit der IIG KG zu einer möglichen Schuldübernahme durchzuführen. Insbesondere hinsichtlich der beiden restlichen WBF-Darlehen für die Wohnheime verwies die Kontrollabteilung auf die Möglichkeit einer allfälligen Umschuldung bzw. Neufinanzierung durch die IIG KG, falls seitens des Landes Tirol eine Schuldübernahme durch die IIG KG nicht goutiert wird. Diesen Punkt strich die Kontrollabteilung aus dem Grund besonders hervor, da unter anderem auch diese beiden WBF-Darlehen aufgrund der vorgesehenen stufenweisen Verzinsung vom externen (Finanz-)Controller der Stadt im Finanzbericht per 31.12.2019 für eine mögliche vorzeitige Rückführung bzw. Umschuldung markiert worden sind.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2020 berichtete die Fachdienststelle, dass dem (seinerzeitigen) Sachbearbeiter bei Ausgliederung der Wohnheime mitgeteilt worden sei, dass in Zukunft die IIG KG die Wohnheime übernehme, Investitionen aber immer noch durch die Stadt selbst durchgeführt werden würden. Da die WBF-Darlehen für Investitionen beansprucht worden sind, sei die Abwicklung dieser Darlehen bei der Stadt Innsbruck verblieben. Abschließend wurde seinerzeit auf einen bereits festgelegten Termin im April 2021 mit der IIG KG verwiesen; dabei sollte auch die gegenständliche Anregung der Kontrollabteilung besprochen werden.

Aktuell informierte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling der MA IV in dieser Angelegenheit darüber, dass Beratungen zwischen der Fachdienststelle sowie die IIG KG und in weiterer Folge im städtischen Finanzbeirat sowie im Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen positiv verlaufen seien. Letztlich wurde in der Sitzung des Stadtsenates vom 16.11.2021 beschlossen, die vier betroffenen WBF-Darlehen (für die Objekte Wohnheim Pradl, Wohnheim Reichenau, Pradler Platz 6 und Domanigweg 3) an die IIG KG zu übertragen. Die im Zusammenhang mit dieser Übertragung stehende Aushaftungssumme per 31.12.2021 würde sich auf insgesamt € 7.996.046,22 belaufen.

Die von der Kontrollabteilung ausgesprochene Empfehlung wurde somit beschlussmäßig umgesetzt. Für eine vollständige Umsetzung der Anregung war aus vertragsrechtlicher Sicht nach Meinung der Kontrollabteilung noch die Aus- und Unterfertigung von Schuld- bzw. allenfalls Erfüllungsübernahme-Vereinbarungen erforderlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 30 Bei der Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2018 machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass – offensichtlich bedingt durch programmtechnische Vorgaben bzw. Einstellungen – die Haftungsnehmer bei ihrer Bezeichnung verkürzt angedruckt werden.

Nachdem der Großteil der städtischen Haftungen auf die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (IIG KG) entfällt, wurde bezüglich des jeweiligen Haftungsnehmers im Nachweis des Jahres 2018 dahingehend lediglich „Innsbrucker“ angedruckt. Auch bei anderen Haftungen bspw. für die Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG), wurde die Bezeichnung des Haftungsnehmers lediglich verkürzt mit „Abfallbehandlung“ angeführt. Diese Umstände waren für die Kontrollabteilung auch anlässlich der Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2019 festzustellen.

Anknüpfend an ihre vormalige Empfehlung regte die Kontrollabteilung erneut an, im Sinne einer transparenten und informationshaltigen Angabe des Haftungsnehmers für diesen Bereich Verbesserungsmöglichkeiten (bspw. Programmierung einer längeren Textzeile, Verwendung aussagekräftiger Abkürzungen etc.) zu überprüfen und umzusetzen.

Anlässlich der vergangenen Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck war für die Kontrollabteilung die Umsetzung ihrer Anregung(en) ersichtlich. Dies insofern, als in dem nach den Bestimmungen der (neuen) VRV 2015 gestalteten Haftungsnachweis per 31.12.2020 eine textlich ausgedehnte und somit transparente Angabe des Haftungsnehmers erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

(Bericht vom 20.12.2019)

- 31 Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte u.a., dass zum einen von den beiden im Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration untergebrachten Referaten Städtebau und Planungsverfahren sowie Bauberatung und Gutachten keine Risikoanalyse ausgewiesen werden konnte und zum anderen die Innenrevisionsrisiken des Büros des Magistratsdirektors auswertungstechnisch berücksichtigt worden sind.

Darüber hinaus wurden die im Zeitraum 2016 bis 2018 unverändert gebliebenen Innenrevisionsrisiken (236 Risiken) mit der Summe der Risiken, die im angegebenen Zeitraum weder eine Verbesserung noch Verschlechterung erfahren haben, verglichen und in Beziehung gesetzt. Die dabei zur Anwendung gelangte Summe

(756 Risiken) entsprach nicht dem tatsächlichen Wert. Von insgesamt 1006 städtischen Risiken haben nämlich 794 Risiken im angegebenen Zeitraum hinsichtlich ihre Bewertung weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung erfahren.

Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angeführten bzw. angegebenen entsprochen haben. Als Konsequenz empfahl die Kontrollabteilung, hinsichtlich der eben getroffenen Feststellungen die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen.

Erneut dazu befragt, wurde vom Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darauf verwiesen, dass die Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche coronabedingt im Jahr 2020 magistratsweit nicht durchgeführt worden ist.

Die diesjährige Follow up – Einschau hat ergeben, dass auch im Jahr 2021 coronabedingt keine Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche vorgenommen worden ist. Zudem liegt ein Schreiben des Büros der Magistratsdirektion vom 24.01.2022 vor, aus welchem hervorgeht, dass der Beginn des Evaluierungszeitraumes u.a. infolge von Empfehlungen des Rechnungshofes Österreich auf das erste Quartal des Jahres 2022 verschoben wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 32 Überdies hielt die Kontrollabteilung fest, dass die auf der Voranschlagsstelle 1/429000-757220 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Transfers a. priv. Organ. o. Erwerbszweck im Jahr 2018 genehmigten Jahres- und Sondersubventionen unter der Kategorie Gebundene Ausgaben (GA) verbucht worden sind bzw. zum Prüfungszeitpunkt noch wurden. Gemäß den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2018 und 2019 sind die in Rede stehenden Ausgabenansätze jedoch unter der Kategorie Subventionen (SU) und Sondersubvention (SO) zu verrechnen. Im Hinblick auf das Budget 2020 wurde dem Referat Strategie und Integration daher empfohlen, sich in dieser Angelegenheit mit dem Referat Budgetabwicklung der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung und in weiterer Folge mit dem (ehemaligen) Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung Kontakt aufzunehmen und um eine Bereinigung bemüht zu sein.

In dieser Sache teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration in seiner Stellungnahme mit, dass mit den betreffenden Dienststellen Kontakt aufgenommen und für 2020 der Bereich Transfers. a. priv. Organisationen von GA auf SU geändert worden ist. Den Bereich SO gesondert zu gliedern war noch mit dem (seinerzeitigen) Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling abzusprechen.

Dazu berichtete das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration im Zuge der Follow up – Einschau 2020, dass für den Bereich der Sondersubventionen (SO) ab dem Jahr 2022 eine eigene Haushaltsstelle (SO) eingerichtet werde. Die Mittel werden dem Budget der Haushaltsstelle 1.429000.757510 Transfers a. priv. Org. o. Erwerbszweck (SU) entnommen.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2021 gab das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bekannt, dass die Verwendung des Begriffs Sondersubventionen in den letzten Jahren missverständlich verwendet wurde. Bei den betreffenden Fällen handelte es sich nicht um eine Transferleistung für Investitionszwecke oder einen sonstigen Vermögenszuwachs, sondern vielmehr um Förderungen von Projekten, Aktionen und/oder Angeboten. Die Bezeichnung SO werde in diesem Zusammenhang künftig nicht mehr zum Einsatz kommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 33 Als Leiter der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung (PIU) fungierte seit deren Gründung bis zum Prüfungszeitpunkt Juni 2019 ein städtischer Mitarbeiter der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung. Im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Personalaufwand zeigte die Einschau, dass dieser im Zeitraum von 2009 bis 2011 von der Stadt Innsbruck übernommen worden ist. Ab dem Wirtschaftsjahr 2012 wurden dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung jedoch die Personalkosten des Leiters der Geschäftsstelle vorgeschrieben und von diesem im Nachhinein bezahlt. Der langjährige städtische Mitarbeiter und Leiter der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung wurde mit Juli 2019 von seiner Arbeitsleistung freigestellt (Freistellungsphase – Altersteilzeit).

Im Konnex damit stellte die Kontrollabteilung fest, dass die eben beschriebenen jährlichen Ausgleichszahlungen in der städtischen Buchhaltung nicht als Einnahmen, sondern die Personalkosten der Dienststelle um die jeweilige Vergütung reduziert ausgewiesen worden sind. Durch diesen Verbuchungsmodus waren diese Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre weder präliminiert noch für die politischen Entscheidungsgremien ersichtlich. Dadurch wurde dem Bruttoprinzip als formale Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes nicht entsprochen.

Um das Ergebnis verbundener Geschäftsfälle (hier Personalkosten) in der Haushaltsgebarung rechnungsmäßig nachzuweisen, ist dem Referat Besoldung der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste empfohlen worden, grundsätzlich unter den jeweiligen Teilabschnitten die Personalkosten der Stadt Innsbruck in voller Höhe auszuweisen und (eventuelle) Rückersätze für erbrachte Dienstleistungen städtischer Mitarbeiter einnahmenseitig auf dem jeweils zugehörigen Teilabschnitt zu erfassen.

Im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahme gab das Amt für Personalwesen bekannt, dass – analog zur Refundierung der Orchesterpersonalkosten – alle Personalkostenrefundierungen ab dem Jahr 2020 im Sammelnachweis dargestellt werden. Das Referat Besoldung sei mit dem (ehemaligen) Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung in Korrespondenz, ob ein eigener Fond für Personalkostenrefundierungen angelegt werden soll.

Im Folgejahr verwies das Amt für Personalwesen darauf, dass es in der dritten Kalenderwoche des Jahres 2021 eine Besprechung bezüglich der Darstellung von Personalkosten gegeben hat. Diese führte zum Ergebnis, dass die MA IV beschlossen hat, Personalkostenrefundierungen mit der Budgetierung 2022 darzustellen bzw. umzusetzen.

Wie im Vorjahr angekündigt sind ab dem Jahr 2022 Personalkostenrefundierungen budgetär als gesonderte Einnahmen dargestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung
des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

(Bericht vom 10.08.2020)

- 34 Zur Entrichtung der besagten Marktgebühren ist derjenige verpflichtet, wer einen Marktplatz nach den Bestimmungen der IMO zugewiesen erhalten hat. Mit Beziehen des zugewiesenen Marktplatzes entsteht die Gebührenpflicht. Diese ist unverzüglich bei einem Mitarbeiter des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen, als ernanntes Marktaufsichtsorgan, gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.

Die im Rahmen des Inkassos eingehobenen Marktgebühren werden dann im referatseigenen Geldschrank aufbewahrt und monatlich (kumuliert) auf das städtische Bankkonto einbezahlt.

Hierbei handelt es sich um eine Nebenkasse im Sinne der städtischen Handkassenordnung 2008. Diese wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung von Kassengeschäften, vor allem die Entgegennahme von Einzahlungen, als unselbstständige Hilfsstelle der Stadtkasse eingerichtet.

Nebenkassen werden mit Genehmigung der Magistratsdirektion eingerichtet. Eine dementsprechende Bestätigung für die Führung einer Nebenkasse konnte von Seiten der geprüften Dienststelle während der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl ehestens, sich um eine den Bestimmungen der städtischen Handkassenordnung entsprechende Genehmigung der Magistratsdirektion für die bereits eingerichtete Nebenkasse zu bemühen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen erklärte im Zuge der Follow up – Einschau 2020, dass die zuständige Magistratsdirektion noch einige Grundsatzzfragen zu klären habe und das Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen vom Ergebnis informieren werde.

Mit Verfügung vom 03.01.2022 trat eine novellierte Kassenordnung 2022 für den Stadtmagistrat Innsbruck mit 01.01.2022 in Kraft. Diese Vorschrift regelt den Umgang mit Handkassen sowie die Inkassogebarung (Bargeldeinnahmen). Gleichzeitig trat die Kassenordnung 2008 außer Kraft.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

35 Zum Zeitpunkt der Einschau durch die Kontrollabteilung waren (Ist-Stand) von den acht beschäftigten Ärzten (inkl. Tierärzte) im geprüften Amt insgesamt drei Vollzeitkräfte. Die fünf Ärzte in Teilzeitbeschäftigung hatten ein Beschäftigungsausmaß zwischen 8 und 32,5 Wochenstunden.

Als Tierärzte waren zwei Personen beschäftigt, wobei eine Ärztin auf Vollzeitbasis und eine auf Teilzeitbasis (50 %) ihren Dienst versahen.

Der Amtsvorstand – gleichzeitig auch Stadtphysikus – des hier behandelten Amtes war zudem Abteilungsleiterstellvertreter der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport.

Die Kompetenzverteilung im Gesundheitswesen wurde bereits 1934 im heute immer noch geltenden Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens festgelegt.

Diesem Gesetz folgte die erste Durchführungsverordnung vom 06. Februar 1935 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sowie die zweite Durchführungsverordnung (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935.

Gemäß § 12 der ersten Durchführungsverordnung ist der Amtsarzt (bzw. Stadtphysikus) als vollbesoldeter Beamter anzustellen. Die Vertretung des Amtsarztes wird im darauffolgenden Paragraphen festgeschrieben und ist in der Regel durch einen beamteten Arzt zu sichern. Wird der Stellvertreter als beamteter Arzt angestellt, ohne dass er die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat, so soll er diese innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung im Gesundheitsamt ablegen.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Bestellung eines Stellvertreters des Stadtphysikus bei der Stadt Innsbruck nicht explizit geregelt war.

Die Kontrollabteilung regte daher an, die Vertretung des Stadtphysikus getrennt von der organisatorischen Funktion des Amtsvorstandes zu bewerten und empfahl der Abteilungsleitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, in Verbindung mit dem Leiter des inneren Dienstes zu prüfen, inwieweit eine explizite Vertretung des Stadtphysikus zu implementieren bzw. durchführbar wäre.

Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport der Kontrollabteilung mit, die Frage einer Vertretung mit dem Magistratsdirektor zu klären.

In der Stellungnahme der Follow up – Einschau 2020 wurde gegenüber der Kontrollabteilung kommuniziert, dass mit der Stadtführung vereinbart wurde, bis Ende 2021 eine neue Organisationsstruktur in Anlehnung an ein duales Führungsmodell für das Amt Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zu entwickeln. Dieses sollte zum Ziel haben, die medizinischen Agenden von den verwaltungsorganisatorischen Aufgaben bestmöglich zu entflechten, um die knappen amtsärztlichen Ressourcen zielgerichtet für alle medizinischen Aufgabenstellungen einsetzen zu können. In diesem Zuge würde eine klare Definition der Aufgaben und Zielsetzungen sowie der Führungsverantwortung vorgenommen. Dabei sollte bei Bedarf auf die Expertise eines externen Beratungsunternehmens mit einschlägigen Referenzen im Gesundheitsmanagement zurückgegriffen werden.

Diese externe Organisationsanalyse ergab lt. Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau, dass zur mittel- und langfristigen Sicherstellung zweckmäßiger Strukturen im Amt Gesundheit, Markt und Veterinärwesen dieses künftig in Form einer dualen Führungsstruktur geleitet werden soll. Zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau war diesbezüglich eine Stelle hinsichtlich organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Agenden ausgeschrieben.

Des Weiteren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass es trotz intensiver Suche nach Amtsärzten aufgrund des allgemeinen Ärztemangels, welcher sich durch die Pandemie noch verstärkt habe, sehr schwierig sei, neue Amtsärzte für den städtischen Dienst zu rekrutieren. Die zuständige Abteilungsleitung brachte gegenüber der Kontrollabteilung zum Ausdruck, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung (eine explizite Vertretung des Stadtphysikus zu implementieren) in ihrem Sinne ist, jedoch aufgrund der massiven Unterbesetzung im Bereich der Amtsärzte sei eine Umsetzung der Empfehlung im Moment nicht möglich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

(Folge)Prüfung Regional- und Straßenbahnprojekt im Tiroler Zentralraum

(Bericht vom 28.08.2020)

36 Durch den Abschluss des so genannten „Grund- und Finanzierungsvertrages für den öffentlichen Personennahverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck“ (GuF-Vertrag) wurde die bislang auf der Grundlage von politischen Vereinbarungen gepflogene ÖPNV-Zusammenarbeit zwischen Land und Stadt ab dem Jahr 2017 auf schriftlicher vertraglicher Basis geregelt. Der mit 22.05.2017 datierte GuF-Vertrag trat rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft und wurde auf die Dauer von 10 Jahren (bis 31.12.2026) abgeschlossen. Aus inhaltlicher Sicht traf dieser Vertrag auch Regelungen zur Finanzierung des ÖV in der Stadt bzw. zur diesbezüglichen Beteiligung des Landes.

Die jährlichen Finanzierungsbeiträge des Landes für die Jahre 2017 und 2018 bzw. ab dem Jahr 2019 waren in Pkt. VII. Abs. 1, 2 und 3 des GuF-Vertrages festgeschrieben. Für die Finanzierungsbeiträge wurde Wertbeständigkeit nach dem VPI 2015 (Basiszahl Februar 2017) vereinbart. Die Anpassung hatte jeweils jährlich zum Zeitpunkt der Fälligkeit des 1. Teilbetrages (März), somit erstmals am 01.03.2018 zu erfolgen.

In Verbindung mit diesen vertraglich festgelegten Beiträgen des Landes stellte die Kontrollabteilung bis zum Ende ihrer Projektprüfung per 31.12.2019 folgende Zahlungseingänge bei der Stadt fest:

Grund- und Finanzierungsvertrag Beiträge des Landes Tirol bis 31.12.2019	
Beschreibung	Betrag in €
für 2017 (gem. Pkt. VII Abs. 1)	6.241.287,00
für 2018 (gem. Pkt. VII Abs. 1)	6.241.287,00
für 2019 (gem. Pkt. VII Abs. 2)	7.408.591,00

Der für die Jahre 2017 und 2018 fixierte Finanzierungsbeitrag setzt(e) sich aus einem Beitrag für die bislang vom Land an die Stadt bezahlten „MÖSt-Mittel“ (€ 4.895.282,00) und einem Betrag zur Abgeltung für die Zusatzleistungen aus dem Schüler- und Lehrlingsfreifahrt-Ticket (SLF) (€ 1.346.005,00) zusammen. Ab dem Jahr 2019 wurde vom Land noch ein zusätzlicher Betrag von € 1.057.818,00 als (Betriebskosten-)Zuschuss zum Innsbrucker Straßenbahnsystem bezahlt. Wesentlich war aus Sicht der Kontrollabteilung, dass diese vertraglich fixierten Beiträge des Landes im GuF-Vertrag mit Wertstand 01.02.2017 festgeschrieben worden sind.

Von der Kontrollabteilung wurde in ihren Detailausführungen auf die aus ihrer Sicht für den Finanzierungsbeitrag des Jahres 2018 gänzlich fehlende Wertanpassung (€ 110.032,48) bzw. für den Finanzierungsbeitrag des Jahres 2019 zu geringe Valorisierung (€ 133.579,20) aufmerksam gemacht.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV als zuständiger Dienststelle, den von der Kontrollabteilung aufgezeigten (Valorisierungs-)Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre mit dem Land in Kontakt zu treten und sollten die ausständigen Valorisierungsbeträge von der Stadt beim Land nachgefordert werden.

In der dazu seinerzeit abgegebenen Stellungnahme wurde von der MA IV darauf hingewiesen, dass der aufgezeigte Sachverhalt bereits thematisiert und auch dem Land mitgeteilt worden war. Das Land habe dazu zunächst eine abweichende Ansicht vertreten. Auf telefonische Nachfrage sei allerdings erklärt worden, dass die Valorisierung beim Land nicht budgetiert worden wäre und daher nicht (gänzlich) ausbezahlt werden habe können. Zudem wurde angekündigt, dass die aufgeworfene Fragestellung aus damaliger Sicht in Verbindung mit der Evaluierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt behandelt werden sollte.

Anlässlich der letztjährigen Follow up – Einschau 2020 berichtete die zuständige Fachdienststelle darüber, dass die ausständige Valorisierung für das Jahr 2018 mit einem Betrag von € 112.343,00 am 15.01.2020 vom Land gegenüber der Stadt zur Nachzahlung gelangt ist. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser Betrag im Vergleich zu den Berechnungen der Kontrollabteilung etwas höher lag, zumal vom Land die zur Wertanpassung verwendeten Prozentsätze (auf-)gerundet wurden. Somit ist die damals fehlende Valorisierung für das Jahr 2018 als erledigt zu betrachten.

Hinsichtlich der für das Jahr 2019 vorgesehenen Evaluierung des SLF-Beitrages habe eine Einigung zwischen Land und Stadt erzielt werden können. Diese lag aus betraglicher Sicht bei € 1.286.472,24 (ursprünglicher Betrag € 1.346.005,00). Der für das Jahr 2019 ausständige Valorisierungsbetrag hätte sich unter Berücksichtigung des festgelegten SLF-Beitrages auf € 27.432,96 belaufen. Dieser Betrag wurde von der MA IV noch beim Land Tirol eingefordert.

Zur diesjährigen aktuellen Follow up – Einschau 2021 teilte das Amt für Finanzverwaltung der MA IV als zuständige Fachdienststelle mit, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2022 der GuF-Vertrag aufgrund einer teilweisen Neustrukturierung der Finanzierung der Stubaitalbahn abgeändert wird. Im Zuge dieser Vertragsänderung habe die MA IV auf die Berücksichtigung der von der Kontrollabteilung aufgezeigten Feststellungen und Empfehlungen hingewirkt.

Die angeführte für das Jahr 2019 noch ausständig gewesene Valorisierungsdifferenz werde mittels der neuen (Finanzierungs-)Regelungen des adaptierten GuF-Vertrages bereinigt. Dies insofern, als das Land zukünftig jährlich einen um

€ 29.849,00 höheren Betrag (diese Summe ergibt sich aufgrund einer Aufrundung des gesamten Finanzierungsbeitrages des Landes Tirol im neuen GuF-Vertrag) an die Stadt bezahlt. Auf 10 Jahre gerechnet (Laufzeit des neuen, adaptierten GuF-Vertrages von 01.01.2022 bis 31.12.2031) ergäbe sich somit eine dahingehende (zusätzliche) Summe von rd. € 300.000,00. Diese Vorgehensweise sei deshalb gewählt worden, da das Land keine rückwirkenden Zahlungsänderungen mehr vornehmen wolle.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 37 Für die Kontrollabteilung war/ist die Abklärung der von ihr aufgezeigten Valorisierungsthematik auch deshalb von großer Bedeutung, weil sich die von ihr beanstandete Valorisierungsdifferenz in Anbetracht der hohen absoluten Beträge im gesamten 10-jährigen Zeitraum der Vertragslaufzeit zu Lasten der Stadt bzw. in weiterer Folge der IVB auswirken würde. Unter einer von der Kontrollabteilung abschätzungsweise (vorsichtig) angenommenen künftigen jährlichen Valorisierung von 1,00 % p.a. würde der Differenzbetrag zu Lasten der Stadt bei insgesamt – also für alle 10 Jahre der Vertragslaufzeit – ca. € 1,2 Mio. liegen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV in diesem Zusammenhang weiterführend, künftige Valorisierungen des Landes im Auge zu behalten und alljährlich zu überprüfen. Die MA IV sagte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, für eine künftige Prüfung der Valorisierung geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Die betroffene Dienststelle verwies im Rahmen der letztjährigen Follow up – Einschau 2020 darauf, dass die im seinerzeitigen Anhörungsverfahren angeführten organisatorischen Maßnahmen noch nicht (gänzlich) abgeschlossen wären.

Aktuell berichtete das Amt für Finanzverwaltung der MA IV dazu, dass durch die erfolgte Neuschaffung von Strukturen in der MA IV (Ämterteilung, Schaffung der Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling) die organisatorischen Maßnahmen nunmehr abgeschlossen wären.

Der Vollständigkeit halber bemerkt die Kontrollabteilung, dass die von ihr seinerzeit beanstandete fehlerhafte Valorisierung betreffend den Finanzierungsbeitrag des Landes im nunmehr abgeänderten GuF-Vertrag (mit Wertstand 01.02.2021) im Sinne ihrer Empfehlung korrigiert und für sie nachvollziehbar ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 38 Der zwischen Stadt und Land im Jahr 2017 abgeschlossene Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF-Vertrag) sah für das Land in Pkt. VII Abs. 4 einen weiteren (Betriebskosten-)Zuschuss in Höhe von € 505.613,00 (ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Fahrzeuge – voraussichtlich Mitte 2018) als anteilige Remisekosten für die Straßenbahnfahrzeuge der IVB vor.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich mit einem Anteil von € 95.863,00 für Betriebskosten der neuen Remise und einem Anteil von € 409.750,00 für die vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahn-Triebwagen zusammen. Der Anteil

der Stadt an den Betriebskosten für die neu errichtete (zweite) Remise der IVB beläuft sich auf einen Betrag von € 125.358,00.

Bezüglich der Betriebskosten der neuen Remise (insgesamt jährlich € 221.221,00) war für die Kontrollabteilung auffällig, dass bis zum Zeitpunkt der damaligen Einschau der Kontrollabteilung Ende Dezember 2019 noch keine Zahlungen des Landes bei der Stadt einlangten. Infolge dessen konnte die Stadt mangels Zahlungserhalt vom Land auch keine Geldmittelweiterleitung aus diesem Titel an die IVB vornehmen.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu brachten das Ergebnis, dass die vorgesehenen Zahlungen des Landes wohl aus dem Grund scheiterten, da in der maßgeblichen Vertragsgrundlage mit der Stadt (GuF-Vertrag) eine Flüssigstellung der Mittel an die „Inbetriebnahme der Fahrzeuge“ gebunden war.

Im Jahr 2018 waren einzelne Triebwägen vom beauftragten Hersteller zwar ausgeliefert. Diese konnten allerdings wegen aufgetretener Probleme beim Zulassungs- bzw. Abnahmeverfahren noch nicht im Linienbetrieb der IVB eingesetzt und somit im vertraglichen Sinn „in Betrieb genommen“ werden. Die maßgebliche Vertragsformulierung wertete der bei der IVB zuständige „Betriebsleiter Bahn“ als unglücklich. Dies aus dem Grund, da die im Jahr 2018 angelieferten Triebwägen unabhängig von deren tatsächlicher Inbetriebnahme (witterungsgeschützt) in der Remise abzustellen waren/sind. Somit entstehen Betriebskosten bereits vor einer allenfalls späteren Inbetriebnahme der Bahnen.

Die Betriebskosten für die neu errichtete Remise fallen naturgemäß bei der IVB an. Die Refinanzierung dieser Aufwendung ist einerseits über eine entsprechende Zuschussleistung der Stadt an die IVB im ÖPNV-Vertrag (Modifizierung) verankert. Die vertragliche Verpflichtung für das Land resultiert andererseits allerdings aus dem zwischen Stadt und Land abgeschlossenen GuF-Vertrag.

Aus diesem Grund sprach die Kontrollabteilung an das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV die Empfehlung aus, in Abstimmung mit der IVB betreffend die (Betriebskosten-)Zuschüsse für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Land in Kontakt zu treten, um auch für die beiden abgelaufenen Jahre einen anteiligen BK-Zuschuss für die Remise zu erreichen. Dies trotz der aus vertraglicher Sicht „unglücklichen“ Formulierung.

Die MA IV kündigte in ihrer damaligen Stellungnahme an, in Abstimmung mit der IVB zu versuchen, den wahren Vertragswillen zu erforschen und diesen in weiterer Folge umzusetzen.

Im vergangenen Jahr dazu befragt teilte die MA IV mit, dass die Chancen auf eine günstigere Vertragsauslegung wohl eher als gering einzustufen wären. Dennoch wurde erneut zugesagt, weiterhin den Versuch zu unternehmen, die Anregung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2021 berichtete das Amt für Finanzverwaltung der MA IV, dass das Land hinsichtlich der Betriebskosten für die Remise im Rahmen der nunmehrigen Änderung des GuF-Vertrages entsprechende Zahlungen ab dem Jahr 2018 zugesagt hat. Dies trotz des Umstandes, dass gemäß GuF-Vertrag (alt) eine Zahlung des Landes erst ab Inbetriebnahme der Fahrzeuge fällig gewesen wäre. Nach Anforderung der Zahlungen seitens der MA IV erfolgten am 15.12.2021 die Zahlungseingänge. Die Hauptuntersuchungen haben erst ab dem Jahr 2021 stattgefunden, weshalb erst ab diesem Jahr der volle (valorisierte) Betrag von € 530.781,00 beim Land abgerechnet worden ist. In den Jahren 2018 bis 2020 wurde jeweils der (valorisierte) Anteil für die Betriebskosten der Remise (insgesamt € 292.892,00) beim Land abgerufen und von diesem bezahlt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 39 Bei den als Betriebskosten für die (neue) Remise in den Berechnungen der IVB (Betriebswirtschaft) verwendeten Summen handelt es sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Betriebswirtschafts-Leiter um eine Schätzung. Endgültige Summen wären erst durch die Abrechnung eines vollständigen Betriebsjahres möglich.

Aufgrund dieses Umstandes empfahl die Kontrollabteilung der IVB, hinsichtlich der von der Stadt und dem Land für die Betriebskosten der Remise zu leistenden Zuschüsse die tatsächlich anfallenden Betriebskosten weiter- bzw. abzurechnen.

Die IVB stimmte in ihrer seinerzeit abgegebenen Stellungnahme den Ausführungen und dem empfohlenen Vorgehen der Kontrollabteilung zu.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2020 wurde von der IVB darauf hingewiesen, dass die Abwicklung der Betriebskostenabrechnungen seit dem Jahr 2019 vertragskonform erfolgen würde. Dies insofern, als die in den Grundlagenverträgen dokumentierten Beträge zur Anwendung gelangen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2021 führte die IVB zudem ins Treffen, dass die Zahlung der (pauschalen und wertgesicherten) Zuschüsse für die Betriebskosten der neuen Remise in der GR-Sitzung vom Jänner 2022 (Beschlussfassung über den adaptierten GuF-Vertrag zwischen Stadt und Land) bestätigend beschlossen worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2020 / Bereich Unternehmungen

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 40 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung

der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigstellung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – damals nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wurde darüber informiert, dass diese von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch abhängig wäre. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen „hingen“ auf der Seite der zuständigen Behörden. Bei der Wasserefassung der Kraftwerksanlage Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Auch die damals nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hing lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Gemäß Information der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH ist Ende des Jahres 2015 hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend die Wehranlage Rauch 2 eine konsensuale Lösung zwischen den beiden Behörden gefunden worden. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt. Die Anzeige der Umsetzung dieser letztmaligen Vorkehrungen ist der Wasserrechtsbehörde am 22.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden. Zur Follow up – Einschau 2017 gab die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH an, dass mit dem letzten Bescheid der Abteilung Umweltschutz vom 15.09.2017 hinsichtlich des Kraftwerkes Rauch 2 alles erledigt, sämtliche Wasserrechte gelöscht, sämtliche Rückbaumaßnahmen durchgeführt und das dahingehende Behördenverfahren damit beendet ist.

Betreffend das Lösungsverfahren für die Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) wurden in den vergangenen Jahren von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH ihre dahingehenden Bemühungen und Entwicklungen detailliert geschildert. Zusammengefasst dargestellt ist diese Wasserkraftanlage letztlich von der IKB AG an den (neuen) Eigentümer der Kraftwerksliegenschaft übergeben und von diesem für einen Weiterbetrieb revitalisiert und Instand gesetzt worden. In diesem Rahmen wurden auch die letztmaligen Vorkehrungen dem Grundstückseigentümer der Kraftwerksliegenschaft überbunden.

Zur Follow up – Einschau 2019 wurde darüber informiert, dass die Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2019 die gesamte Abwicklung der Umsetzung letztmaliger Vorkehrungen am Mühlauer Bach zusammengefasst hat. Dabei wurde auch bestätigt, dass der Eigentümer der Kraftwerksliegenschaft – an den die Wasserkraftanlage von der IKB AG übergeben worden ist – nunmehr als neuer Wasserberechtigter der Anlage Kraftwerk Mühlau 6 eingetragen ist. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass seitens der IKB AG somit keine (weiteren) letztmaligen Vorkehrungen zu ergreifen sind. Abschließend berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass die Wasserrechtsbehörde nun ihrerseits die Überprüfung des Kraftwerkes Naturstrom Mühlau möglichst rasch abschließen wollte. Der zu diesem Zeitpunkt nach wie vor ausstehenden Kollaudierung der Kraftwerksanlage der Naturstrom Mühlau GmbH sollte somit im Jahr 2020 nichts mehr im Wege stehen.

Zur letztjährigen Nachfrage berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass nach Erledigung sämtlicher letztmaliger Vorkehrungen am 18.09.2020 eine Kollaudierungsverhandlung durchgeführt und mit Datum 25.09.2020 die Niederschrift dazu erstellt wurde. Somit stand die Kollaudierung kurz vor dem Abschluss.

Im vergangenen Jahr wurde von der Kontrollabteilung angemerkt, dass aus ihrer Sicht abzuwarten bleibt, inwiefern der restliche Betrag der Umweltförderung tatsächlich noch erlangbar sein wird; dies vor dem Hintergrund der mittlerweile langen Zeitspanne seit Antragstellung. Dazu wurde von der Geschäftsführung darauf hingewiesen zu versuchen, den offenen Anteil der Umweltförderung trotz der langen Zeitspanne seit Antragstellung doch noch zu lukrieren.

Aktuell dazu befragt wurde darüber informiert, dass nach Abschluss der Kollaudierung (Bescheid der zuständigen Behörde vom 04.03.2021) der Fördergeber kontaktiert worden sei, um die Restauszahlung der seinerzeit zugesagten Förderung zu überprüfen bzw. zu veranlassen. Eine dahingehende Rückantwort stand bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der diesjährigen Follow up – Einschau 2021 noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Sowi Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

- 41 Von der SOWI - Investor - Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein mit Kreditvertrag vom 26.02.2015 variabel verzinst, 25-jähriger, in monatlichen Pauschalraten rückzahlbarer Abstattungskredit in Höhe von ursprünglich € 4.000.000,00 beansprucht. Die im Kreditvertrag festgelegte (variable) Verzinsung richtet sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages.

Bei der Verifizierung der seit der Beanspruchung dieses Kredites von der Bank vorgenommenen Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz zur Verrechnung gelangte. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war und die Bank somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“ hat. Im Detail wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der zu Prüfzwecken vorgelegte Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise des Einfrierens des Zinsindikators bei 0,00 % keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige diesbezügliche Mitteilung der Bank nicht hervor.

Vor dem Hintergrund der damals jüngsten Entscheidungen des OGH bezüglich „Negativzinsen“ empfahl die Kontrollabteilung der SOWI - Investor - Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten und die Weitergabe des negativen Zinsindikators (sowohl für die abgelaufenen als auch die künftigen Zinsperioden) zu reklamieren bzw. zu verhandeln. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die Geschäftsführung des Unternehmens die Umsetzung der Empfehlung zu.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI - Investor - Bauträger GmbH darüber, dass im Gegenzug zur Beibehaltung der bisherigen Konditionsgestaltung(en) im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften (dies ging auch auf eine Empfehlung der Kontrollabteilung zurück) für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Die dahingehend unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 wurde der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt.

Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 wurden von der Gesellschaft bei der Bank angemeldet, wobei sich diese bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes ausspricht. Dies mit der Begründung, dass dahingehende (höchst-) gerichtliche Urteile noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank zu dieser Thematik gegenüber der SOWI - Investor - Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“

unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht galt dem unterzeichneten Schriftstück zufolge bis 31.12.2021.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 informierte die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber, dass der Verjährungsverzicht – mangels höchstgerichtlicher Entscheidungen – vorerst um ein weiteres Jahr bis 31.12.2022 verlängert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen/Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2020

(Bericht vom 29.03.2021)

Schneeabladerampe Innrain

42 Im Zuge der laufenden Gebarungsüberwachung wurde die Kontrollabteilung auf eine zwischen der Stadt Innsbruck und der Tirol Kliniken GmbH Ende des Jahres 2017 abgeschlossene Nutzungsvereinbarung aufmerksam. Inhaltlich bezieht sich diese Vereinbarung auf die Mitbenutzungsmöglichkeit der wasserrechtlich bewilligten Schneeabladerampe der Stadt Innsbruck am Standort Innrain zur Entsorgung von Räumschnee aus dem Klinik-Areal.

Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum damaligen Prüfungszeitpunkt eine Vorschreibung und Bezahlung des vereinbarten jährlichen Entgeltes in Höhe von (netto) € 5.000,00 lediglich für die Jahre 2017 und 2018 zu verzeichnen war. Für die seinerzeitigen Jahre 2019 und 2020 war eine Zahlung der Tirol Kliniken GmbH nicht festzustellen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Straßenbetrieb der MA III, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine nachträgliche Vorschreibung der ausständigen Nutzungsentgelte vorzunehmen. Weiters wurde angeregt, künftig auf eine vertragskonforme Vorschreibung zu achten, sodass die Bezahlung des jährlichen Nutzungsentgeltes bis zum 01.12. eines jeden Jahres erfolgen kann.

Im damaligen Anhörungsverfahren bestätigte die betroffene Fachdienststelle, dass die Entgeltvorschreibungen für die Jahre 2019 und 2020 nachgeholt und inzwischen erledigt wären. Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2021 wurden der Kontrollabteilung die (Vorschreibungs- und Zahlungs-)Nachweise für die beanstandeten Jahre (Saisonen) beigebracht. Zudem wurde der Kontrollabteilung auch die für die aktuelle Wintersaison 2021/2022 geltende Vorschreibung bereitgestellt, welche von der Vertragspartnerin am 07.12.2021 bezahlt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2021

(Bericht vom 26.05.2021)

Bestandvertrag Privatgrundstück Igls - Bob-, Rodel- und Skeletonbahn

- 43 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlung des Amtes für Sport der MA V. Dabei gelangte ein Betrag von € 5.232,44 als jährlicher Bestandzins für ein Privatgrundstück in Igls im Bereich der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn an den Grundstückseigentümer zur Auszahlung.

Die Überprüfung des von der Fachdienststelle errechneten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen valorisierten Bestandzinses ergab, dass die Wertanpassung im Jahr 2021 nach Einschätzung der Kontrollabteilung geringfügig zu hoch bemessen worden ist.

Nachdem der bestehende Mietvertrag aus dem Jahr 2001 im Jahr 2009 auf unbefristete Zeit verlängert worden war, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Sport der MA V, bei künftigen Wertanpassungen auf eine vertragskonforme Berechnung der Valorisierung erhöhtes Augenmerk zu legen. Die Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, dieser Empfehlung künftig verstärkt Rechnung zu tragen.

Die von der Kontrollabteilung festgestellte Wertanpassungs-Differenz wurde von der Fachdienststelle insofern bereinigt, als ein Überzahlungsbetrag von € 14,53 vom Begünstigten zurückgefordert worden ist. Der dahingehende Eingang auf dem städtischen Bankkonto datiert vom 01.06.2021.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44 Diese von der Stadt Innsbruck in Bestand genommenen Grundstücksflächen gehen im Ursprung bereits auf eine Anmietung seit dem Jahr 1961 zurück. Mittlerweile besteht das Mietverhältnis mit dem Sohn des seinerzeitigen Bestandgebers.

Den Umstand des aufgrund der vorherrschenden Vertragssituation den städtischen Haushalt unmittelbar belastenden Bestandzinses wurde von der Kontrollabteilung bereits im Jahr 2013 anlässlich ihres Berichtes über die Prüfung der Gestion des Amtes für Sport thematisiert. Damals bemerkte die Kontrollabteilung, dass der OSVI die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn Igls) obliegt. Von der Kontrollabteilung wurde daher seinerzeit angeregt zu prüfen, inwieweit der beschriebene jährlich anfallende Bestandzins weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen werden soll bzw. dieser einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt.

Das Amt für Sport befürwortete in seiner damaligen Stellungnahme die Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine letztliche Umsetzung der Anregung ließ sich jedoch nach Prüfung der Angelegenheit durch die OSVI über Veranlassung der MA IV als Beteiligungsverwaltung nicht erzielen.

Von dem in der MA IV damals zuständigen Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung wurde jedoch seinerzeit ein Lösungsansatz darin gesehen (und an maßgebliche Beteiligte vorgeschlagen), den Versuch eines allfälligen Grundtausches zu unternehmen bzw. dahingehende Möglichkeiten auszuloten. Dies in der Zeit bis Ende des im Mietvertrag festgeschriebenen Kündungsverzichtes der Stadt per 31.12.2021.

In Anbetracht des herannahenden Ablaufs des Kündungsverzichtes der Stadt Innsbruck per 31.12.2021 rief die Kontrollabteilung die gegenständliche Angelegenheit beim Amt für Sport der MA V (stellvertretend für die betroffenen städtischen Fachdienststellen) in Erinnerung.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte das Amt für Sport u.a. darüber, dass die OSVI seit Monaten (im Zuge der aktuellen OSVI-Masterplanentwicklungen als auch im Zuge der zu aktualisierenden Homologierung der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn) mit dem betroffenen Grundstückseigentümer im Austausch stehe.

Zur Follow up – Einschau 2021 informierte das Amt für Sport über den aktuellen Stand in Bezug auf die laufenden (Projekt-)Planungen der OSVI zur Wiedererreichung der im Jahr 2024 auslaufenden Homologierung für die Olympia Bob-, Rodel- und Skeletonbahn. In Bezug auf das betreffende Grundstück sei man in konstruktiven Verhandlungen (allenfalls Grundtausch). Seitens der OSVI werde vorgeschlagen, erst dann, wenn die Projektabstimmung finalisiert ist (technisch notwendige Bahnverlaufsadaptierungen) und die Grundstücksverhandlungen (erforderliche veränderte Grundinanspruchnahmen) abgeschlossen sind, definitiv zu klären, wer zukünftig für die Pachtzahlungen an den privaten Grundeigentümer zuständig sein soll, wenn es nicht ohnehin zu einem Grundstückstausch kommt. Gemäß Auskunft der OSVI müsse sich dieses Thema aufgrund der notwendigen baulichen Adaptierungen (für die anstehende Homologierung) im kommenden Jahr klären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 30.09.2021)

- 45 Gemäß VRV 2015 besteht der Rechnungsabschluss u.a. aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1a) und der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b), wobei im Gesamthaushalt die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung um die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5 VRV 2015 zu bereinigen sind.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

Gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 beziehen sich haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb der Stadt Innsbruck. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen.

Die Kontrollabteilung zeigte sich im Zuge einer Einschau in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 verwundert, dass die Ergebnisrechnung – „bereinigt um interne Vergütungen“ und „interne Vergütungen enthalten“ – dieselben Zahlenwerte (Rechnung und Voranschlag) abbildet. Auch die Finanzierungsrechnung weist in den beiden Darstellungsvarianten – „bereinigt um interne Vergütungen“ und „interne Vergütungen enthalten“ idente Beträge sowohl in der Rechnung als im Voranschlag aus. Des Weiteren merkte die Kontrollabteilung an, dass auch in der dem Rechnungsabschluss verbindlich beigefügten Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen keine Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsvergütungen dokumentiert waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, inwieweit haushaltsinterne Vergütungen gemäß VRV 2015 vorliegen. Gegebenenfalls sind diese künftig zu veranschlagen sowie in einem eigenen Nachweis im Rechnungsabschluss darzustellen. Zudem sind die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, nach einer diesbezüglichen Prüfung die Empfehlung gegebenenfalls umzusetzen.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau wies das Amt für Rechnungswesen der MA IV darauf hin, dass im Rundschreiben zum Voranschlag vom 15.06.2021 unter Punkt 5 „Vergütungen“ angeführt wurde, dass diese zu veranschlagen sind. Seitens der Dienststellen wurden keine Budgetierungen in diesem Bereich vorgenommen. Folglich wird es keinen Nachweis im Rechnungsabschluss geben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

46 Gemäß den vom Bürgermeister verfügbaren Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2020 wurden verschiedene Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) vom Gemeinderat gegenseitig für deckungsfähig erklärt. Bei den auf diese Weise zu Deckungsringen (DK, SN, IM) zusammengefassten Mittelverwendungen dürfen einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die jeweilige Gesamtsumme.

Wie bereits im Bericht erwähnt, ist im Innsbrucker Stadtrecht normiert, dass Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, nur im unvermeidlichen Ausmaß zulässig sind und eines Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans (Gemeinderat oder Stadtsenat) bedürfen.

Außerdem hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) diverse Umsetzungsmaßnahmen beschlossen. So nahm der Gemeinderat unter anderem zur Kenntnis, dass im städtischen Buchhaltungsprogramm GeOrg eine Budgetprüfung nur im Finanzierungshaushalt erfolgen kann. Zuzüglich der weiterführenden Erklärungen kann das in Einzelfällen dazu führen, dass finanzierungs- und ertragswirksame Buchungen durchgeführt werden, für die zwar im Finanzierungshaushalt, nicht jedoch im Ergebnishaushalt ausreichend Budgetmittel vorgesehen sind. Aus Sicht der Fachdienststelle erscheint es zweckmäßig, dass diese Buchungsvorgänge jährlich vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss nachträglich genehmigt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zumindest jene (Abschluss-)Buchungen, die ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt angeordnet wurden, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ehestmöglich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Bezüglich der Überschreitung des Sammelnachweises Personal merkte die Fachdienststelle an, dass nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 VRV Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen für Zeitguthaben und nicht konsumierte Urlaube nicht zwingend zu veranschlagen sind.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau informierte die Fachdienststelle der MA IV, dass jene (Abschluss-)Buchungen, die ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt angeordnet wurden, vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck im Rahmen der Sitzung vom 13.10.2021 beschlossen wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

47 Darüber hinaus wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass beim Sammelnachweis Fahrzeuge sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt die präliminierten Finanzmittel mit je € 91.510,38 bzw. € 9.723,08 überschritten wurden.

Die Anordnung einer Zahlung darf nur erfolgen, wenn die haushaltmäßige Bedeckung vorhanden, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Leistung fällig ist.

Zudem regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, inwieweit die beim betreffenden Sammelnachweis Fahrzeuge aufgezeigte Mittelüberschreitungen (€ 9.723,08) im

Finanzierungshaushalt 2020 den Bestimmungen der VRV, des IStR sowie der Haushaltsatzung und den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2020 entsprechen. Gegebenenfalls sind diese künftig zu vermeiden.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Fachdienststelle der Kontrollabteilung mit, dass für die Überschreitung des betreffenden Mittelverwendungsansatzes ein Amtsvorschlag zur Beschlussfassung dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck vorgelegt werde. Die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Mittelüberschreitungen entsprechen weder dem Innsbrucker Stadtrecht noch den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2020.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau informierte die Fachdienststelle der MA IV, dass die betreffenden Mittelüberschreitungen vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck im Rahmen der Sitzung vom 13.10.2021 beschlossen wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 48 Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst waren eine Reihe von Ausgaben, welche mit diversen Institutionen zur (teilweisen) Deckung von Personalkosten abgerechnet worden sind. Bis zum Jahr 2017 wurden für die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (kurz ISD) Personalkosten im Zuge der Abgangsdeckung übernommen. Seit dem Jahr 2018 werden die entsprechenden Personalkosten monatlich vorgeschrieben und vereinnahmt.

Im Jahr 2020 wurden der ISD € 1,409 Mio. für zugewiesene Dienstnehmer vorgeschrieben. Abzüglich der anteiligen Jubiläumsgelder und Abfertigungen (€ 27,5 Tsd.) waren von der ISD € 1,382 Mio. an die Stadt Innsbruck – gemäß den vorliegenden Vorschriften – zu erstatten. Die buchhalterische Abwicklung erfolgte – wie in den Jahren zuvor – in der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die Personalkosten der Mitglieder des Symphonieorchesters, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (kurz TLT) zur Dienstleistung zugewiesen waren, wurden ebenfalls mit Hilfe der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt.

Die Einschau zeigte, dass im Jahr 2020 – analog zur ISD – auch bei der TLT die Personalkosten monatlich vorgeschrieben wurden und sich im Jahr 2020 auf € 3,099 Mio. beliefen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kontrollabteilung bereits in den beiden Vorjahren (KA-12516/2019 bzw. KA-09434/2020 Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 bzw. 2019 der Stadt Innsbruck) empfahl, die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, im Zusammenwirken mit dem Amt für Personalwesen der MA I, die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH sowie die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass nunmehr ab dem Jahr 2022 eine Bruttobudgetierung der Personalkosten der beiden erwähnten Gesellschaften erfolgen sollte.

Dies bestätigte sich im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau. Die Geschäftsstelle für Haushaltswesen und Controlling der MA IV übermittelte der Kontrollabteilung die zugehörigen beschlossenen Budgetwerte für die Jahre 2022 und 2023, die eine zukünftige voranschlagswirksame Budgetierung und Verrechnung der erwähnten Personalkosten ermöglichen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 49 In § 67 Abs. 1 IStR ist bestimmt, dass die Stadt Darlehen nur für Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen (nach Anlage 1c VRV 2015), für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen und für die Umschuldung bestehender Darlehen aufnehmen darf. Dies nur, wenn und insoweit die hierfür erforderliche Mittelaufbringung nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden kann und die Verzinsung und Tilgung des Darlehens die Erfüllung der gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen der Stadt nicht beeinträchtigen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen genehmigte der Gemeinderat der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 27.05.2021 die im Entwurf des Rechnungsabschlusses aus buchhalterischer Sicht vollzogene Darlehensverwendung der im Jahr 2020 neu beanspruchten Kreditmittel von insgesamt € 43.560.000,00.

Die von der Kontrollabteilung vorgenommene Abstimmung der mittels GR-Beschluss vom 27.05.2021 für das Finanzjahr 2020 festgelegten Darlehensverwendungen mit den im Rahmen des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 feststellbaren Darlehens-Zubuchungen ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Betreffend drei Darlehensverwendungen ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung – verbunden mit den im Jahr 2020 vorgenommenen Rücklagenentnahmen – Klärungs- bzw. Korrekturbedarf.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an, die von ihr im Detail aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling zu, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Weiterführend wurde angekündigt, dem Gemeinderat einen Amtsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 berichtete die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling über die vorgenommenen Bereinigungen und Korrekturen. Zudem wurde eine von der Kontrollabteilung beanstandete Darlehensbedeckung mittels Beschluss des GR vom 13.10.2021 korrigiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 50 Wie bereits bei Prüfungen aus Vorjahren von der Kontrollabteilung erwähnt, wird der Annuitätendienst (Zins- und Tilgungszahlungen) betreffend einzelne städtische Darlehen an verschiedene Rechtsträger weiterverrechnet. Von dieser Vorgangsweise konkret betroffen waren die drei unter den Titeln Weingartnerstraße 136 – 140, Weingartnerstraße 152 und Sozialdienst/Pradler Platz 6 geführten WBF-Darlehen sowie die beiden Bank-Ausleihungen betreffend Weingartnerstraße 136 – 140 und Weingartnerstraße 152.

Die Prüfung der Kontrollabteilung bezüglich der Rückerstattung der dahingehenden Annuitätenzahlungen des Jahres 2020 zeigte, dass die Weiterverrechnung durch das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an die betreffenden Rechtsträger zwar erfolgt ist. Zur Weiterverrechnungs-Thematik für die Darlehen Weingartnerstraße 136 – 140 war für die Kontrollabteilung jedoch auffällig, dass der von der Stadt zur Zahlung aufgeforderte Schuldner bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung Ende Mai 2021 lediglich die Vorschreibung des I. Quartals 2020 beglichen hatte. Die restlichen Vorschreibungen für das Jahr 2020 (in einem betraglichen Gesamtausmaß von € 64.823,33) waren zu diesem Prüfungszeitpunkt unbezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls um die ausständige Bezahlung der Vorschreibungen bemüht zu sein. Künftig wäre aus Sicht der Kontrollabteilung auf eine zeitgerechte Bezahlung durch den betroffenen Rechtsträger zu achten (bspw. laufende Mahnungen etc.).

Im Anhörungsverfahren sicherte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Zur Follow up – Einschau 2021 war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die von ihr monierten Zahlungsrückstände am 07.06.2021 zum Ausgleich gelangt sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 51 Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis wurde hinsichtlich zweiter Neukreditbeanspruchungen bei der Hypo auffällig, dass die im städtischen Schuldennachweis angegebenen Endtilgungsjahre nicht mit den sich aus den Tilgungsplänen ergebenden Laufzeitenden übereinstimmten.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an, die im Detail aufgezeigten Angaben im städtischen Schuldennachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling avisierte im Rahmen der aktuellen Follow up – Stellungnahme, eine Korrektur im bevorstehenden Rechnungsabschluss 2021 durchzuführen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 52 Zu den bei der EIB zuletzt beanspruchten 15-jährigen endfälligen Ausleihungen erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser Ausstattungsvorschlag seinerzeit von

der Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck) unter Angabe entsprechender fachlicher Begründungen vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl bereits bei den vorjährigen Prüfungen der Jahresrechnungen (2018 und 2019) in Richtung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen (bei Würdigung der erwähnten fachlichen Begründungen), unter Einbindung des städtischen Finanzbeirates (inkl. dem externen Controller) die Errichtung eines (zumindest teilweisen) budgetär möglichen und allenfalls umsetzbaren Tilgungs- bzw. Ansparkonzeptes in Erwägung zu ziehen bzw. zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom damaligen Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 dahingehend ein „Ansparmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

Ergänzend machte die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 67 Abs. 2 IStR i.d.F. LGBl. Nr. 83/2019 aufmerksam, welche im Zuge des Inkrafttretens der neuen VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 für die Stadt Innsbruck wie folgt normieren:

„Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bis zur Fälligkeit des Darlehens anzulegen.“

Gemäß den Ausführungen in den erläuternden (Gesetzes-)Bemerkungen soll die Stadt mit dieser Bestimmung verpflichtet werden, für die Rückzahlung von endfälligen Darlehen entsprechend vorzusorgen.

In den dazu in Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV insofern, als es sich der bestehenden Problematik bewusst sei und dem Vorschlag der Kontrollabteilung vollinhaltlich beipflichte.

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen der Fachdienststelle aus Vorjahren sowie aufgrund des Umstandes, dass auch im prüfungsgegenständlichen Jahr 2020 von der Stadt Innsbruck erneut endfällige Ausleihungen (EIB € 5.960.000,00 endfällig im Jahr 2035, Hypo € 7.500.000,00 endfällig im Jahr 2040) beansprucht worden sind, hielt die Kontrollabteilung ihre Empfehlung aufrecht und rief diese auch anlässlich der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 wieder in Erinnerung.

Sowohl im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Bericht als auch zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 sagte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling (wiederum) zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 53 Von der Kontrollabteilung wurde anlässlich der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 unter Bezugnahme auf die maßgeblichen internationalen Prüfstandards (wie bereits bei der Prüfung der Jahresrechnung 2016) erneut auf die

Wichtigkeit externer (Bank-)Bestätigungen im Zusammenhang mit der Verifizierung (der Vollständigkeit) von Bankguthaben, Finanzschulden etc. hingewiesen.

Für die Prüfung von künftigen Rechnungsabschlüssen der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung den in der MA IV betroffenen Dienststellen (Amt für Rechnungswesen, Geschäftsstelle für Haushaltswesen und Controlling), die Einholung derartiger Bankbestätigungen zum jeweiligen Jahresende anzudenken. Die gemäß ISA (International Standards on Auditing) 505 bzw. ISSAI (International Standards of Supreme Audit Institutions) 1505 zu berücksichtigenden praktischen Durchführungsdetails (allen voran Versand der Anfrage unter der Kontrolle der Prüfeinrichtung und Ersuchen an das Kreditinstitut, die Antwort direkt an die Prüfeinrichtung zu übermitteln) wären dabei zwischen der MA IV und der städtischen Kontrollabteilung abzustimmen. Der wesentliche Mehrwert dieser Vorgehensweise würde nach Ansicht der Kontrollabteilung in prüftechnischer Hinsicht darin liegen, dass die Prüfungsnachweise entsprechend der bestehenden internationalen Prüfstandards von externen Quellen außerhalb der geprüften Einheiten stammen und diese Bankbestätigungen als wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Vollständigkeit der Rechnungsführung (vor allen bezüglich Bankguthaben, Finanzschulden etc.) dienen könnten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 berichtete das Amt für Rechnungswesen, dass entsprechende Schreiben verfasst worden wären. Diese würden zur Kontrolle beim Finanzdirektor liegen, bevor ein Versand an die Kreditinstitute erfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

54 Eingehende Recherchen der Kontrollabteilung bezüglich „Diverse Vorhaben“ zeigten, dass im Investitionsnachweis der Stadt Innsbruck teilweise Projekte ausgewiesen werden, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung keine städtischen Vorhaben im Sinne des § 51 IStR sind.

So wurden beispielsweise ausbezahlte Fördermittel an private Wohn- und Pflegeheime als investives Vorhaben (420_Kapitaltransfer) oder Baukostenzuschüsse an private Haushalte gemäß Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz ebenfalls als Investitionsprojekt (363_Kapitaltransfer) im besagten Investitionsnachweis der Stadt Innsbruck dargestellt.

Da die beiden obgenannten Investitionsvorhaben weder mit einer der gesetzlich normierten Mittelaufbringungen (aus Darlehen, aus Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen, aus Verkauf von Anlagevermögen oder aus Kapitalvermögen) finanziert wurden, noch ein Vorhaben iSd § 51 IStR (Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen) sind, sind diese aus Sicht der Kontrollabteilung nicht im städtischen (Investitions-) Nachweis nach § 51 IStR aufzunehmen.

Die Kontrollabteilung merkte ergänzend an, dass die betreffenden Auszahlungen gemäß VRV 2015 unzweifelhaft im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebaren zu verbuchen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu prüfen, inwieweit die im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesenen Vorhaben den Bestimmungen des IStR entsprechen und dort als städtische Investitionen samt Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen über die

gesamte Laufzeit darzustellen sind. Gegebenenfalls ist der Investitionsnachweis zu adaptieren, um künftig den verbindlichen Normen des Innsbrucker Stadtrechtes zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren teilte die betreffende Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Die notwendigen Korrekturen würden vorgenommen und in einem überarbeiteten Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR ersichtlich gemacht werden.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Fachdienststelle der MA IV mit, dass im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 die gebotenen Korrekturen durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 55 Im Zuge der Einsichtnahme in die städtischen Investitionsnachweise war für die Kontrollabteilung auffallend, dass bei der betragsmäßig höchsten Finanzierungskomponente nur ein Betrag von € 38.251.697,13 an (Investitions-)Darlehen ausgewiesen wurde. Die Stadt Innsbruck hat allerdings im Finanzjahr 2020 mehrere Darlehen in einer Gesamthöhe von € 43.560.000,00 aufgenommen, deren Verwendungen vom Gemeinderat am 27.05.2021 beschlossen wurden.

Die Form der Mittelaufbringung ist entscheidend dafür, ob ein Vorhaben nach § 51 IStR vorliegt. Ein Vorhaben ist auf jeden Fall in einem (Investitions-)Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung zumindest durch Mittelaufbringung aus Darlehen erfolgte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sind infolgedessen einige Vorhaben im Ausmaß von mehr als € 5.308.302,87, die u.a. mit einem Darlehen finanziert wurden, nicht entsprechend den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechts im betreffenden Nachweis dargestellt.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass mit diesen vom GR genehmigten Darlehen gemäß Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung „Sonstige Investitionen“ in Höhe von € 6.044.573,54 bedeckt wurden. Hierbei handelt es sich überwiegend um investive Maßnahmen aus der Postengruppe 0, beispielsweise um Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel oder Sonderanlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV die städtischen (Investitions-)Nachweise nach § 51 IStR auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere auf einjährige und mehrjährige investive Vorhaben, die mit einem Darlehen finanziert wurden. Gegebenenfalls sind die im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesenen (Investitions-)Nachweise um jene Vorhaben zu adaptieren bzw. künftig ordnungsgemäß abzubilden.

Im Anhörungsverfahren teilte die betreffende Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Die notwendigen Korrekturen würden vorgenommen und in einem überarbeiteten Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR ersichtlich gemacht werden.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Fachdienststelle der MA IV mit, dass im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 die gebotenen Korrekturen durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 56 Eine weitere maßgebliche Finanzierungskomponente für städtische investive Vorhaben ist die Finanzierung durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung. Zuzugabe des verbindlichen Investitionsnachweises hat die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2020 mehrere Projekte zum Teil mit solchen Zahlungsüberschüssen im Ausmaß von insgesamt € 3.658.942,64 finanziert.

Im Rahmen einer vertieften Einschau in den betreffenden Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR konstatierte die Kontrollabteilung, dass bei einzelnen investiven Vorhaben Auszahlungen aus der Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten von gesamt € 3.471.408,15 als (bezahlte) „Investitionskosten“ ausgewiesen wurden.

Die Kontrollabteilung zeigte sich über diese Darstellungsweise im städtischen (Investitions-)Nachweis verwundert, da diese „Investitionskosten“ die Summe der gesamten städtischen investiven Mittelverwendungen (Investitionsvolumen) erhöhten und darüber hinaus wurden diese mit Darlehen, Kapitaltransfers, Auflösung von Haushaltsrücklagen usw. bedeckt.

So wurden beispielsweise beim Vorhaben Bedarfszuweisung (940_Kapitaltransfer) diese „Investitionskosten“ aus der Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten in Höhe von € 1.287.733,00 mit einer erhaltenen Transferzahlung von Ländern, -fonds u. -kammern in derselben Höhe (€ 1.287.733,00) ausfinanziert.

Auch beim (einjährigen) Vorhaben KG Reichenau Süd, Erweiterung 2 Gruppen (P2020_KG_Reich_Erw_E) wurden neben den an die IIG KG geleisteten Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 1.325.000,00 auch „Investitionskosten“ von € 290.000,00 als Mittelverwendungen ausgewiesen. Die Gesamtkosten von € 1.615.000,00 wurden dann mit einem Darlehen in Höhe von € 927.500,00 und mit Bedarfszuweisungsmitteln (COVID-19-Sonderförderung) von € 397.500,00 finanziert. Dies hatte zur Folge, dass im Jahr 2020 die Finanzierung um € 290.000,00 höher war als die ausgewiesenen Investitionskosten.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass gemäß IStR investive Vorhaben mit ihren Finanzierungskomponenten und den aus dem Vorhaben resultierenden laufenden (ausbezahlten) Mittelverwendungen darzustellen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Wirtschaft und Finanzverwaltung der MA IV zu prüfen, ob der Ausweis jener Vorhaben, bei denen Investitionskosten aus der Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten abgebildet wurden, den Bestimmungen des § 51 IStR entsprechen. Gegebenenfalls ist der Investitionsnachweis zu berichtigen und künftig ordnungsgemäß darzustellen.

Im Anhörungsverfahren teilte die betreffende Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Die notwendigen Korrekturen würden vorgenommen und in einem überarbeiteten Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR ersichtlich gemacht werden.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Fachdienststelle der MA IV mit, dass im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 die gebotenen Korrekturen durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 57 Der Rechnungsabschluss stellt im Vermögenshaushalt die Aktiva und Passiva des abgelaufenen und des vorhergehenden Jahres zum Stichtag 31.12. gegenüber.

Aufgrund des im Jahr 2021 erstmaligen Rechnungsabschlusses gemäß der neuen VRV 2015-Systematik mit Einführung der Vermögensrechnung wird dem Abschluss des Vermögenshaushaltes zum 31.12.2020 die zum Zeitpunkt der Prüfung vom Gemeinderat noch nicht beschlossene Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 gegenübergestellt.

Die Kontrollabteilung rief an dieser Stelle an die Adresse der MA IV in Erinnerung, dass gemäß Artikel II Abs. 4 LGBl. Nr. 83/2019, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wurde, der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss des Jahres 2020, d.h. spätestens bis zum 31.10.2021 zu beschließen hat. Für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte im Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung zu folgen und den Gemeinderat in der weiterführenden Erklärung der Beschlussfassung darauf hinzuweisen.

Im Rahmen der GR-Sitzung vom 27.10.2021 wurde die Eröffnungsbilanz beschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Für die Ermittlung der Grundstückswerte im Zuge der Eröffnungsbilanz hat die MA IV einerseits das Grundstücksrasterverfahren angewandt und andererseits die Möglichkeit zur internen plausiblen Wertfeststellung genutzt. In einem, der Kontrollabteilung bekannten Fall, erfolgte zudem eine Bewertung auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Kontrollabteilung verwies an dieser Stelle auf den GR-Beschluss vom 12.12.2019 Pkt. 2 lit. b, dass eine Bewertung der Grundstücke nach § 39 Abs. 3 VRV 2015 (u.a. Grundstücksrasterverfahren oder interne plausible Preisfeststellung) nur dann erfolge, wenn eine Bewertung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich sei. Die Kontrollabteilung stellte diesbezüglich fest, dass anstelle dieser Wenn-Dann-Bestimmung – mit einer Ausnahme – ausschließlich die Verfahren gemäß § 39 VRV 2015 zur Anwendung kamen. Dies, obwohl nach Ansicht der Kontrollabteilung in diversen Fällen die Ermittlung der Kauf- bzw. Anschaffungspreise bzw. Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn auch mit erhöhtem Zeitaufwand, möglich gewesen wäre.

Die Kontrollabteilung wies auch darauf hin, dass die „flächendeckende“ Wahl der Bewertungsmethoden Grundstücksrasterverfahren und interne plausible Preisermittlung aus ihrer Sicht rechtlich legitim sei, wenn sie nicht durch den in Rede stehenden GR-Beschluss massiv eingeschränkt worden wäre.

Die Kontrollabteilung vertrat die Ansicht, dass der bestehende GR-Beschluss vom 12.12.2019 die Möglichkeit verwaltungsökonomischer Bewertungsmethoden wie etwa das Grundstücksrasterverfahren dann für zulässig erklärte, wenn die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich war. Eine grundsätzliche Möglichkeit zur Wahl der Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 Abs. 3, wenn die Ermittlung bzw. Validierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten lediglich aufwändig sei, sah die Kontrollabteilung durch Absatz 2 lit. b des GR-Beschlusses nicht eindeutig gedeckt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV eine Prüfung des dargestellten Sachverhaltes vorzunehmen und ggf. einer Klärung bzw. Bereinigung zuzuführen. Dies könnte u.a. insofern erfolgen, dass sämtliche Grundstücke, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eruiert sind, nach diesen bewertet werden oder indem der Gemeinderat einen weiteren Beschluss fasst, welcher die grundsätzliche Wahl des Grundstücksrasterverfahrens – d.h. auch für jene Grundstücke, für welche die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt sind oder deren Wert per Gutachten ermittelt wurde – im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz legitimiert.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, dass der GR-Beschluss vom 12.12.2019 dahingehend zu ergänzen sei, dass eine grundsätzliche Wahl des Grundstücksrasterverfahrens – auch bei vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten oder bei ermittelten Werten per Gutachten – im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz legitim sei. Ein Amtsvorschlag zur Beschlussfassung würde dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 13.10.2021 einen entsprechenden Beschluss.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 59 Hinsichtlich der Flächen mit der Benutzungsart Sonstiges ließ sich feststellen, dass die Bewertung der Flächen mit Nutzung Fels- und Geröllflächen sowie vegetationsarme Flächen mit dem per interner plausibler Wertfeststellung ermittelten Preis von 2,00 €/m² erfolgte und sämtliche weitere Nutzungen im Grundstücksrasterverfahren und gemäß § 39 Abs. 4 Z 2 c) VRV 2015 mit 20 % des Basispreises für Bauflächen der jeweiligen Katastralgemeinde bewertet wurden.

Eine Ausnahme bildete das Grundstück KG Wilten Gst. 1810, Nutzung Betriebsfläche, mit 1.191 m², an welchem die Stadt im Jahr 2019 4/5 Anteile erworben hat. Hierbei handelt es sich um die Zufahrt zum Gst. 1518/1 mit einer Fläche von 33.876 m², welches zeitgleich im Juli 2019 in einem Paket erworben wurde und welches wiederum die Benutzungsart landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, Nutzung Äcker, Wiesen oder Weiden (20.030 m²) und Benutzungsart Wald, Nutzung Wälder (13.846 m²) aufweist.

Die Kontrollabteilung konnte die Bewertung im Zuge der EB für die drei Flächenanteile nachvollziehen, kam jedoch zum Ergebnis, dass es aus ihrer Sicht zu einer

überhöhten Bewertung der Fläche Gst. 1810 sowie des Flächenanteils Gst. 1518/1, Nutzung Wälder (13.846 m²) kam. Im Gegenzug kam es, nachdem die Summe der Bewertungen für die drei Grundstücke dem Kaufpreis entsprach, zu einer verminderten Bewertung der Teilfläche Gst. 1518/1, Nutzung Äcker, Wiesen oder Weiden (20.030 m²). Unter Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens hätten sämtliche Flächen eine wesentlich geringere Bewertung erfahren.

Die Kontrollabteilung hielt hierzu fest, dass im gegenständlichen Fall dem § 24 Abs. 4 – Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten – entsprochen wurde, nachdem der Anschaffungspreis vollständig in die Sachanlagen bzw. Vermögensrechnung Eingang fand. Die Kontrollabteilung sprach dennoch an das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Empfehlung aus zu prüfen, inwiefern die vorgenommene Bewertung der Teilfläche Gst 1518/1, Nutzung Wälder, zielführend ist und ggf. diese – gemeinsam mit der zweiten Teilfläche Gst. 1518/1 und dem Gst. 1810 – einer Neubewertung zuzuführen.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung in Form einer Neubewertung zu entsprechen.

Im Zuge des diesjährigen Follow up informierte die Dienststelle, der Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 60 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass ein Grundstück der Nutzung Straßenverkehrsanlagen, mit einer Fläche von 11 m², lediglich in Höhe von 20 % des Basispreises für 1 m² Baufläche anstelle von 11 m² bewertet wurde. Die Kontrollabteilung ging in diesem Fall von einem Eingabefehler aus, nachdem es sich um eine händisch nachgetragene Fläche in einer grundsätzlich vollautomatisiert erstellten Tabellenkalkulation handelte, die dem Anlagenverzeichnis zugrunde liegt. Dem Amt für Rechnungswesen der die MA IV wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Fehler zu korrigieren.

Die Dienststelle teilte im Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung zu entsprechen und eine betragsmäßige Korrektur durchzuführen.

Im Zuge des diesjährigen Follow up informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV, der Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 61 Die Stadt hat von der Agrargemeinschaft Waldinteressentenschaft Igls aus Gst. 766/1 eine Teilfläche von 657 m² (neues Gst. 766/14) erworben. Die Kaufpreiszahlung erfolgte in zwei Raten. Im Zuge der Prüfung musste die Kontrollabteilung feststellen, dass sich in der Vermögensrechnung, Gruppe Grundstücke zu Straßebauten - Bestand das betroffene Grundstück einerseits mit der Bezeichnung Gst. 766/1 anstelle von 766/14 und andererseits lediglich in Höhe der zweiten Kaufpreisrate widerfand. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist das Grundstück in Höhe der

Anschaffungskosten und folglich in Höhe des gesamten Kaufpreises in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Dementsprechend wurde an das Referat Vermögensrechnung des Amtes für Rechnungswesen die Empfehlung ausgesprochen, die aufgezeigten Sachverhalte zu prüfen und ggf. entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Korrekturen hinsichtlich der Kaufpreise durchführen.

Im Zuge des diesjährigen Follow up informierte die Dienststelle, der Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 62 Die Kontrollabteilung wurde auf die Wohngebäude Weingartnerstraße 136-140 sowie Weingartnerstraße 152 aufmerksam. Diese waren zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau nicht im Entwurf der Eröffnungsbilanz berücksichtigt und befinden sich auf Grundstücken, an welchen die Stadt im Jahr 1993 ein Baurecht für die Dauer von 80 Jahren erworben hat. Die Stadt hatte anschließend zwei Gesellschaften mit der Planung und Bauabwicklung für die auf diesen (Baurechts-)Grundstücken zu errichtenden Mietwohnungen beauftragt. Die Stadt trat hierbei als Bauherrin auf und trug die damaligen Planungs- und Baukosten.

Die IISG zeichnet im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Hausverwaltung und für Vertragsangelegenheiten verantwortlich. Gemäß Auskunft des Geschäftsbereichsleiters für Rechnungswesen sind diese Tätigkeiten im Wesentlichen auf die Weiterverrechnung des Baurechtszinses an die beiden vorgenannten Wohnbaugesellschaften reduziert. Die eigentliche Verwaltung erfolgt gemäß Recherchen der Kontrollabteilung durch die beiden gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften, die für die Planung und Bauabwicklung beauftragt wurden.

Auf Basis der von der Kontrollabteilung geführten Recherchen ist die Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt Eigentümer der in Rede stehenden Wohngebäude Weingartnerstraße 136-140 und 152. Folglich wären diese in die Vermögensrechnung der Stadt bzw. in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IISG den dargestellten Sachverhalt hinsichtlich der beiden angeführten Wohngebäude zu prüfen und diese ggf. in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Darüber hinaus sprach sich die Kontrollabteilung dafür aus, nochmals vertieft zu prüfen, ob noch weitere Gebäude oder Bauten bestehen, die auf Baurechtsliegenschaften oder als Superädifikat auf fremden Grund errichtet wurden und im Eigentum der Stadt stehen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen mit, der Empfehlung zu entsprechen.

Im Zuge des diesjährigen Follow up informierte die Dienststelle, der Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 63 Im Jahr 2020 kam es in der Unterklasse Sonderanlagen zu zwei Zugängen in Gesamthöhe von € 10.398,86. Hierbei handelte es sich um Leistungen in Verbindung mit der Errichtung einer Stromtankstelle für die MÜG sowie um ein Spielgerät.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung war das Spielgerät, wie für alle weiteren Spielgeräte üblich, in der Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen – Bestand der Unterklasse Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zu verbuchen und sprach an das Referat Vermögensrechnung des Amtes für Rechnungswesen eine entsprechende Empfehlung aus.

Die Dienststelle teilte im Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung zu entsprechen.

Im Zuge des diesjährigen Follow up informierte das Amt für Rechnungswesen, der Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 64 Ähnlich verhielt es sich für einen im Entwurf der Eröffnungsbilanz unter Sonderanlagen verbuchten Stromerzeuger. Hinsichtlich des als Sonderanlage erfassten Stromerzeugers empfahl die Kontrollabteilung wiederum dem Referat Vermögensrechnung des Amtes für Rechnungswesen, eine Umbuchung und Erfassung in der Gruppe Maschinen und maschinelle Anlagen der Unterklasse Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen vorzunehmen.

Die Dienststelle informierte im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens, eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen.

Im Rahmen des diesjährigen Follow up wurde die Kontrollabteilung durch das Amt für Rechnungswesen in Kenntnis gesetzt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 entsprochen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 65 Der größte Anteil der Rückstellungen (99,62 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden am 31.12.2020 rd. € 720,85 Mio. ausgewiesen, wobei Rückstellungen in Höhe von rd. € 3,848 Mio. dotiert und rd. € 25,0 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wurde seitens der Kontrollabteilung hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass laut den vorliegenden Prüfungsunterlagen für die Betriebspensionen (Pensionssäule II) keine Rückstellungen berechnet wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl daher dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zu klären, inwieweit der Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2021 mit der nur teilweisen Ausübung des Wahlrechts gem. § 31 VRV 2015 in Einklang stand.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts ein weiterer Amtsvorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt werden wird.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2021 (Zl. IV – 4102/2021) wurde sodann festgelegt, dass das Wahlrecht für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) nicht ausgeübt werden soll.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Wie alljährlich führte die Kontrollabteilung eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2020 anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute durch. Dabei konnten die im Haftungsnachweis dokumentierten Aushaftungen von der Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollzogen werden.

Lediglich in Bezug auf die beiden im Haftungsnachweis per 31.12.2020 neu aufscheinenden Darlehen, welche der Umschuldung von bestehenden Sanierungsdarlehen dien(t)en (€ 190.000,00 und € 228.800,00) ergaben sich Abweichungen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls für erforderlich gehaltene Korrekturen im Haftungsnachweis zu veranlassen.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Diese würden in einem korrigierten Haftungsnachweis ersichtlich gemacht werden.

Zur Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung der korrigierte Haftungsnachweis zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 In dem der Kontrollabteilung zur Prüfung übergebenen Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurde zum Stichtag 31.12.2020 ein isoliert für die Stadt Innsbruck betrachteter Ausnutzungsgrad von 46,83 % (Vorjahr: 57,77 %) der in der maßgeblichen Verordnung festgeschriebenen Haftungsobergrenze (75 % der Einnahmen des Abschnittes 92 des zweivorangegangenen Jahres) dokumentiert.

Dieser Ausnutzungsgrad war für die Kontrollabteilung insofern nicht nachvollziehbar, als dieser Wert von der Fachdienststelle – wohl irrtümlicherweise – anhand der Einnahmen des Abschnittes 92 des Jahres 2019 ermittelt worden ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wären hier allerdings entsprechend der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (landesgesetzliche Haftungsobergrenzen-Verordnung) als Berechnungsbasis die Einnahmen des zweitvorangehenden Jahres – also des Jahres 2018 – anzuwenden. Aus Sicht der Kontrollabteilung würde sich somit ein etwas höherer HOG-Ausnutzungsgrad von 49,38 % ergeben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls für notwendig gehaltene Korrekturen vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling die Umsetzung der Empfehlung. Zur Follow up – Einschau 2021 wurde der auch in diesem Punkt korrigierte Haftungsnachweis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 68 Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 weist im Rahmen der Anlage 5b ein negatives „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – also ein Maastricht-Defizit – im Betrag von € - 20.609.869,39 aus.

Aus rechnerischer Sicht war dieser Betrag für die Kontrollabteilung nicht gänzlich nachvollziehbar. Dies aus dem Grund, da sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung aufgrund eines Vorzeichenfehlers bei der Berechnung ein wesentlich geringerer Betrag von € - 14.281.415,25 errechnen würde.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die von der Kontrollabteilung im Detail aufgezeigten Abweichungen zu überprüfen und allenfalls für erforderlich gehaltene Korrekturen vorzunehmen.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling bestätigte im Anhörungsverfahren, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt und die Summen korrigiert worden wären. Zur Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung die korrigierte Berechnung bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauprojekt des „MCI-Neu“ und dem Projektabbruch (Prüfauftrag gem. Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2020)

(Bericht vom 26.01.2021)

69 Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Gesellschaft für ihre Eigenleistungen ein Honorar im Umfang von gesamt € 33.046,00 ermittelt hat. Die Weiterverrechnung von Eigenleistungen wurde in Abstimmung mit der Stadt Innsbruck vorgenommen und mit Aktenvermerk vom 10.01.2013 schriftlich festgehalten.

Die Berechnung der Eigenleistungen für Planungs- und Generalplanerleistungen erfolgte auf Basis des § 9 Absatz 4 der Honorarordnung Architekten (HOA), Stand 01.01.2004. Die Bemessung des Honorars für Projektsteuerung wurde in Anlehnung an die Bemessung des Bauverwaltungshonorars gemäß § 4 Absatz 3 der Entgeltlichkeitsverordnung (ERVO 1994) vorgenommen.

Als Honorarbemessungsgrundlage dienten der IIG KG geschätzte Herstellungskosten, welche für die Busgarage mit € 11.945.000,00 sowie für die Sportanlage und Neustrukturierung von Teilen der Österreichischen Bundesgärten mit € 5.970.000,00 angenommen worden sind. Diese setzten sich lt. Prüfungsunterlagen aus den Bauwerkskosten (KG 2 bis KG 4) zusammen und ergaben eine Gesamtsumme von € 17.915.000,00.

Unter Berücksichtigung der Leistungsabgeltung für den Bereich Projektsteuerung/Bauverwaltung von 3 % Nebenkosten und eines Nachlasses in Höhe von 35 % hat sich ein Planungshonorar für das Bauvorhaben Busgarage in Höhe von € 18.626,00 sowie für das Bauvorhaben Sportanlage und Neustrukturierung von Teilen der Österreichischen Bundesgärten in Höhe von € 9.474,00 ergeben. Die Höhe der von der Gesellschaft ermittelten Honorare entspricht jeweils 3 % der für diese Bereiche erbrachten Leistungen.

Hinsichtlich der Projektsteuerung errechnete die IIG KG bestimmt durch einen Stundensatz in Höhe von € 75,00 und tatsächlichen Zeitaufwand von 64,02 Stunden, zuzüglich 3 % Nebenkosten, ein Honorar von rd. € 4.946,00.

Aus Sicht der Kontrollabteilung galt es zu klären, ob es sich bei den oben angeführten Bauwerkskosten der IIG KG um zahlungswirksame Beträge (Mischbetrag aus Netto- und Bruttosummen) handelt. Für den Fall, dass die Kostengruppierung Bauwerkskosten Umsatzsteuerbeträge beinhalten, wurde der IIG KG empfohlen, die Höhe der geplanten Bauwerkskosten (KG 2 bis KG 4) einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und den sich allenfalls verringern den Betrag an Eigenleistungen der Stadt Innsbruck vorzuschreiben.

In ihrer Stellungnahme hat die IIG KG darüber berichtet, dass die Kosten geprüft worden sind und der Stadt Innsbruck ein um ca. € 1.828,00 verringerter Betrag an Eigenleistungen vorgeschrieben werde.

Die aktuelle Follow up – Einschau 2021 in dieser Angelegenheit hat gezeigt, dass die IIG KG den oben genannten Betrag am 03.02.2022 (Ausgleichsdatum im städtischen Buchhaltungsprogramm) der Stadt Innsbruck überwiesen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Die IIG KG hat der Stadt Innsbruck mit Datum 24.01.2019 die von ihr bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen bekannt gegeben und um Anweisung eines Betrages in Höhe von € 320.322,19 ersucht.

Folglich hat die Stadt Innsbruck den ihr in Rechnung gestellten Betrag im Rahmen einer Sammelbuchung am 05.02.2019 zur Auszahlung gebracht. Die Verbuchung erfolgte im AOH des Rechnungsabschlusses 2019 auf der hierfür vorgesehenen Post 775010 – Kapitaltransfers an Unternehmen des Unterabschnittes 289000 – Kapitaltransferzahlung, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen.

Am 04.08.2020 hat die IIG KG der Stadt Innsbruck „nach dem geschlossenen Vergleich ... die entsprechende Zwischenabrechnung ...“ übermittelt und um Anordnung der damals noch offenen Forderung in Höhe von € 405.177,01 ersucht.

Im Zuge ihrer Prüfung teilte das damaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung diesbezüglich mit, dass eben genannter Betrag noch nicht überwiesen worden ist bzw. nicht überwiesen werden konnte, da im Jahr 2020 für diesen Zweck kein Budget vorhanden war. Außerdem sei noch unklar, ob der Betrag überhaupt von der Stadt Innsbruck überwiesen werde oder ob die Kosten von der IIG KG selbständig zu tragen seien.

Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der GR in seiner am 30.04.2020 abgehaltenen, nicht öffentlichen Sitzung dem bedingt abgeschlossenen Vergleich zwischen der IIG KG und den Architekten zugestimmt und zugleich die IIG KG beauftragt und ermächtigt hat, die Vergleichssumme von brutto rd. € 436,1 Tsd. an die Architekten bzw. deren Rechtsvertreter zu überweisen. Im gegenständlichen GR-Beschluss findet sich jedoch keine protokollierte Andeutung hinsichtlich der Übernahme dieser Kosten durch die Stadt Innsbruck.

Laut erhaltener Auskunft des damaligen Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV war für das Wirtschaftsjahr 2021 kein entsprechender Budgetposten seitens der Stadt Innsbruck vorgesehen. Infolgedessen wurde dem Leiter der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung nahegelegt, um eine rasche, aber v.a. transparente, projektbezogene Abwicklung der letztendlich von der Stadt Innsbruck zu tragenden Kosten bemüht zu sein.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 stellte die Kontrollabteilung dazu fest, dass die in Rede stehende offene Forderung in Höhe von € 405.177,01 der IIG KG mit Buchungsdatum 27.01.2022 angewiesen worden ist und von der Gesellschaft schließlich am 31.01.2022 vereinnahmt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes der Bau- und Feuerpolizei

(Bericht vom 28.01.2021)

- 71 Die Kontrollabteilung empfahl hinsichtlich der in der Geschäftseinteilung (MGO) aufgezählten Aufgaben des Amtes der Bau- und Feuerpolizei eine Prüfung und Aktualisierung insofern vorzunehmen, dass sich dort angeführte Gesetze im Wortlaut geändert haben bzw. diese durch andere ersetzt wurden (z.B. das Tiroler Aufzugsgesetz oder das Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz) und ob die Mitwirkung an der Vollziehung einiger Gesetze, deren Zweck und Grundlage weit in der Vergangenheit liegen, tatsächlich noch gegeben ist, wie z. B. am Assanierungsgesetz bzw. korrekterweise Stadterneuerungsgesetz oder am Wohnungsverbesserungsgesetz.

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung entsprochen und eine Anpassung der MGO vorbereitet werde.

Im Follow up informierte die Dienststelle, dass eine Aktualisierung der MGO noch nicht erfolgt sei und teilte wiederum mit, dass diese für eine der nächsten MGO-Änderungen vorbereitet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 72 Zur Funktionsmatrix hielt die Kontrollabteilung fest, dass jedem Vollzeitäquivalent (40 Wochenstunden) in der Funktionsmatrix in der Regel 160 Einheiten zugeordnet waren. Eine Einheit entsprach insofern ca. einer Arbeitsstunde. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass ein Mitarbeiter, dessen Stundenkontingent von 50 % auf 75 % erhöht worden war, in der Funktionsmatrix mit 80 anstelle 120 Einheiten geführt wurde und sprach eine entsprechende Empfehlung zur Anpassung der Funktionsmatrix aus.

Im Anhörungsverfahren hatte die Dienststelle informiert, eine Anpassung der Funktionsmatrix umgehend zu veranlassen.

Im Follow up teilte das Amt der Bau- und Feuerpolizei mit, dass eine Anpassung der Funktionsmatrix im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung nunmehr erfolgt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

73 Im Referat Gebäude- und Wohnungsregister waren zum Zeitpunkt Oktober 2020 nur drei der fünf Mitarbeiter den Grundaufgaben, den Fachaufgaben des einzigen Produktes „Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)“ und den sonstigen Aufgaben zugeordnet. Die zwei anderen Mitarbeiter fanden sich zwar namentlich in der Funktionsmatrix, waren jedoch mit keinerlei Einheiten den einzelnen Aufgaben zugeordnet. Die Kontrollabteilung empfahl eine entsprechende Aktualisierung für das Referat vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung unverzüglich zu entsprechen.

Im Zuge des Follow up informierte das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass aufgrund der neu einzurichtenden „Task Force Airbnb“ sowie eines laufenden Entlassungsverfahrens gegen einen Mitarbeiter des Referates noch keine Änderung der Funktionsmatrix vorgenommen worden sei. Es würde jedoch umgehend der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen, sobald die Tätigkeiten innerhalb des Referates klar geregelt und aufgeteilt wurden und das Referat vollständig besetzt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

74 Im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 wurden im UA 131010 – Bau- und Feuerpolizei Einnahmen aus Gebühren für sonstige Leistungen (Vp. 2/131010+815000) mit einem lfd. Anordnungssoll von € 54.862,99 (2018: € 60.355,16) dokumentiert. Bei diesen vorgeschriebenen Beträgen bzw. Summen handelt(e) es sich inhaltlich um jene (Inspektions-)Gebühren, welche von Veranstaltern an den Stadtmagistrat bezahlt werden, bei denen Brandsicherheitswachdienste unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgehalten werden.

Für die Kontrollabteilung auffallend war der auf dieser Vp. zum Jahresende 2019 bestehende (einnahmenseitige) schließliche Rest von € 2.502,75.

Hinsichtlich dieses Restes führte die Kontrollabteilung eine Verifizierung über dessen Zusammensetzung durch. Dabei zeigte sich, dass ein wesentlicher Teil dieses schließlichen Restes von € 1.278,96 im Jahr 2020 (ordnungsgemäß) bezahlt worden ist. Der verbleibende Gesamtbetrag von € 1.223,79 bezog sich auf 4 Inspektionsgebühren-Vorschreibungen der Jahre 2013 (€ 506,52), 2016 (€ 300,53), 2017 (€ 113,59) und 2019 (€ 303,15). Bei der aktuellsten Vorschreibung aus dem Jahr 2019 wurde dem betroffenen Veranstalter Zahlungsaufschub bis 31.12.2020 gewährt. Bei den drei verbleibenden Vorschreibungen (älteren Datums) sind im städtischen Buchhaltungssystem jeweils Mahnhinweise in Richtung einer Abgabe ans Gericht hinterlegt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt der Bau- und Feuerpolizei als Anordnungsberechtigte der betreffenden Vp. (in Zusammenarbeit mit der städtischen Finanzabteilung) bezüglich dieser drei Vorschreibungen von Inspektionsgebühren aus den Jahren 2013, 2016 und 2017 einen allfälligen Bereinigungsbedarf (Abschreibung) zu prüfen.

Vom Amt der Bau- und Feuerpolizei wurde im Anhörungsverfahren darauf verwiesen, dass die ausstehenden Zahlungen dem Amt nicht bekannt wären und es auch magistratsintern nicht vorgesehen sei, dass eine diesbezügliche Information erfolge. Auf der Grundlage des damaligen Berichtes wurde jedoch angekündigt, mit der zuständigen Dienststelle (Amt für Rechnungswesen der MA IV) Kontakt aufzunehmen, um einen allfälligen Bereinigungsbedarf abzuklären.

Zur Follow up – Einschau 2021 verwies das Amt der Bau- und Feuerpolizei wiederholt auf die magistratsinterne Zuständigkeit der Finanzabteilung (Amt für Rechnungswesen). Die im seinerzeitigen Anhörungsverfahren avisierte Abklärung sei in Zusammenarbeit mit der MA IV nach wie vor im Laufen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

75 Jenen Bediensteten des Amtes der Bau- und Feuerpolizei, welche im Zuge der Wahrnehmung ihres dienstlichen Aufgabengebietes auch im Außendienst tätig sein müssen, wird eine so genannte (dienstklassenabhängige) „Aufwandsentschädigung“ gewährt. Diese belief sich für das Jahr 2020 auf brutto € 184,95 (Dienstklasse I – V), brutto € 221,53 (DK VI), brutto € 261,74 (DK VII) bzw. brutto € 316,05 (DK VIII).

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung darüber, dass bei einem der vier Revierleiter diese Aufwandsentschädigung nicht zur Auszahlung gelangte. Dies trotz des Umstandes, dass dieser – so wie alle anderen betroffenen Bediensteten – im Zuge seines baupolizeilichen Wirkungsbereiches Außendiensttätigkeiten verrichtet.

Die dahingehende Detailrecherche der Kontrollabteilung brachte das Ergebnis, dass die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in diesem konkreten Fall bereits ab 01.01.2003 eingestellt worden ist. Die weiteren Rechercheergebnisse ließen für die Kontrollabteilung den Schluss zu, dass die Einstellung möglicherweise auf ein (technisches) Versehen zurückzuführen war.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, die Hintergründe für die Einstellung der Aufwandsentschädigung ab 01.01.2003 zu recherchieren. Sollte dies auf ein (technisches) Versehen zurückzuführen sein, empfahl die Kontrollabteilung eine entsprechende Bereinigung. Dabei wäre wohl auch über eine Nachzahlung an den betroffenen Bediensteten zu beraten, zumal sich der Zeitraum seit der Einstellung der Aufwandsentschädigung auf damals über 17 Jahre belief und somit die dem Dienstnehmer entgangene Gesamtsumme durchaus beträchtlich war.

Im Rahmen der dazu abgegebenen Stellungnahmen bestätigte das Amt für Personalwesen, dass die Einstellung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung auf ein technisches Versehen zurückzuführen war. Die Veranlassung einer Nachzahlung entsprechend der anzuwendenden gesetzlichen Verjährungsfristen (3 Jahre) wurde

mit dem Februargehalt 2021 (Nachzahlungszeitraum Jänner 2018 bis Dezember 2019) vorgenommen. Ab Jänner 2020 findet die Umsetzung laufend monatlich statt.

Zur Follow up – Einschau 2021 wurde gegenüber der Kontrollabteilung der Nachweis über die vorgenommene Nachzahlung sowie die laufende Abwicklung ab Jänner 2020 erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 76 Betreffend einen teilzeitbeschäftigten Bediensteten wurde für die Kontrollabteilung bei der Abstimmung der zum Prüfungszeitpunkt letztaktuellen Bezugsabrechnung mit den besoldungsrechtlichen Grundlagen auffällig, dass die Aufwandsentschädigung ihrer Einschätzung nach fehlerhaft aliquotiert war. Dabei wurde das Dienstverhältnis von 50 % auf 75 % Teilzeitbeschäftigung aufgestockt; die Höhe der Aufwandsentschädigung blieb jedoch mit einem Anteil von 50 % unverändert.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine (rückwirkende) Korrektur der Aliquotierung der Aufwandsentschädigung vorzunehmen.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Personalwesen die gegenständliche Thematik. Eine Korrektur sei im Zuge der Lohnverrechnung umgesetzt worden.

Zur Follow up – Einschau 2021 wurde der Nachweis über die vorgenommenen Korrekturen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 77 Für die unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgewickelten Brandsicherheitswachdienste erhalten die dienstausführenden Mitarbeiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei als Vergütung so genannte „Inspektionsgebühren“ ausbezahlt. Die dahingehende Entlohnung entspricht den an die betroffenen Veranstalter vom Amt weiterverrechneten Tarifen, weshalb sich die diesbezüglichen Personalaufwendungen der Stadt mit den aus der Vorschreibung erzielten Einnahmen saldieren.

Die „Überleitung“ der seit 01.11.2019 zur Anwendung gelangten Tarife hin zu den an die jeweiligen Bediensteten ausbezahlten Inspektionsgebühren wurde von der Kontrollabteilung im Bericht im Detail dargestellt und erläutert.

Die Einsichtnahme in einzelne stichprobenhaft ausgewählte Bezugsabrechnungen von betroffenen Bediensteten zeigte die Übereinstimmung der zur Auszahlung gelangten Inspektionsgebühren mit den im Bericht dokumentierten Bruttobeträgen.

In Richtung des Referates Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I machte die Kontrollabteilung auf eine aus ihrer Sicht augenscheinliche Diskrepanz im Zusammenhang mit den zur Abrechnung gelangenden Überstundenzuschlägen aufmerksam.

Wie bereits im damaligen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen auch zur Follow up – Einschau 2021 zu, entsprechend den Anregungen der Kontrollabteilung eine Überprüfung durchzuführen und die Pauschalen allenfalls anzupassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 78 Ein Mitarbeiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei erfüllt seit 01.07.2001 die Aufgaben als für den technischen Bereich in Behindertenangelegenheiten Verantwortlicher (technischer Behindertenbeauftragter der Stadt Innsbruck). Für diesen zusätzlichen Aufgabenbereich wird an den betroffenen Bediensteten eine so genannte „Entschädigung für Nebentätigkeit“ ausbezahlt.

Bezüglich der für diese zusätzliche Tätigkeit an den Bediensteten monatlich ausbezahlte Entschädigung wies die Kontrollabteilung auf Diskrepanzen hinsichtlich der (ab dem Jahr 2017) vereinbarten Wertanpassung zu Lasten des Dienstnehmers hin.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine (rückwirkende) Korrektur der Wertanpassung der Entschädigung für Nebentätigkeit beim betroffenen Bediensteten vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte das Amt für Personalwesen, dass die Indexierung der Vorjahre umgesetzt und für die laufende Abwicklung in Evidenz genommen worden sei.

Zur Follow up – Einschau 2021 wurde der Nachweis über die vorgenommenen Korrekturen und die im Jahr 2021 durchgeführte Wertanpassung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Zur Resturlaubssituation stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum Stichtag der diesbezüglichen Einschau per 12.08.2020 bei insgesamt 7 Bediensteten Resturlaubsguthaben von jeweils mehr als 6 Wochen (240 Stunden) bestanden. Bei einigen dieser Mitarbeiter lagen die Urlaubsguthaben zum Zeitpunkt der Überprüfung zwischen mehr als 8 Wochen (320 Stunden) und knapp 12 Wochen (480 Stunden).

Bezüglich dieser hohen (Rest-)Urlaubsguthaben mehrerer Bediensteter des Amtes empfahl die Kontrollabteilung, unter Rücksichtnahme auf die dienstspezifischen Erfordernisse, um eine zeitnahe Konsumation der (Rest-)Urlaubsstunden bemüht zu sein. Dies auch im Lichte der dahingehenden (neuen) Bestimmungen der VRV 2015 (Stichwort: Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube).

In der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass ein Verbrauch der Urlaubsguthaben der betroffenen Mitarbeiter in Folge des Abschlussgesprächs zum Vorbericht der Kontrollabteilung bereits veranlasst worden wäre. Die Guthaben seien auch bereits zu einem großen Teil reduziert worden.

Zur Follow up – Einschau 2021 bestätigte das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass bis zum Jahresende 2021 alle Guthaben insoweit abgebaut waren, als dass keine Übertragung von Restguthaben nötig war. Lediglich bei zwei Mitarbeitern war ein Restguthaben begründet zu übertragen. Die dahingehenden Hintergründe wurden vom Amtsvorstand näher erläutert. Abschließend wurde angekündigt, im laufenden Kalenderjahr 2022 alle Überstände abzubauen, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse auftreten.

Eine im Zuge der Follow up – Einschau 2021 von der Kontrollabteilung vorgenommene Einsichtnahme in die Urlaubsguthaben per 31.12.2021 bestätigte den vom Amtsvorstand beschriebenen (Rest-)Urlaubsabbau.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 80 Eine idente Empfehlung sprach die Kontrollabteilung an den Vorstand des Amtes der Bau- und Feuerpolizei bezüglich eines Falles aus, in dem das Gleitzeitguthaben (per 12.08.2020) mehr als 50 Stunden betrug.

Auch hier bestätigte der Amtsvorstand im Anhörungsverfahren, dass der Abbau des Gleitzeit-Guthabens mit dem betroffenen Mitarbeiter besprochen und von diesem in der vereinbarten Form auch bereits durchgeführt werden würde.

Die Einsichtnahme in das Gleitzeitkonto des betroffenen Mitarbeiters per 31.12.2021 zur aktuellen Follow up – Einschau bestätigte den Abbau des Gleitzeitguthabens.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 81 Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung im Hinblick auf an das Amt für Personalwesen gemeldete (und von diesem genehmigte) Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern des Amtes der Bau- und Feuerpolizei zeigte, dass zum Zeitpunkt der damaligen Einschau bei 4 Bediensteten entsprechende Nebenbeschäftigungen als aufrecht aufschienen.

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den genehmigten Nebenbeschäftigungen und den Tätigkeiten im Amt der Bau- und Feuerpolizei war für die Kontrollabteilung bei drei Bediensteten ersichtlich bzw. ableitbar. In einem überprüften Fall genehmigte das Amt für Personalwesen die betreffende Nebenbeschäftigung mit der Einschränkung, dass diese (Gutachtertätigkeit im Fachgebiet Hochbau und Architektur) nicht ausgeübt werden kann, sobald die Stadt Innsbruck „Verfahrenspartei“ ist.

Nachdem die Meldung einzelner Nebenbeschäftigungen bereits auf die Zeit Mitte/Ende der 90er Jahre zurückging, empfahl die Kontrollabteilung, eine dahingehende Aktualisierung vorzunehmen. Dies in Zusammenarbeit zwischen dem Amt der Bau- und Feuerpolizei (MA III) und dem Amt für Personalwesen (MA I).

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt der Bau- und Feuerpolizei zu, den aktuellen Stand mit den betroffenen Mitarbeitern zu besprechen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 bestätigte der Vorstand des Amtes der Bau- und Feuerpolizei, dass die gemeldeten und genehmigten Nebenbeschäftigten weiterhin aktuell sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

82 Anhand der im Amt der Bau- und Feuerpolizei aktiven Altersteilzeitvereinbarungen nahm die Kontrollabteilung eine Verifizierung der buchhalterischen Abwicklung der ausbezahlten Lohnausgleiche und der vereinnahmten AMS-Förderung(en) vor.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die buchhalterische Abwicklung von Altersteilzeitvereinbarungen vom Referat Besoldung über ein(e) Voranschlagspost (Sachkonto) der voranschlagsunwirksamen Gebarung bewerkstelligt wurde. Konkret wurden hier auf dem Sachkonto 287480 – „AMS Altersteilzeit Ref. Pers.“ Sowohl die ausbezahlten Lohnausgleiche als auch die vereinnahmten AMS-Förderungen verbucht. Am jeweiligen Jahresende wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin im Referat Besoldung je betroffenem Bediensteten eine Umbuchung in den jeweiligen UA des Ordentlichen Haushaltes vorgenommen. Dabei gelangte (grundsätzlich) jener Betrag als (Personal-)Kosten zur Umbuchung, welcher sich als Differenz zwischen den zur Auszahlung gelangten Lohnausgleichen und den jeweiligen AMS-Förderungen ergab. Im Detail wurden hier die jeweiligen Sachkonten 500300 – Geldbezüge-Beamte-Verwaltung bzw. 510300 – Geldbezüge-VB-Angestellte des entsprechenden Unterabschnittes (dem der konkrete Mitarbeiter zugeordnet ist) belastet.

Diese buchhalterische Vorgehensweise erachtete die Kontrollabteilung als für die im Referat Besoldung betroffenen Sachbearbeiter aufwändig und durchaus kompliziert.

Einerseits bestand nach Einschätzung der Kontrollabteilung betreffend die Lohnausgleiche hinsichtlich jener Altersteilzeitvereinbarungen, welche städtische Beamte betreffen keine Notwendigkeit, diese über die voranschlagsunwirksame Gebarung abzuwickeln. Dies aus dem Grund, da hier das AMS keine Förderung gewährt und somit die diesbezüglichen Personalkosten nicht durch AMS-Förderungen bezuschusst werden.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I (Referat Besoldung), die Lohnausgleiche von städtischen Beamten nicht mehr über das erwähnte Sachkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung abzuwickeln. Diese Personalkosten könnten nach Meinung der Kontrollabteilung sofort über ein betreffendes Sachkonto des Ordentlichen Haushaltes (bzw. nach VRV 2015 des Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushaltes) abgewickelt werden.

In der dazu seinerzeit abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Personalwesen, dass die vorgeschlagene Buchungslogik bereits für den Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt worden sei und in den Folgejahren fortgeführt werde.

Die von der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2021 vorgenommene Einsichtnahme in das betreffende Sachkonto 287480 zeigte, dass über dieses Konto seither nur mehr die Altersteilzeitverrechnung von städtischen Vertragsbediensteten abgewickelt wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Andererseits sollten Einnahmen der Stadt auch als solche transparent dargestellt werden. In der von der Kontrollabteilung festgestellten Verbuchungslogik wurden (Personal-)Kosten mit einnahmenseitigen AMS-Förderungen verrechnet und im Ordentlichen Haushalt somit nur mehr ausgabenseitige Saldopositionen eingebucht. Hier erinnerte die Kontrollabteilung unter Berufung auf die maßgeblichen VRV-Bestimmungen, dass Einnahmen und Ausgaben ungekürzt bzw. unsaldiert zu veranschlagen bzw. auch zu verrechnen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I (Referat Besoldung), in Zusammenarbeit mit der MA IV – Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling, eine alternative Verbuchung der AMS-Förderungen zu überprüfen. Für die Kontrollabteilung denkbar war hier eine Verbuchung über allenfalls neu einzurichtende einnahmenseitige Sachkonten auf den betroffenen Unterabschnitten des Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushaltes nach VRV 2015.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass seitens der Finanzverwaltung im Zuge der nächsten Budgetierung die Umstellung der Verbuchung in ausgaben- / einnahmenwirksame Haushaltsstellen angestrebt werde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 wurde vom Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass die (einnahmenseitige) Darstellung der AMS-Förderungen in Bearbeitung sei und gemeinsam mit der Budgetabwicklung (MA IV) ab dem heurigen Jahr erfolgen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 84 Bei der Verifizierung der in den Jahren 2018 und 2019 zum Ausgleich des Sachkontos 287480 (voranschlagsunwirksame Gebarung) zur Umbuchung gelangten Beträge hinsichtlich der im Bereich der im Amt der Bau- und Feuerpolizei bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen stellte die Kontrollabteilung betragsliche Abweichungen fest. Die von ihr ermittelten Beträge wichen von den tatsächlichen Umbuchungsbeträgen (berechnet vom Referat Besoldung) im Jahr 2019 um € 166,30 je Bedienstetem und im Jahr 2018 um € 948,41 je Bediensteten (nach oben) ab. Vom Referat Besoldung wurden also um diese Einzelbeträge je Bedienstetem verringerte Summen umgebucht.

Diese sich ergebenden Abweichungen standen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Altersteilzeitvereinbarungen von dienstzugewiesenen ISD- und Symphonieorchester-Mitarbeitern. Die dahingehenden Buchungsdetails wurden von der Kontrollabteilung in ihrem Bericht erläutert. Im Ergebnis wurde von der Kontrollabteilung beanstandet, dass es bei der ATZ-Verrechnung durch die von ihr im Detail

beschriebene Buchungslogik zu einer Vermengung von Einnahmen und Ausgaben mit den dienstzugewiesenen ISD- und Orchestermitarbeitern kam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung der MA I, in diesem Bereich Verbesserungen in Richtung einer transparenteren Verbuchungs- und Darstellungsmöglichkeit anzudenken. Keinesfalls sollten Einnahmen und Ausgaben betreffend (ATZ-)Verrechnungen der dienstzugewiesenen ISD- und Symphonieorchester-Mitarbeiter mit jenen der übrigen städtischen ATZ-Bediensteten buchhalterisch vermischt werden.

Wie auch bereits im Zuge der damaligen Stellungnahme verwies das Amt für Personalwesen auch zur Follow up – Einschau 2021 darauf, dass diese Anregung der Kontrollabteilung als Folge der in Tz 83 angekündigten Verbuchungsumstellung (separate Erfassung von AMS-Einnahmen und ATZ-Ausgaben) in Bearbeitung sei und somit letztlich umgesetzt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 85 Die Kontrollabteilung hatte festgestellt, dass sich eine durch die Dienststelle erhobene Fallzahl nicht (mehr) auf das Produkt 3413 „Exekution der Feuerpolizeiordnung“ bezieht, sondern auf das Produkt 3433 „Feuerbeschauen“. Eine entsprechende Anpassung der Fallzahlenermittlung bzw. -statistik wurde empfohlen.

Im Anhörungsverfahren informierte das Amt der Bau- und Feuerpolizei, die Empfehlung ehestmöglich umsetzen zu wollen.

Auf die neuerliche Nachfrage im Zuge des aktuellen Follow up wurde seitens der Dienststelle mitgeteilt, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung bislang noch nicht umgesetzt worden sei, dieser jedoch bei nächster Gelegenheit entsprochen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 86 Die Fallzahlen für Feuerbeschauen zeigten, dass das festgelegte Soll von 271 Feuerbeschauen im Jahr 2017 mit 261 Fällen beinahe erreicht wurde, während dieses im darauffolgenden Jahr mit 229 Feuerbeschauen deutlich unterschritten wurde. Auf Basis der ersten drei Quartalszahlen 2019 war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass in diesem Jahr mit einer noch deutlicheren Unterschreitung des Solls zu rechnen gewesen wäre. In Folge der Umstellung der Zuständigkeiten im zweiten Halbjahr 2019 konnte die Anzahl von 271 Beschauen lediglich aufgrund des vierten Quartals (181 Feuerbeschauen) exakt erreicht werden.

Die Kontrollabteilung traf im Rahmen ihrer Prüfung mehrere Feststellungen. So waren die vom nunmehr aus zwei Mitarbeitern bestehenden Team vorgenommenen Feuerbeschauen in der überwiegenden Anzahl der Fälle gemeinsam durch beide Mitarbeiter durchgeführt worden. Wie der Kontrollabteilung mitgeteilt wurde, war dies auch für künftige Feuerbeschauen so vorgesehen. Eine gesetzliche Notwendigkeit hierfür bestand nicht. Die Kontrollabteilung empfahl, die Durchführung der Feuerbeschauen vor Ort durch zwei Mitarbeiter zu überdenken und eine Optimierung des Ressourceneinsatzes durch effektive Aufgabenverteilung und -bewältigung vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren nahm das Amt der Bau- und Feuerpolizei hierzu Stellung und argumentierte, dass die Durchführung der Feuerbeschauen mit u.a. zwei Mitarbeitern der Dienststelle deshalb dringend nötig wäre, weil der hochbau- und brandschutztechnische Sachverständige nicht in der Lage sei, Mängel festzustellen und gleichzeitig die Mängel der weiteren Sachverständigen (Sachverständiger der Berufsfeuerwehr, Kaminkehrer, elektrotechnischer Sachverständiger) in ein Protokoll aufzunehmen.

Im Zuge des Follow up teilte die Dienststelle mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens beantwortet wurde. Eine darüberhinausgehende Stellungnahme erfolgte nicht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 87 Die Kontrollabteilung sah einen Überblick über jene Gebäude, für die gesetzlich verpflichtend Feuerbeschauen gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchzuführen waren, als nicht ausreichend gegeben an. Zwar bestand eine diesbezügliche digitale Tabelle, diese war jedoch unvollständig und fehlerhaft. Eine weitere digitale Aufstellung ließ wiederum nur Rückschlüsse auf vorgenommene Feuerbeschauen und ihren Erledigungsstand zu.

Auch wenn gemäß § 16 Abs.1 dritter Satz eine Feuerbeschau in allen Gebäuden durchzuführen ist, für welche ein begründeter Verdacht auf brandschutztechnische Missstände oder andere feuerpolizeilich bedenkliche Zustände besteht, sollte aus Sicht der Kontrollabteilung der Fokus auf jenen Gebäuden entsprechend § 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz liegen, für welche eine solche Beschau alle fünf bzw. zwölf Jahre gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine solche Auswertung nach Gebäuden war auf Basis der vorhandenen Unterlagen nicht möglich. Die Kontrollabteilung empfahl die Ausarbeitung einer geeigneten Datenbasis zur Identifikation jener Gebäude, die der gesetzlich verankerten Pflicht einer regelmäßigen Feuerbeschau unterworfen sind und sprach sich dafür aus, darauf aufbauend eine geeignete Datenbank/Übersicht zu entwickeln, um eine geordnete, wiederkehrende Planung und Abwicklung von Feuerbeschauen zu gewährleisten.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass die Entwicklung einer Datenbasis auf Grundlage aller aktuell zu beschauenden Objekte in Planung sei. Im Zuge der Prüfung (der Kontrollabteilung) wäre von den Mitarbeitern des Feuerbeschauteams unverzüglich reagiert und eine Datenbasis in Abgleich mit dem GWR erstellt worden. Sobald diese Datenbasis komplettiert sei, würde selbige der Kontrollabteilung übermittelt.

Zudem sei eine edv-mäßige Lösung in Erprobung, wie Protokolle verbessert und Prozesse beschleunigt werden könnten, in dem alle bemängelten Punkte inklusive Lichtbilder aufgenommen und auf einem digitalen Plan verortet werden. Ziel dieser Lösung sei es, dass die Punkte des Protokolls nicht mehr im Büro in einen Bescheid übertragen werden müssten, sondern automatisch alle Mängel inklusive der Mängelbehebungen aus dem Protokoll in den Bescheid übertragen würden. Die Unterschriften aller Kommissionsmitglieder sollen schließlich über das digitale Protokoll auf dem digitalen Endgerät, vorzugsweise einem Tablet, getätigt werden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde insofern bereits nachgekommen.

Auf die diesjährige Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge des aktuellen Follow up informierte das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass sich die von der Kontrollabteilung vorgenommene Empfehlung in Erarbeitung befinde bzw. zum Teil bereits fertiggestellt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 88 In Verbindung mit der Thematik „Fristen- und Terminmanagement“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Acta Nova ein (bereits älterer) Prozess „Feuerbeschau“ vorhanden bzw. abgebildet war. Dieser Prozess würde einerseits eine stringente und nachvollziehbare Abwicklung des gesamten Vorganges samt digitaler Ablage der in Verbindung stehenden Dokumente möglich machen und andererseits Termine zu etwaigen Nachbesuchen oder Mängelbehebungen einrichten lassen. Dieser Prozess war nach Kenntnis der Kontrollabteilung zum Prüfungszeitpunkt nicht im Einsatz.

Im Rahmen einer stichprobenhaft geführten Einschau konnte festgestellt werden, dass die in der Vergangenheit durchgeführten Feuerbeschauen im Acta Nova sehr unterschiedlich dokumentiert waren. Zudem dürften Unterlagen zwar meist physisch bzw. digital am PC oder auf Netzwerklaufwerken bei den zuständigen Sachbearbeitern abgelegt worden sein, jedoch nicht im digitalen Dokumentenmanagement Acta Nova.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, den Prozess „Feuerbeschau“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und anzuwenden, die technische Möglichkeit zur Setzung von Terminen und Fristen zu nutzen sowie sämtliche Unterlagen und Dokumente zu Feuerbeschauen künftig konsequent im Acta Nova abzulegen. Das Amt der Bau- und Feuerpolizei nahm im damaligen Anhörungsverfahren dazu insofern Stellung, dass im Zuge einzelner Entwicklungsschritte ebenso die Anpassung des Prozesses „Feuerbeschau“ in Planung sei. Dieser Schritt sollte jedoch erst erfolgen, wenn die technische bzw. edv-technisch mögliche Einbindung des geplanten Spezialprogrammes zur Digitalisierung der Feuerbeschau bekannt ist. Sinnvoll seien diese beiden Schritte nur in Kombination, weshalb noch keine Anpassung im Acta Nova erfolgt sei.

Im Zuge des Follow up informiert die Dienststelle, dass für das Jahr 2022 der Ankauf einer Software für den Prozess der Feuerbeschauen geplant sei. Diese soll u.a. eine Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem Acta Nova haben. In diesem Rahmen werde schließlich eine Anpassung des Prozesses „Feuerbeschau“ erfolgen und in die Praxis umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 89 Bei der Durchsicht von Niederschriften zu durchgeführten Begehungen zeigte sich mehrmals, dass diese nicht von sämtlichen Beteiligten unterzeichnet waren. Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, künftig darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche eingeladene Anwesende (Behörde, Berufsfeuerwehr, Sachverständige, Eigentümer/Verfügungsberechtigte) die Niederschrift an hierfür vorgesehener Stelle unterzeichnen und somit ihre Anwesenheit bestätigen.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass die fehlenden Unterschriften auf die vormals unterschiedliche Handhabung durch die Vielzahl an Sachverständigen zurückzuführen seien. Der Empfehlung der Kontrollabteilung würde jedenfalls entsprochen, indem das Feuerbeschauteam diese Mängel durch eine einheitliche Vorgangsweise unterbinden soll. Zudem sei im Zuge der Digitalisierung geplant, diese Unterschriften digital aufzunehmen.

Im Rahmen des Follow up wurde seitens des Amtes der Bau- und Feuerpolizei informiert, dass mit dem für das Jahr 2022 geplanten Ankauf einer Softwarelösung die Unterzeichnung der Protokolle künftig digital erfolgen solle.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 90 Die Kontrollabteilung hielt im Rahmen der Prüfung positiv fest, dass das Amt der Bau- und Feuerpolizei große Teile maßgeblicher Aufgaben in Form von Prozessen im Acta Nova abgebildet hatte, wodurch eine nachvollziehbare und durchgängige Abwicklung gewährleistet wurde. Es ließ sich im Zuge der Prüfung jedoch auch feststellen, dass diese Prozesse noch nicht in allen Fällen entsprechend genutzt wurden. Zudem lag für ein paar wenige Aufgaben auch noch kein Prozess vor.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, einerseits die noch ausstehenden Aufgaben und Abläufe im Acta Nova als Prozesse abzubilden und andererseits auf die Mitarbeiter weiterhin einzuwirken, die vorhandenen und künftigen Prozesse inkl. vollständiger Dokumentenablage auch umzusetzen.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass es durch wechselnde bzw. neue Aufgabenbereiche oder bevorstehende Änderungen im Prozessablauf gegebenenfalls zu verspäteten Änderungen bzw. Anpassungen kommen kann. Außerdem sei die teilweise mangelnde Nutzung vorhandener Prozesse auf die Altersstruktur im Mitarbeiterstand zurückzuführen. Die Behebung dieses Mangels würde mit Fortschreiten der Zeit größtenteils automatisch erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung würde jedenfalls entsprochen, indem die noch ausstehenden Aufgaben und Abläufe im Acta Nova ergänzt würden. Eine vollständige Behebung könne jedoch nicht garantiert werden, da die Aufgaben einem ständigen Wandel unterzogen seien.

Im diesjährigen Follow up informierte das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass es sich bei der Umsetzung der von der Kontrollabteilung getroffenen Empfehlung um einen laufenden Prozess handle. Einerseits würden bestehende Prozesse stark forciert, andererseits würden neue Prozesse für bisher analoge Aktenläufe entwickelt. In diesem Zusammenhang seien jedoch u.a. Details in Hinsicht auf den Datenschutz zu klären. Zudem können Acta Nova-Prozesse nur mit jenen Ämtern entwickelt werden, die selbst über einen entsprechenden Zugang zur Software verfügen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 91 Für das Amt der Bau- und Feuerpolizei wurden neun spezifische Risiken formuliert, die vier Kategorien zuzuordnen waren. Diese spezifischen Risiken wurden auf

Ämterebene formuliert. Auf Referatsebene bestanden vier formulierte Innenrevisionsrisiken, die für alle Dienststellen seitens des Magistratsdirektors vorgegeben wurden und verpflichtend zu bewerten waren. In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass für das Referat Gebäude- und Wohnungsregister zum Betrachtungszeitpunkt keine Innenrevisionsrisiken formuliert waren. Die Kontrollabteilung empfahl eine entsprechende Ergänzung des Risikomanagements.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt der Bau- und Feuerpolizei mit, dass der Empfehlung insofern entsprochen werde, dass die Referatsleitung informiert wurde und die Umsetzung der Empfehlung im Gange sei.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge des Follow up informierte die Dienststelle, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt wurde.

In diesem Zusammenhang merkt die Kontrollabteilung an, dass sich das städtische Risikomanagementsystem SharePoint gemäß Schreiben der Magistratsdirektion vom 24.01.2022 zum Zeitpunkt des Follow up 2021 in einer Überarbeitung befand. Im Zuge dieser werden u.a. für das Referat Gebäude- und Wohnungsregister sämtliche Risiken einer Evaluierung unterworfen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

92

Hinsichtlich zweier Risiken der Risikomatrix des Amtes der Bau- und Feuerpolizei, die dem Referat Hochbau, Brandschutz und Bauphysik zugeordnet waren, war festzustellen, dass die Analyse und Bewertung der Risiken noch auf einen Zeitpunkt abstellte, als die Aufgaben des GWR noch nicht in einem eigenen Referat abgewickelt wurden. Auch hierzu sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, eine Anpassung der Risiken vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren informierte die Dienststelle, dass der Empfehlung entsprochen werde.

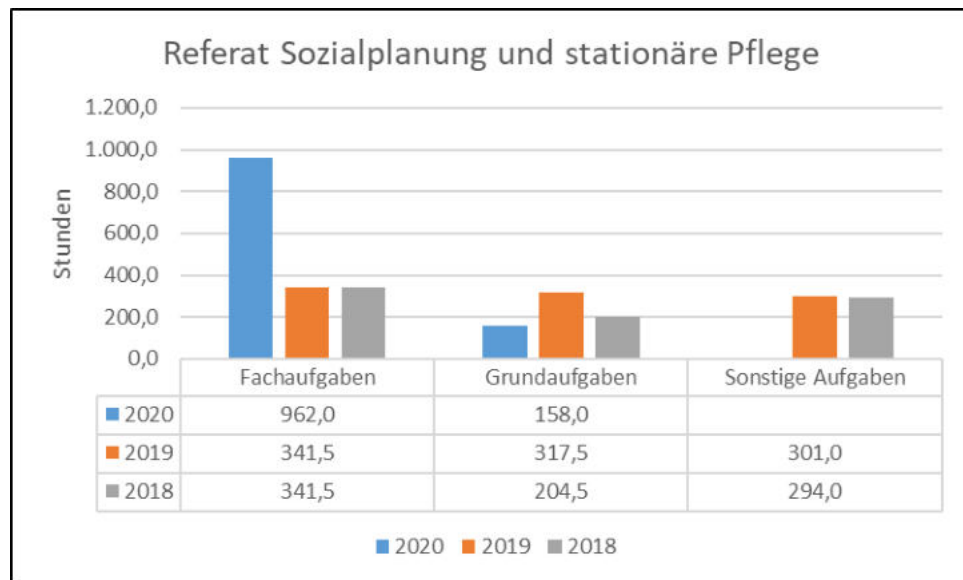
Im Zuge des Follow up teilte das Amt der Bau- und Feuerpolizei mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Soziales

(Bericht vom 19.04.2021)

- 93 Die Kontrollabteilung stellte mit nachfolgender Übersicht die Aufteilung der Zeitrressourcen der gesamten zugewiesenen Mitarbeiter des Referates Sozialplanung und stationäre Pflege auf die einzelnen Grund-, Fach- sowie sonstigen Aufgaben im mehrjährigen Jahresvergleich – bezogen auf die monatliche Arbeitszeit – dar:



In den Jahren 2018 bis 2020 haben die Mitarbeiter des Referates Sozialplanung und stationäre Pflege zufolge der Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) im Schnitt 973 Arbeitsstunden für diverse Fachaufgaben (548 Stunden), Grundaufgaben (227 Stunden) und sonstige Aufgaben (198 Stunden) aufgebracht. Dazu stellte die Kontrollabteilung im dreijährigen Jahresvergleich fest, dass das Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren Mehrstunden von 280 aufweist. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 1,75 Bediensteten.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden die Mitarbeiter des Referates Sozialplanung und stationäre Pflege auf zwei Produkte – 2521 Mindestsicherungsleistungen in Wohn- und Pflegeheimen und 2522 Investitionskosten/Abgangsdeckungsbeitrag (Auswärtigenzuschlag) – entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß auf die Grund-, Fach- und sonstigen Aufgaben verteilt.

Im Jahr 2018 belief sich das Ausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf insgesamt 840 Arbeitsstunden. Davon wurden 204,5 Stunden (bzw. 24,3 %) für Grundaufgaben, 294 Arbeitsstunden oder 35,0 % für sonstige Aufgaben und 341,5 Stunden (bzw. 40,7 %) für die referatsbezogenen Fachaufgaben (Produkte) verwendet.

Im darauffolgenden Jahr (2019) erhöhte sich das monatliche Arbeitsvolumen um 120 Stunden auf insgesamt 960 Dienststunden. Hiervon wurden wie bereits im Jahr 2018 341,5 Stunden (bzw. 35,6 %) zur Erfüllung der definierten Fachaufgaben für die beiden besagten Produkte aufgewendet. Sowohl die Grundaufgaben als auch die sonstigen Aufgaben erhöhten sich um 113 bzw. 7 Stunden auf gesamt 317,5 (33,1 %) bzw. 301 (31,4 %) Dienststunden.

Zu den sonstigen Aufgaben des besagten Referates zählten im Vergleichszeitraum 2018/2019 vor allem Leistungen der Sozialplanung (234 Stunden) und Sozialkoordination (60 Stunden).

Eine Einschau in die Funktionsmatrix des Rechnungsjahres 2020 zeigte, dass das betreffende Referat seine bisherigen Dienstleistungen bzw. Produkte (Mindestsicherungsleistungen in Wohn- und Pflegeheimen und Investitionskosten/Abgangsdeckungsbeitrag [Auswärtigenzuschlag]) nur mehr auf ein gemeinsames Produkt Sozialplanung und stationäre Pflege zusammengefasst hat.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass im Jahr 2020 rd. 325 Arbeitsstunden – das entspricht einem Vollzeitäquivalent von 2,03 – für diverse Unterstützungsleistungen im Referat Mindestsicherung aufgebracht wurden. Zu diesen Unterstützungsleistungen zählen allen voran die erweiterte Servicefunktion des Front-Office-Bereiches (Info-Point), die Aktenverwaltung und der allgemeine Telefondienst.

Im Gegensatz dazu verrichtet eine Bedienstete des Referates Mindestsicherung Tätigkeiten im Rahmen der Sozialplanung und Sozialkoordination im Ausmaß von ca. 40 Wochenstunden.

Die Kontrollabteilung regte eine Evaluierung der zu erbringenden Produkte (Dienstleistungen) sowie der dazugehörigen Fach- und sonstigen Aufgaben an.

Im Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle mit, dass eine Evaluierung der Referatsprodukte sowie der dazugehörigen Fach- und sonstigen Aufgaben durch eine in der kommenden MGO-Änderung sichtbar werdende Erweiterung des Referats-Aufgabengebietes durch die hinzukommende inhaltliche Bearbeitung der städtischen Sozialsубventionen unmittelbar bevorstehe.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2021 hat die Fachdienststelle der Kontrollabteilung die gesamten überarbeiteten Produktbeschreibungen des Amtes übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

94 IVB-Monatstickets:

Das Amt für Soziales leistet bis auf weiteres jährlich Ausgleichszahlungen an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH (IVB) für den Verkauf von ermäßigten Monatstickets an Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger.

Innsbrucker Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger erhalten im Kundencenter die IVB Monatskarten zu einem von der IVB festgesetzten Sondertarif. Dieser Sondertarif berechnet sich entsprechend den jährlichen Schreiben der IVB mit der Hälfte (50 %) des Haustarifs für Behinderte oder Blinde der Stadt Innsbruck. Anhand von monatlichen Abrechnungen wird dann von der Stadtgemeinde Innsbruck die Differenz zum jeweiligen IVB-Kundentarif als Zuschussbetrag an die IVB überwiesen.

Mit Wirkung 01.02.2015 wurde seinerzeit ein neues Tarifmodell, insbesondere ein neues Jahresticket zum Preis von € 330,00 für die Stadt Innsbruck eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass der ermäßigte Seniorentarif bei Monatstickets von Seiten der IVB gestrichen wurde. Aus diesem Grund wurde auch eine Anpassung der Monats-

tickets für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger bzw. für Behinderte und Blinde notwendig. Durch den Wegfall des Seniorentarifs für Monatstickets, der bisher als Berechnungsgrundlage für den Sondertarif für die Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger herangezogen wurde, bedurfte es einer Neuregelung der Tarife und des städtischen Zuschusses. Bezugnehmend auf die jährlichen Schreiben der IVB bemisst sich der Sondertarif für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger demzufolge mit 50 % des Haustarifs für Behinderte oder Blinde der Stadt Innsbruck.

Im Haushaltsjahr 2019 hat die betreffende Fachdienststelle über die Haushaltsstelle 1/429000-728200 Entgelte für sonstige Leistungen (GA) gemäß der städtischen Jahresrechnung Zuwendungen in Höhe von gesamt netto € 243.507,36 ausbezahlt.

So wurden in Summe 8.013 Personen, die ein diesbezügliches begünstigtes Monatsticket erwarben, von der Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung unterstützt. Davon waren 6.975 Tickets für Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger unter dem Pensionsalter und der diesbezügliche städtische Zuschuss betrug insgesamt € 224.590,82. Weitere 1.038 Monatstickets waren für Personen über dem Pensionsalter vorgesehen und hierfür wurde ein Gesamtzuschuss von € 18.916,54 aufgewendet. Den Tarifbestimmungen der IVB zufolge werden Frauen und Männer ab dem vollendeten 63. Lebensjahr als Senioren (über dem Pensionsalter) eingestuft.

Im Jahr zuvor (2018) verausgabte das Amt für Soziales aufgrund von Tarifierpassungen einen Zuschussbetrag in Höhe von netto € 380.873,25 (2017: € 479.565,17) für den Verkauf von 12.712 Monatstickets an die begünstigte Empfängergruppe. So wurden von der IVB 1.519 ermäßigte Tickets für Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger über dem Pensionsalter in Rechnung gestellt, welche mit einem Betrag von € 26.834,45 bezuschusst wurden. Für die restlichen 11.193 Tickets betrug der städtische Ausgleichsbetrag gesamt € 354.038,80.

Aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung von IVB-Monatstickets für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger – der Sondertarif bemisst sich vom Haustarif für Behinderte oder Blinde der Stadt Innsbruck (vormals vom Seniorentarif) – regte die Kontrollabteilung an, die jährlichen von der IVB durchgeführten Tarifierpassungen und den daraus ableitbaren städtischen Zuschüssen dem Stadtsenat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte das Amt für Soziales mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau befragt, berichtete der Leiter des Amtes für Soziales, dass die in Rede stehenden Tarifierpassungen der Monatstickets für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfängern sowie die daraus ableitbaren städtischen Bezuschussungen dem Stadtsenat jährlich zur Kenntnis gebracht werden. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung der Beschluss des Stadtsenates vom 09.02.2022 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

VVT-Tickets:

Seit 01.07.2019 kann jeder Dauer-Mindestsicherungsbezieher (mind. 12 Monate durchgehender Bezug) zwischen dem 19. und dem 62. Lebensjahr die neue Leistung eines VVT-Tickets als Sachleistung in Form eines Gutscheines (50 % Ermäßigung auf das VVT-Jahresticket) beantragen. Die Bezahlung des Tickets sollte grundsätzlich auch in Teilbeträgen (Raten) möglich sein.

Die Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt (Amt für Soziales) ist hier nur als Abwicklungsstelle, mit der Leistungszusage wird ein Gutscheincode an den Anspruchsberechtigten vergeben, tätig. Die budgetäre Abwicklung mit dem Systempartner VVT erfolgt sodann zentral über das Amt der Tiroler Landesregierung.

Im Zuge einer Einschau in die städtische Jahresrechnung 2019 zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass das Amt für Soziales einen Nettobetrag von insgesamt € 37.885,64 an den Verkehrsverbund Tirol GmbH für die Abrechnung von Sozial-Tickets (VVT-Jahrestickets) über die Haushaltsstelle 1/429000-728200 Entgelte für Sonstige Leistungen (GA) überwiesen hat.

Auch im Haushaltsjahr 2020 erkannte die Kontrollabteilung, dass wie bereits im Rechnungsjahr zuvor vom Amt für Soziales im Rahmen der Gutscheinabrechnung für den Bezug des VVT-Jahrestickets von Mindestsicherungsbezieher wiederum ein Betrag in Höhe von netto € 39.925,29 an den VVT ausbezahlt wurde.

In diesem Kontext merkt die Kontrollabteilung an, dass das Land Tirol im Finanzjahr 2019 für diese erstmalige VVT-Ticketaktion eine Gesamtsumme von € 75.000,00 budgetierte. Aufgrund der starken Inanspruchnahme war bereits nach drei Monaten, Ende September 2019, das Landesbudget aufgebraucht.

Die Stadt Innsbruck übernahm auf Ersuchen des Landes Tirol im Rechnungsjahr 2019 eine Kostenübernahme in der maximalen Höhe von € 40.000,00 für die restliche Ausgabe von VVT-Jahrestickets.

Im Jahr 2019 konnte das Amt für Soziales durch eine verstärkte Bewerbung des vom Land Tirol finanzierten ermäßigten VVT-Tickets nennenswerte Einsparungen bei den städtischen Zuschüssen zum IVB-Monatsticket für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger erzielen. So hat die Fachdienststelle im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 137.365,88 weniger Ausgleichszahlungen an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH geleistet. Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass sich der städtische Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr bereits um ca. € 98.961,92 verringerte.

In diesem Kontext regte die Kontrollabteilung an, einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Höhe und der Dauer für die (außerordentliche) finanzielle Unterstützung von ermäßigten Tickets des Verkehrsverbundes Tirol (VVT-Ticket) für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger herbeizuführen.

Die Anregung der Kontrollabteilung werde in der Form aufgegriffen, als eine Stadtsenatsvorlage seitens des Referates Mindestsicherung zwecks Herbeiführung eines politischen Grundsatzbeschlusses erstellt werde.

Als Nachweis über die getroffene Veranlassung wurde der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2021 der betreffende Beschluss des Stadtsenates vom 03.11.2021 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Die Kontrollabteilung stellte bei der Einsichtnahme in die Verrechnungs- und Zahlungsabwicklung bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung in der durchlaufenden Gebarung mit dem Land Tirol fest, dass dabei „Geldstrafen nach § 15 VStG“ berücksichtigt werden. Inhaltlich stehen diese Strafgeleinnahmen nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung dem Land Tirol zu.

Die Weiterverrechnung von nach § 15 VStG bei der Stadt Innsbruck vereinnahmten Strafgeldern erfolgt (seit dem Jahr 2017) über das Sachkonto 361235 der durchlaufenden Gebarung. Wesentlich dabei ist, dass in diesem Bereich lediglich bezahlte Geldstrafen verbucht und an das Land Tirol weitergereicht werden. Dieses Sachkonto bzw. die auf diesem Konto vom Amt für Rechnungswesen der MA IV monatlich verbuchten Einnahmen werden bei der monatlichen Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherungskosten gegenüber dem Land Tirol berücksichtigt. Dies insofern, als diese Strafgeleinnahmen die Verlagszuweisung des Landes Tirol mindern. Hier besteht somit kein effektiver Zahlungsfluss; die maßgeblichen Strafgeelder werden somit letztlich im Verrechnungswege dem Land Tirol gebracht.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung der im Jahr 2019 dem Land Tirol gutgeschriebenen Strafgeleinnahmen im Betrag von € 247.086,74 vor. Dabei wurden von ihr Abweichungen insofern festgestellt, als nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine zu geringe Summe an das Land zur Weiterverrechnung gelangt ist. Die Kontrollabteilung beschrieb in ihrem Bericht im Detail die (beiden) Umstände, welche für die dahingehend festgestellten Differenzen (für das Jahr 2019 ca. € 20,0 Tsd.) verantwortlich sind.

Dem Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, die von ihr aufgezeigten Sachverhalte zu prüfen. Gegebenenfalls wären aus Sicht der Kontrollabteilung für vergangene Jahre entsprechende Korrekturen zu veranlassen. Künftig ist jedenfalls auf eine lückenlose Weiterverrechnung der in Frage kommenden Strafgeelder (nach § 15 VStG) an das Land Tirol zu achten. Dafür sollten im Amt für Rechnungswesen entsprechende Überprüfungs- und Kontrollmechanismen ausgearbeitet und institutionalisiert werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde vom Amt für Rechnungswesen der MA IV die Einrichtung einer „Projektgruppe“ angekündigt; dies um im Sinne der Anregungen der Kontrollabteilung eine künftige lückenlose Weiterverrechnung der Strafgeelder zu gewährleisten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 berichtete das Amt für Rechnungswesen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung der MA IV darüber, dass die im Anhörungsverfahren angekündigte Projektgruppe bislang aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht aufgestellt habe werden können. Hinsichtlich Strafgeelder und Mindestsicherung sei es jedoch ein Bestreben der MA IV, den im Bericht ausgewiesenen Empfehlungen im Laufe des Jahres 2022 nachzukommen. Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten betreffend des Rechnungsabschlusses 2021 bereits im Gange seien und die Abstimmungen mit dem Amt für Soziales einen längeren Zeitraum in

Anspruch nehmen werden, könnten die Empfehlungen der Kontrollabteilung im Rechnungsabschluss 2021 noch nicht umgesetzt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 97 Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ergab sich im Hinblick auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest (€ 1.447.569,91 auf Sachkonto 361250 – Unterkunft) in Verbindung mit der Abrechnung der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung für den Monat Dezember 2019 ein Differenzbetrag. Diesen Umstand nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, auch die Abrechnungen in Bezug auf die hoheitliche Mindestsicherung der Jahre 2017 und 2018 zu verifizieren.

Betreffend das Jahr 2018 (konkret für den Monat Feber 2018) beanstandete die Kontrollabteilung einen aufgrund eines (manuellen) Übertragungsfehlers irrtümlich mit dem Land Tirol nicht abgerechneten Gesamtbetrag von € 6.941,97.

Wenngleich dieser im Bericht detailliert geschilderte Fall der einzige seiner Art war, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Soziales der MA II, der betragsmäßig vollständigen und korrekten Abrechnung der monatlichen Mindestsicherungskosten gegenüber dem Land Tirol künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Vorteilhaft wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung in diesem Bereich auch ein zwischen den Verbuchungs- und Abrechnungsbeteiligten abgestimmter Kontroll- bzw. Überprüfungsmechanismus, welcher derartige Differenzen bereits unterjährig zum Vorschein bringen kann.

Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle die Umsetzung der Anregung der Kontrollabteilung zu.

Zur aufgrund eines Übertragungsfehler seinerzeit nicht mit dem Land Tirol abgerechneten Gesamtsumme von € 6.941,97 informierte das Amt für Soziales aktuell zur Follow up – Einschau 2021 über die zwischenzeitlich erfolgte Bereinigung. Dies insofern, als der festgestellte Differenzbetrag mit dem Land Tirol nachträglich (mit der Monatsabrechnung März 2021) zur Abrechnung gebracht werden konnte.

Der mittlerweile im Amt für Soziales der MA II über Anregung der Kontrollabteilung installierte und praktizierte Kontroll- bzw. Überprüfungsmechanismus in Form von monatlichen Kontroll-Excel-Listen samt Formelsystem mit Kontrollsummen wurde von der Fachdienststelle zur Follow up – Einschau 2021 nachgewiesen und erläutert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 98 Bei der Abstimmung der vom Amt für Soziales der MA II veranlassten Ein- und Auszahlungen mit den gegenüber dem Land Tirol abgerechneten Beträgen stellte die Kontrollabteilung für das Jahr 2017 Abweichungen fest.

Wie die Recherchen der Kontrollabteilung zum Vorschein brachten, erfolgte im Jahr 2017 – verursacht durch Stornobuchungen im Bereich des Amtes für Rechnungs-

wesen der MA IV – per Saldo eine Doppelverrechnung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Land Tirol in Höhe von € 40.897,81 (Einnahmen: € 37.084,14; Ausgaben: € 77.981,95).

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Rechnungswesen der MA IV eine erhöhte Sensibilität in Verbindung mit Stornobuchungen an. Gegebenenfalls wären die in diesem Bereich programmierten Listungen und Auswertungen (Monatsmeldungen der Buchhaltung als Grundlage für die Abrechnung mit dem Land Tirol auf Seiten des Amtes für Soziales) einer Kontrolle zu unterziehen. Wiederholend erwähnte die Kontrollabteilung darüber hinaus auch die Vorteilhaftigkeit eines zwischen den Verbuchungs- und Abrechnungsbeteiligten abgestimmten Kontroll- bzw. Überprüfungsmechanismus zur Identifizierung derartiger Abweichungen und Differenzen.

Im Anhörungsverfahren (und auch zur aktuellen Follow up – Einschau 2021) wurde vom Amt für Rechnungswesen der MA IV auf die Einrichtung einer „Projektgruppe“ verwiesen. Diese würde sich auch mit dieser Angelegenheit beschäftigen, um den Empfehlungen der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

99

Bei der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Buchungs- und Verrechnungsabstimmung des Jahres 2017 auffallend waren weiters zwei vom Leiter der (gemeinsamen) Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe veranlasste Buchungen. Konkret betroffen waren dabei zwei Beträge über insgesamt netto € 38.502,23, welche über das Konto 361120 – Hilfe zum Lebensunterhalt u. sonst. Erfordernisse verbucht worden sind. Diese Buchungen wurden wohl irrtümlich über das angeführte Konto verbucht, zumal es sich dabei um Auszahlungen für die Unterstützung zur Erziehung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe handelte. Diese wären richtigerweise über das der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnete Sachkonto 361310 abzuwickeln gewesen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Buchung über den korrekten Fonds (nämlich 439200 – Kinder- und Jugendhilfe) erfolgt ist, gelangte dieser Gesamtbetrag gegenüber dem Land Tirol weder im Bereich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung noch im Rahmen der Jugendfürsorge zur Abrechnung.

Wenngleich der geschilderte Fall der einzige dieser Art war, wurde von der Kontrollabteilung dem Leiter der (gemeinsamen) Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe der MA II empfohlen, der korrekten Verbuchung (Sachkonto und Fonds) künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Soziales auf in Kooperation mit dem Leiter der (gemeinsamen) Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe ins Auge gefasste Prozessoptimierungen zur laufenden Kontrolle hingewiesen.

Die mittlerweile praktizierten Überprüfungs- und Kontrollmechanismen wurden im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2021 gegenüber der Kontrollabteilung detailliert beschrieben und nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

100 Zusätzlich zu den in den Jahren 2017 und 2018 festgestellten Ver- bzw. Abrechnungsdifferenzen war für die Kontrollabteilung die in Verbindung mit der Beihilfe des Landes auf der Grundlage des GSBG – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetzes (also der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuern) vom Amt für Rechnungswesen der MA IV gepflogene Verbuchungspraxis auffällig und nach Einschätzung der Kontrollabteilung hinterfragenswert sowie gegebenenfalls korrekturbedürftig.

Die gegenüber dem Land Tirol monatlich vorgenommene Mindestsicherungsabrechnung beinhaltet auch die nicht abzugsfähigen Vorsteuern. Diese erhält die Stadt Innsbruck nach Maßgabe der Bestimmungen des GSBG vom Land Tirol refundiert.

Dem entsprechend setzte sich bspw. auch die für den Abrechnungsmonat Dezember 2019 vom Land Tirol am 29.01.2020 bezahlte Verlagszuweisung in Höhe von (aufgerundet) € 1.557.000,00 aus den monatlichen Einnahmen und Ausgaben (Saldo € 1.489.254,85) und einem Betrag für nicht abzugsfähige Vorsteuern des Monats Dezember 2019 in Höhe von € 67.669,63 zusammen.

Bei der Verbuchung der Verlagszuweisung des Landes in Höhe von € 1.557.000,00 ging das Amt für Rechnungswesen der MA IV wie in Vormonaten (und -jahren) jedoch davon aus, dass mit dieser Zahlung für Dezember 2019 nicht auch die Vorsteuer des Monats Dezember 2019 auszugleichen war. Vielmehr erfolgte aus buchhalterischer Sicht die Vorsteuerausbuchung (als Beihilfe) für den zweitvormonatigen Zeitraum – also November 2019 (€ 74.548,11).

Diese buchhalterische Vorgehensweise leistete aus Sicht der Kontrollabteilung auch ihren Beitrag dazu, dass es am Jahresende zum Ausweis eines betraglich nur mehr erschwert nachvollziehbaren schließlichen Restes kommt.

Die Kontrollabteilung betonte, dass diese Vorgehensweise der Ausbuchung der jeweils zweitvormonatigen nicht abziehbaren Vorsteuern nicht im Einklang mit der vom Amt für Soziales mit dem Land Tirol gepflogenen Abrechnungsmodalität steht. Vielmehr werden – wie beschrieben – die nicht abzugsfähigen Vorsteuern bereits im Folgemonat als Bestandteil der Verlagszuweisung ausgeglichen.

Dem Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, die aufgezeigte Verbuchungslogik bezüglich der GSBG-Beihilfen im Bereich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2021 war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Verbuchungslogik vom Amt für Rechnungswesen seit September 2020 im Sinne ihrer Anregung korrigiert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

101 Die von der Kontrollabteilung im Bericht detailliert beschriebenen Verrechnungs- und/oder Verbuchungsdifferenzen hatten letzten Endes allesamt eine Auswirkung auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest (€ 1.447.569,91 auf Sachkonto 361250 – Unterkunft). Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass mit Einführung der VRV 2015 ab dem Rechnungsjahr 2020 ein Ausweis der dahingehenden Forderungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land

Tirol (gemeinsam mit anderen Forderungen) auf dem Konto 279000 – Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse erfolgt.

Ohne den Blick auf von den betroffenen Fachdienststellen allenfalls für erforderlich gehaltene Bereinigungsnotwendigkeiten (für von der Kontrollabteilung festgestellte Abweichungen) im Einzelnen zu legen, regte die Kontrollabteilung zusammenfassend und abschließend in Richtung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an, bei der Vornahme der jährlichen Ausgleichsbuchung einen nachvollziehbaren schließlichen Rest (eine städt. Forderung) zum 31.12. des Jahres auszuweisen. Dabei wäre der sich durch die Ausgleichsbuchung ergebende schließliche Rest (die städt. Forderung) mit dem Amt für Soziales als inhaltlich zuständiger Fachdienststelle abzustimmen. Dadurch könnten allfällige buchhalterische oder abrechnungstechnische Differenzen (wie die von der Kontrollabteilung im damaligen Bericht im Detail aufgezeigten Fälle) identifiziert und bereinigt werden.

Um in diesem Bereich künftig eine zufriedenstellende Verbuchung zu gewährleisten, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren sowie im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2021 auch hier auf die Arbeit innerhalb der zu schaffenden Projektgruppe. Eine Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde letztlich für das Jahr 2022 avisiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 102 Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (§ 56 Abs. 2) bzw. das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz (§ 30 h Abs. 2) sieht – abhängig vom Behinderungsgrad – eine Erhöhung des jährlichen Urlaubsausmaßes vor. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. erhöht sich der jährliche Urlaubsanspruch um 32 Dienststunden und von mindestens 50 v. H. um 40 Dienststunden.

Im Rahmen einer detaillierten Einschau in die übermittelten Prüfunterlagen des Amtes für Personalwesen hinsichtlich der Zuerkennung eines erhöhten Urlaubsanspruches analog den obigen Bestimmungen zeigte, dass mit Ausnahme eines Bediensteten allen hier aufgezeigten Dienstnehmern ein in diesem Zusammenhang entsprechender Zusatzurlaub von 32 bzw. 40 Stunden eingeräumt wurde.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gebührt dem betreffenden Bediensteten anhand des Bescheides des Sozialministeriumservice vom 23.01.2017 ein jährlicher Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Dienststunden seit seinem Beschäftigungsbeginn im Jänner 2018 im Amt für Soziales.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen zu prüfen, ob dem besagten Mitarbeiter im Amt für Soziales ein jährlicher erhöhter Urlaubsanspruch gemäß dem I-VBG (ab dem Jahr 2018) zusteht. Gegebenenfalls ist eine rückwirkende Festsetzung in der elektronischen Zeiterfassung vorzunehmen.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, diese Erhöhung des Urlaubsanspruches ehestmöglich vorzunehmen und rückwirkend festzusetzen.

Aktuell berichtete die Leiterin des Amtes für Personalwesen, dass der betreffenden Person der Urlaubsanspruch rückwirkend erhöht wurde. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung ein Auszug aus der Zeiterfassung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 103 Eine von der Kontrollabteilung vorgenommene stichprobenartige Nachberechnung der Bezüge von zwei Vertragsbediensteten mit einer Sabbatical-Vereinbarung im Prüfungsjahr 2019 ergab ein geringfügig abweichendes Ergebnis. So stellte die Kontrollabteilung fest, dass in beiden Fällen die Kinderzulage jeweils in voller Höhe (zu 100 %) abgerechnet wurde. Zuzugabe des I-VBG in der geltenden Fassung gebührt dem Vertragsbediensteten für die Dauer der Rahmenzeit das seiner Einstufung entsprechende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen und der Kinderzulage im Ausmaß von 80 v. H.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Referat Besoldung der MA I, diesen Sachverhalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Im Anhörungsverfahren informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass die Auszahlung der Kinderzulage mit Januar 2021 entsprechend den Bestimmungen des I-VBG angepasst werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 teilte die Fachdienststelle der MA I mit, dass die diesbezüglichen Auszahlungen im Jänner 2021 korrigiert wurden. Als Nachweis lagen der Kontrollabteilung die betreffenden Bezugsnachweise vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 104 Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass zwei Bediensteten des Amtes für Soziales die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre privaten Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke in der Tiefgarage des Gebäudes Ing.-Etzel-Straße 5 (Bürgergarten) auf jederzeitigen Widerruf zu parken.

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass für einen vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit bereit gestellten Parkplatz in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung (gebührenpflichtigen Kurzparkzone) unterliegen, beim Parkplatznutzer entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein monatlicher Sachbezug anzusetzen ist.

Im Zuge der Prüfungseinschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Ansetzung eines dementsprechenden Sachbezuges gemäß der Sachbezugswerteverordnung nur bei einem Bediensteten erfolgte und beim zweiten unterblieb. Nach Maßgabe des vorliegenden Schriftverkehrs des Amtes für Personalwesen ist mit Wirkung Juni 2020 eine diesbezügliche Parkberechtigung für die Tiefgarage Bürgergarten erteilt worden.

Ergänzend wird bemerkt, dass der volle Sachbezugswert auch dann anzusetzen ist, wenn der Dienstnehmer nur gelegentlich parkt, sich mehrere Dienstnehmer einen Parkplatz teilen oder der Dienstnehmer das Kraftfahrzeug für berufliche Fahrten

benötigt. Zudem führt bereits die Einräumung der Parkberechtigung (Möglichkeit) einen arbeitgebereignen Parkplatz benützen zu dürfen, zum Vorliegen eines Sachbezuges.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, den obigen Sachverhalt zu prüfen und eine ordnungsgemäße Sachbezugsbesteuerung vorzunehmen.

Hierzu teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung mit Januar 2021 entsprochen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 informierte die Leiterin des Amtes für Personalwesen die Kontrollabteilung, dass sämtliche Sachbezoguserfassungen auf ihre Richtigkeit überprüft wurden. Seit Jänner 2021 wird bei der betreffenden Bediensteten eine ordnungsgemäße Sachbezugsbesteuerung vorgenommen. Ein diesbezüglicher Bezugsnachweis lag der Kontrollabteilung zum Zeitpunkt der Stellungnahme vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“

(Bericht vom 10.06.2021)

105 Der Gesetzgeber besteht in seinen Ausführungen nicht nur auf die vollständige Aufzählung der für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten, sondern auch auf die vollständige Angabe der Aufbringungsart finanzieller Mittel. Demnach sollte der Vereinszweck gemäß § 3 der geprüften Statuten durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden, wobei als ideelles Mittel u.a. auch die Verpachtung der Gastronomie in der Weiherburg während des Bestandsvertrages der IIG KG und dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ vorgesehen war.

Die hierfür erforderlichen materiellen Mittel sollten durch Förderungsbeiträge, Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, aber auch durch Verpachtung der Gastronomie in der Weiherburg während des Bestandsvertrages zwischen der IIG KG und dem Verein aufgebracht werden.

Zum Punkt „Verpachtung der Gastronomie in der Weiherburg während des Bestandsvertrages zwischen der IIG und dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“, Vermietung von Teilen der Weiherburg“ hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass mit Fruchtgenussvertrag vom 18. bzw. 25.03.2019 nicht die IIG KG sondern die Stadt Innsbruck dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ein Fruchtgenussrecht in Bezug auf bestimmte Räumlichkeiten und Außenanlagen einräumt. Die Statuten waren um diese Unstimmigkeit zu berichtigen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen und die Statuten im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung anzupassen.

Wie die aktuelle Follow up – Einschau gezeigt hat, sind die Statuten des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ diesbezüglich in der Generalversammlung am 16.07.2021 geändert bzw. berichtigt worden. Aufgrund der am 20.09.2021 der Landespolizeidirektion Tirol angezeigten Statutenänderung hat die Vereinsbehörde die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit an den Verein am 27.09.2021 mittels Bescheid ausgesprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 106 Im Hinblick auf die gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung geregelte Gemeinnützigkeit und damit einhergehende Steuerbegünstigung (Körperschaftsteuer) galt vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zu klären, ob das „Einheben von Eintrittsgeldern“ in den „Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen“ subsumiert werden kann, ansonsten die Statuten um diesen Punkt zu aktualisieren sind.

Denn nach Meinung der Kontrollabteilung müssen grundsätzlich die ideellen Mittel (Vereinszweck) und die materiellen Mittel (Verwirklichung des Vereinszweckes) mit den Statuten übereinstimmen und gedeckt sein.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ (lediglich) eingebracht, dass die Anregung zur Kenntnis genommen werde.

Eine (nochmalige) diesbezügliche Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 hat ergeben, dass in diesem Punkt noch eine Antwort des den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ beratenden Rechtsanwaltes erwartet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 107 Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, hat die Generalversammlung im Jahr 2020 die ihr übertragenen Agenden wahrgenommen und in ihrer Sitzung am 23.07. den Wirtschaftsplan 2021 sowie die Änderungen der Statuten einstimmig genehmigt. Zudem wurde in diesem Rahmen der Antrag angenommen, den „Gewinn auf das Kapitalkonto zu übertragen“ sowie dem Präsidium und der Geschäftsleitung die Entlastung zu erteilen.

Eine explizite Beschlussfassung betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht 2019 sowie den Bericht der Rechnungsprüfer ist dem gegenständlichen Protokoll (wie auch in den Vorjahresprotokollen) nicht zu entnehmen.

Zum einen ist die Beschlussfassung der Mitglieder in der Generalversammlung das bedeutendste Instrument der Willensbildung im Verein und zum anderen wird die Abstimmungsform der Beschlussfassung durch die Satzung bestimmt. Bekanntlich erst durch die Beschlussfassung werden von diesem Organ gefasste Beschlüsse wirksam.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, im Protokoll künftig sämtliche in den Statuten vorgesehenen, der Generalversammlung vorbehaltenen Willensbildungen nach erfolgter Abstimmung als Beschluss formell korrekt zu dokumentieren.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ eingebracht, dass die Anregung zur Kenntnis genommen werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung das Protokoll der Generalversammlung vom 16.07.2021 übermittelt, aus welchem die Beschlussfassung aller vorhin angesprochener Tagesordnungspunkte für das Wirtschaftsjahr 2020 hervorgeht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 108 Darüber hinaus ist den Einladungs- und Anwesenheitslisten die Anzahl der zusätzlichen Stimmen respektive die Stimmverteilung der Mitglieder, insbesondere der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol sowie des Vereins „Freunde des Alpenzoo“, zu entnehmen. Demnach hat sich der Anteil der Stimmen für die Stadt Innsbruck auf 10 Stimmen bei der Generalversammlung 2020 und 2017, auf 9 Stimmen bei der Generalversammlung 2019 und 2018 und auf 11 Stimmen bei der Generalversammlung 2016 belaufen. Hinzu kommen jeweils zwei Stimmen der Präsidiumsmitglieder (Vizepräsidenten), welche von der Stadt Innsbruck in das betreffende Gremium entsandt worden sind. Für das Land Tirol sind in den genannten Jahren jeweils neun Stimmen ermittelt worden, zuzüglich einer Stimme für das vom Land Tirol in das Präsidium entsandte Mitglied.

Unter der Annahme, dass alle (Präsidiums-)Mitglieder des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ an den im Prüfungszeitraum stattgefundenen Generalversammlungen teilgenommen haben, hätte das Verhältnis der Stimmen für die Stadt Innsbruck und das Land Tirol zur Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitglieder in einer Bandbreite von 52 % bis 59 % betragen.

Aufgrund der Tatsache, dass die zur Verfügung gestellten Einladungs- und Anwesenheitslisten nicht immer ordnungsgemäß unterfertigt worden sind, ließ sich u.a. das Erreichen oder Überschreiten der durch die Vereinsstatuten festgelegten Mindestzahl an stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, um Entscheidungen treffen zu können, nicht feststellen.

Die Kontrollabteilung hat mit Nachdruck empfohlen, um eine ordnungsgemäße, den Statuten entsprechende und vollständige Protokollführung (samt Beilagen) bemüht zu sein.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ eingebracht, die Empfehlung des Prüforgans zur Kenntnis zu nehmen.

Aus der im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau ausgehändigten Einladungs- und Anwesenheitsliste für die Generalversammlung am 16.07.2021 geht hervor, dass die Anregung der Kontrollabteilung umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 109 Das Präsidium hatte sich den Vereinsstatuten zufolge aus einem Präsidenten, einem ersten und zweiten Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern, somit aus insgesamt fünf Personen, zusammzusetzen.

Wie die Einschau zeigte, bestand das von der Generalversammlung nach § 10 Z 3 (Das Präsidium) der Vereinsstatuten zuletzt am 06.07.2018 für die Dauer von drei Jahren gewählte Präsidium jedoch aus sieben Personen, nämlich aus einem Präsidenten, aus fünf Vizepräsidenten und aus einem weiteren (Präsidiums-)Mitglied.

Für die Stadt Innsbruck übten zum Prüfungszeitpunkt eine Stadträtin (ehemalige Bürgermeisterin und Bürgermeister-Stellvertreterin) und der zweite Bürgermeister-Stellvertreter die Funktion der Vizepräsidenten aus, für das Land Tirol ein (im Mai 2021 aus der Landesregierung ausgeschiedener) Landesrat. Überdies waren der im Jahr 2019 gewählte Obmann des Vereins „Freunde des Alpenzoo“ (bis Mai 2018 zweiter Bürgermeister-Stellvertreter der Stadt Innsbruck, seitdem Gemeinderat) sowie der Obmann des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer als Vizepräsidenten tätig. Das Amt des Präsidiumsmitgliedes bekleidete ein emeritierter Professor der Universität Innsbruck.

Dazu hielt die Kontrollabteilung fest, dass gemäß Vereinsrecht neben der Benennung der Organe und Bekanntgabe ihrer Kompetenzen auch die Anzahl der dem jeweiligen Organ angehörenden Organwalter anzuführen ist. Diesbezüglich kann in den Statuten auch eine Bandbreite an Präsidiumsmitgliedern (bspw. das Organ besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern) angegeben werden. Eine dementsprechende Angabe wäre u.a. dann von Vorteil, wenn im Falle eines Ausfalls eines Präsidiumsmitgliedes die Zusammensetzung dieses Organes eine Statutenwidrigkeit zur Folge hätte. Auch wäre eine damit einhergehende Neu(Nach-)wahl eines Präsidiumsmitgliedes nicht unmittelbar erforderlich.

Sollte die Beibehaltung der eben erwähnten Anzahl an Präsidiumsmitglieder angestrebt werden oder die Angabe einer Bandbreite an Präsidiumsmitgliedern vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ erwünscht sein, so war auf Anregung der Kontrollabteilung im Rahmen der nächsten Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorzunehmen.

Dazu gab der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ in seiner Stellungnahme bekannt, dass der Empfehlung entsprochen werde und die Statuten im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung angepasst werden.

Den übermittelten aktualisierten Statuten des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ist in dieser Angelegenheit zu entnehmen, dass das Präsidium nunmehr aus „dem Präsidenten, einem ersten und zweiten Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern ...“ besteht.

Demgegenüber sind im Vereinsregisterauszug zum Stichtag 08.02.2022 als organ-schaftliche Vertreter ein Präsident, zwei Vizepräsidenten und vier Präsidiumsmit-glieder angeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

- 110 Im Zuge der Statutenänderung wurde § 10 (Das Präsidium) u.a. mit der Textstelle erweitert, dass Präsidiums- und Amtsmitglieder Mitglieder des Vereins sind, wobei den Organen kein Stimmrecht zusteht. Auf die Bedeutung dieses Auszuges hin angesprochen, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass die Statuten im Rahmen der nächsten Generalversammlung (im Jahr 2021) bereinigt werden und dieser Passus wieder gelöscht werde.

Überdies wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass Präsidiumsmitglieder keinen Mitgliedsbeitrag zahlen und in der Generalversammlung einfaches Stimmrecht haben. Dies war nach Meinung der Kontrollabteilung auch in den Statuten aufzunehmen bzw. festzuhalten.

Dazu teilte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen wird.

Im Zuge der Statutenänderung wurde oben angeführter Passus entfernt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Die Rechnungsprüfer sind lt. Statuten für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Vereins, allerdings von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ferner sind die Rechnungsprüfer nach erhaltener Auskunft mit keinem Stimmrecht ausgestattet, weshalb nach Ansicht der Kontrollabteilung dieses Kriterium im Zuge der nächsten Statutenänderung miteinzubeziehen war.

Auch dieser Empfehlung werde lt. Stellungnahme des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ entsprochen und werden die Statuten im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung angepasst.

Die von der Kontrollabteilung dargelegten Unstimmigkeiten wurden im Zuge der Statutenänderung im Jahr 2021 vom Verein bereinigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 112 Im Zusammenhang mit der Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach außen hielt die Kontrollabteilung resümierend fest, dass seit 23.07.2020 lediglich der Präsident die vom Vereinsrecht vorgesehenen Aufgaben eines Leitungsorganes wahrzunehmen bzw. auszuüben hatte. Als Mitglied des Präsidiums oblag ihm darüber hinaus die Leitung des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ sowie des Präsidiums. Der Geschäftsführer (Direktor) stellte sowohl den Angaben der zur Verfügung gestellten aktuellen als auch den seinerzeitigen Vereinsstatuten zufolge kein Organ des Vereins dar. Das Prüforgane merkte daher an, dass infolge der Neufassung der Vereinsstatuten im Jahr 2020 der gesetzlichen Verpflichtung, wonach das Leitungsorgan aus zumindest zwei Personen zu bestehen hat, formell nicht (mehr) entsprochen worden ist.

Dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ wurde infolgedessen empfohlen, die adaptierten Vereinsstatuten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und vor allem darauf zu achten, ob sie den rechtlichen Anforderungen des Vereinsrechtes sowie den konkreten organisatorischen Anliegen des Vereins auch tatsächlich nachkommen. Im Hinblick auf die Vertretung des Vereins nach außen hat die Kontrollabteilung vorgeschlagen, künftig diese im Sinne des im Vereinsrecht disponierten „Vier-Augen-Prinzips“, mithilfe einer Gesamtvertretung von (zumindest) zwei Organwaltern zu realisieren.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ eine Klärung dieses Sachverhaltes im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung zugesagt.

Bei der Durchsicht der ihr vom „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgehändigten (aktualisierten) Statuten stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Direktor nun als Organ des Vereins geführt wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 113 Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung des Weiteren festgestellt, dass vereinzelt Verträge oder Vereinbarungen nur vom Direktor des Alpenzoos unterfertigt worden sind.

Dazu hat die Kontrollabteilung die Meinung vertreten, dass die im Bericht beispielhaft aufgezählten Rechtsgeschäfte vom Direktor gemeinsam mit dem organschaftlichen Vertreter des Vereins zu unterschreiben gewesen wären. Um das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes nicht zu gefährden, wurde daher empfohlen, künftigen Statuten sowie den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Überdies hat die Kontrollabteilung dem Verein nahegelegt, sämtliche Vereinbarungen, Dienstverträge etc. mit einem vereinseigenen Briefpapier (auf dem auch die ZVR-Zahl der Registrierung im Vereinsregister aufscheint) abzuschließen und mit einem Vereinsstempel zu versehen.

Darauf Bezug nehmend hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ in seiner Stellungnahme berichtet, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Statuten im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung anzupassen. Zudem bemerkte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“, dass „... wo es sinnvoll erscheint, auch Briefpapier in Verwendung kommen wird. Allerdings wird dieses aus Umweltschutzgründen weiter restriktiv genutzt werden.“

Auf ihre Empfehlung hin sind der Kontrollabteilung einzelne, ordnungsgemäß unterfertigte Vereinbarungen übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 114 Sollte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ durch den Direktor vertreten werden wollen, so hat der organschaftliche Vertreter des Vereins, somit der Präsident, dem (angestellten) Geschäftsführer eine Vollmacht zu erteilen, ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder einen ganzen Typus von Rechtsgeschäften oder Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag abzuschließen. Diesbezügliche Vollmachten liegen lt. erhaltener Auskunft nicht vor. Auch ist eine von der Generalversammlung beschlossene interne Regelung, welche die Vereinsstatuten ergänzt und/oder Befugnisse für den organschaftlichen Vertreter und den Direktor konkretisiert oder beschränkt, nicht evident.

Die Kontrollabteilung regte u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit für den Verein an, allfällige im Innenverhältnis wirksame Befugnisse und Beschränkungen für den Geschäftsführer (Direktor), vor allem zustimmungsbedürftige Geschäfte (Darlehen-

saufnahme, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen, Miet- und Pachtverträge etc.) und/oder Betragsgrenzen für bestimmte Geschäftsfälle (Zeichnungsberechtigung) in eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer und/oder Stellvertreter aufzunehmen und diese von der Generalversammlung beschließen zu lassen.

In diesem Zusammenhang teilte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ in seiner Stellungnahme mit, dass der Dienstvertrag des Geschäftsführers um ggf. fehlende Formulierungen angepasst werde.

Laut Schreiben vom 07.06.2021 wurde der Direktor in Ergänzung zum Dienstvertrag verpflichtet, jene Rechtsgeschäfte, zu denen ihn der Präsident schriftlich bevollmächtigt, im Namen des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ abzuschließen.

Des Weiteren hat die Generalversammlung am 16.07.2021 unter Pkt. 9 „Allfälliges“ folgende Befugnisse und Beschränkungen für den geschäftsführenden Direktor beschlossen:

„Alle Verträge und vertraglichen Vereinbarungen, die der Alpenzoo abschließt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten bzw. dessen statutarischen Vertreters und des Direktors. Dies betrifft auch alle Abschlüsse und Beendigungen von Dienstverhältnissen, Darlehensaufnahme, Miet- und Pachtverträge. Der Direktor ist berechtigt, Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von (je) € 5.000,00 selbständig durchzuführen, wie auch alle laufenden Zahlungen, die auf einer vertraglichen Grundlage beruhen (z.B. Mieten, Gehaltsauszahlungen, Betriebskosten etc.). Darin enthalten sind aber auch alle Zahlungen an Unterabteilungen, die auf einem Vertrag beruhen, wie z.B. Bauverträge.

Ferner wurde von den Mitgliedern der Generalversammlung beschlossen, dass der Präsident dem Direktor eine Vollmacht erteilen kann, dass dieser ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder einen ganzen Typus von Rechtsgeschäften bis zu einem bestimmten Betrag abschließen und diesen allein unterzeichnen kann.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

115 Im Zuge der Prüfung der zur Verfügung gestellten Anlagespiegel stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum einen die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Bauprojektes „SUMSI-Welt“ (Informationseinheit über Bienen) zum 31.12.2019 mit einem um rd. € 29,2 Tsd. erhöhten Betrag erfasst worden sind. Dieses Bauprojekt wurde nämlich zur Gänze subventioniert und zum 31.12.2018 bereits mit einem Buchwert von € 1,00 ausgewiesen.

Zum anderen sind im Anlagespiegel 2018 im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen bei der Position 0925 „WB zu Wertpapieren Pens.“ irrtümlicherweise Beträge des Vorjahres erfasst worden. Infolgedessen waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01. mit einem Wert von - € 1.971,43 (anstatt - € 757,29) sowie die Wertpapierzuschreibung mit einem Betrag von € 1.214,14 (anstatt € 0,00) ausgewiesen.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Anlagespiegel 2019 die Entwicklung der kumulierten Abschreibung in Bezug auf die Position 0440 Maschinen nicht fehlerfrei dargestellt war. Dies deshalb, da die Summe der kumulierten Abschreibung 2018 von rd. € 56,3 Tsd. zuzüglich der Jahresabschreibung 2019 von rd. € 5,0 Tsd. nicht der Summe der kumulierten Abschreibung des Jahres 2019 von rd. € 63,2 Tsd. entsprach.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen hat die Kontrollabteilung die Empfehlung ausgesprochen, im Allgemeinen bei der Erarbeitung des Anlagespiegels besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Erfassung der Werte des Vorjahres sowie auf die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens des laufenden Jahres zu legen, um die wertmäßigen Veränderungen im Anlagespiegel fehlerfrei abzubilden.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hierzu eingebracht, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2021 ergänzte der Verein, dass im Zuge der Neuerstellung der Bilanz 2021 besonderes Augenmerk auf den Anlagespiegel gelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 116 Ferner hat die Kontrollabteilung im Hinblick auf die vom Alpenzoo zum Zweck seines Betriebes genutzten Grundfläche angemerkt, dass diese im Eigentum der Stadt Innsbruck steht und dem Verein zum Prüfungszeitpunkt prekaristisch überlassen wurde. Das Ausmaß der in Rede stehenden Fläche belief sich auf 37.515 m² und hat die IISG hierüber im Rahmen ihrer Geschäftsbesorgung für die Stadt Innsbruck mit dem Alpenzoo am 26.02.2007 eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Für die gegenständliche Grundinanspruchnahme wurde dem Alpenzoo ein jährlicher Anerkennungsziens von netto € 21,80 (zzgl. Verwaltungskosten in Höhe von netto € 5,00) vorgeschrieben. Bei der Durchsicht der Kontoblätter hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Anerkennungsziens auf dem Aufwandskonto 7170 „Steuern und Gebühren“ und die Verwaltungskosten auf dem Aufwandskonto 7600 „Büroaufwand“ verbucht worden sind.

Aus Gründen der Transparenz empfahl die Kontrollabteilung, den in Rede stehenden Anerkennungsziens auf dem (hierfür) vorgesehenen und dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zur Verfügung stehenden Aufwandskonto 7400 mit der Bezeichnung „Miet- und Pachtaufwand“ zu erfassen. Ferner wären nach Ansicht der Kontrollabteilung die Verwaltungskosten auf dem Aufwandskonto 7170 „Steuern und Gebühren“ auszuweisen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sicherte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ diesbezüglich die Durchführung einer Umbuchung zu. Die Umbuchung der Beträge wurde im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 mit der Übermittlung des Kontoblattes 7400 „Miet- und Pachtaufwand“ sowie 7170 „Steuern und Gebühren“ nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 117 Die über die Baukosten für die „Geiervoliere“ hinaus gewährten monetären Zuwendungen in Höhe von rd. € 106,2 Tsd. sind zur Verwunderung der Kontrollabteilung als erfolgsbezogener Zuschuss zur Abdeckung von Aufwendungen erfasst und dadurch eine Ergebnisverbesserung herbeigeführt worden.

Diese Buchungsmethode ist auf ein Schreiben des Direktors vom 17.06.2020 an die für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortliche Steuerberatungs GmbH zurückzuführen. Darin wurde die Gesellschaft um „Rückstellung der nicht verwendeten Sondersubvention anstatt sie im Gewinn zu verbuchen“ ersucht. Durch die intensive Bautätigkeit („Geiervoliere“) seien diverse Instandhaltungsmaßnahmen „liegen geblieben bzw. Restarbeiten bei der Geiervoliere noch zu erledigen“.

Unter Berücksichtigung der zum 31.12.2019 vorhandenen liquiden Mittel des Vereins in Höhe von rd. € 1.398,5 Tsd. wäre nach Meinung der Kontrollabteilung die Erfassung der monetären Zuwendungen in Höhe von rd. € 106,2 Tsd. als passiver Rechnungsabgrenzungsposten angebracht und würde im Ergebnis verhindern, dass der Zuschuss in das Jahresergebnis eingeht. Das entspräche nach Erachten der Kontrollabteilung auch dem Zweck des gewährten Investitionszuschusses, der von der öffentlichen Hand zur Stärkung der Finanzkraft des Vereins bereitgestellt wird. Ebenso wenig bezwecke der Zuschussgeber eine punktuelle Ergebnisverbesserung im Jahr der Zuschussgewährung.

Da in erster Linie der Zweck von Zuschüssen der öffentlichen Hand für deren ordnungsgemäßen Bilanzierung und Darstellung ausschlaggebend ist, legte die Kontrollabteilung dem Direktor des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ daher nahe, (zumindest) mit dem Zuschussgeber Stadt Innsbruck abzuklären, ob eine künftige Übertragung städtischer Investitionszuschüsse in erfolgsbezogene Zuschüsse (Aufwandszuschüsse) überhaupt den Vorstellungen des Subventionsgebers entspricht. Hierfür wäre nach Meinung der Kontrollabteilung durchaus ein Beschluss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck erforderlich.

Sollte es künftig zu einem ähnlichen Fall kommen, werde der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ mit dem Subventionsgeber vorher Kontakt aufnehmen, dies war der Stellungnahme des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang verweist die Kontrollabteilung auf ihre in Tz 145 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sowie auf die im Zuge der Follow up – Einschau 2021 vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ erhaltene Stellungnahme.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 118 Die Einschau in die Entgeltaufstellung des Kreditinstitutes I zeigte, dass jährlich eine Provision in Höhe von 0,5 % für die Bereitstellung eines Kontorahmens (Bereitstellungsprovision auf den Kontorahmen) verrechnet wurde bzw. wird. Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat dieser Dienst Ausgaben in Höhe von gesamt € 1,0 Tsd. verursacht, was auf einen (vereinbarten) Kontorahmen in Höhe von € 200,0 Tsd. schließen lässt.

Aufgrund der seit Jahren auf diesem Girokonto ausgewiesenen ausreichend vorhandenen Liquidität hat die Kontrollabteilung angeregt, den Bedarf eines Überziehungsrahmens zum Girokonto des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ eingehend zu prüfen. Demzufolge hat das Prüforgang dem Verein empfohlen, sich mit dem betreffenden Kreditinstitut in Verbindung zu setzen, um die Bereitstellung eines Kontorahmens zu thematisieren bzw. den in Rede stehenden Dienst der Entgeltaufstellung zu entziehen.

Laut Stellungnahme des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ werde „ein Beratungsgespräch bei der Bank folgen“.

Dazu erhielt die Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2021 die Auskunft, dass in diesem Fall die Antwort des Bankberaters bzgl. einer möglichen Reduktion des Entgeltes für die Bereitstellung des Kontorahmens noch ausständig sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 119 Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto ist statutenmäßig nicht geregelt. Zur Verifizierung der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung wurde der Kontrollabteilung ein Unterschriftsprobenblatt vom 05.03.2018 des Kreditinstitutes I vorgelegt aus welchem hervorging, dass dem Präsidenten und Direktor des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Recht eingeräumt worden ist, einzeln über das Girokonto zu disponieren.

Hierzu hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich im Allgemeinen empfiehlt, mindestens zwei Vereinsmitglieder mit einer gemeinschaftlichen Zeichnungsbefugnis für die Teilhabe am Zahlungsverkehr auf dem Girokonto (Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen) auszustatten. Dies v.a. im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip, welches u.a. vorsieht, eine Transaktion nur dann zu genehmigen, wenn diese von zwei im besten Fall Vereinsmitgliedern überprüft worden ist.

Zwar dürfen Zeichnungsberechtigte weder ein Konto löschen noch allein Kreditkarten bestellen, dennoch regte die Kontrollabteilung zum Zwecke der Absicherung und Kontrolle an, die Vor- und Nachteile einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung der Einzelzeichnungsberechtigung gegenüberzustellen und neu zu evaluieren.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ (lediglich) eingebracht, die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis zu nehmen.

In seiner Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau führte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ dazu aus, dass auf eine gemeinschaftliche Zeichnungsberechtigung verzichtet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus oben erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 120 Der Bestandzins betreffend die Vermietung der Veterinärpraxis hat im Wirtschaftsjahr 2018 ein weiteres Mal eine Anpassung erfahren und diente hierfür der für den Monat März 2018 verlaubliche Index. Der sich daraus ergebende Mietzins in Höhe von € 1.220,20 gelangte jedoch nicht zur (sofortigen) Vorschreibung, sondern wurde dem Vertragspartner (erst) am Ende des Jahres diesbezüglich ein Betrag von insgesamt netto € 643,00 (Korrekturabrechnung März bis Dezember) in Rechnung gestellt. Die gegenständliche Forderung wurde Anfang Februar des Folgejahres beglichen.

Im Konnex damit stellte die Kontrollabteilung fest, dass bereits mit dem Indexwert für den Monat Dezember 2017 des VPI 2010 die vertraglich festgelegte 5 %-

Schwelle überschritten worden ist. Nach den Berechnungen des Prüforgans beläuft sich der (neu) angepasste Mietzins auf monatlich netto € 1.218,12 und wäre gleichfalls für die Monate Jänner und Februar 2018 zu verrechnen gewesen.

Es wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ daher empfohlen, die zuletzt durchgeführte Anpassung des Mietzinses einer Verifizierung zu unterziehen und nach einer eventuell durchzuführenden, entsprechenden Korrektur der bisherigen Abrechnungen den gemäß vertraglicher Wertsicherungsvereinbarung ermittelten Hauptmietzins vorzuschreiben.

Hierzu teilte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass der Mietzins mittlerweile angepasst und der neue Hauptmietzins vorgeschrieben wurde bzw. wird.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 legte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ein Schreiben vom 20.04.2021 bei, mit welchem dem Mieter der Veterinärpraxis eine Erhöhung des Mietzinses aufgrund vereinbarter Wertsicherungsklausel bekannt gegeben worden ist. Laut den Berechnungen des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ beträgt dieser ab März 2021 monatlich netto € 1.287,70.

Aus den der Kontrollabteilung auf ihre erneute Anfrage hin zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kontoblatt 4120 – Pachteinnahmen) geht hervor, dass dem Vertragspartner für die Monate Mai bis Dezember 2021 ein zu geringer Bestandzins vorgeschrieben worden ist. Denn es wurde fälschlicherweise der bis März 2021 gültige Mietzins in Höhe von € 1.220,20 (wiederholt) in Rechnung gestellt. Eine Valorisierung wurde somit nur für die Monate März und April 2021 durchgeführt und verrechnet. Die Höhe der im Jahr 2022 bisher zur Anwendung gelangten Vorschreibung war aus den weiterführenden Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus oben erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 121 Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass seit Juli 2020 im Konnex mit der Vermietung der in Rede stehenden Veterinärpraxis ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5 % (anstatt 20 %) zur Anwendung gelangt. Folglich wird, bei gleichbleibender Höhe des Vorschreibungsbetrages, ein erhöhter monatlicher Nettomietzins vereinnahmt.

Hierzu merkte die Kontrollabteilung an, dass es sich ihrer Kenntnis entzieht, ob infolge der bestehenden und künftigen COVID-19-Hilfsmaßnahmen Umsätze im Hinblick auf die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten begünstigt werden. Aufgrund des Umstandes, dass diesbezüglich noch kaum steuerrechtliche Entscheidungen vorliegen, hat die Kontrollabteilung angeregt, die derzeitige Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes mit der Steuerberatungs GmbH abzuklären sowie die fortführende Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes laufend zu evaluieren.

Gemäß den Ausführungen des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hat die Steuerberatungs GmbH den Sachverhalt überprüft und festgestellt, dass die Vermietung der Geschäftsräumlichkeiten an den Tierarzt mit dem falschen Umsatzsteuersatz verbucht worden ist. Die Bereinigung sei zwischenzeitlich erfolgt.

Die Berichtigung der Mieteinnahmen ist aus den der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2021 ausgehändigten Unterlagen nachvollziehbar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 122 Außerdem wurde vereinbart, dass der Vermieter berechtigt ist, zur Deckung der Betriebskosten eine Betriebskostenpauschale von monatlich € 120,00 einzuheben. Darauf Bezug nehmend stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Mieter für die Monate Jänner bis Mai 2019 (wie in den Vorjahren) und für den Zeitraum Juni 2019 bis Februar 2020 Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von monatlich € 100,00 bzw. € 150,00 geleistet hat. Mit März 2020 ist die monatliche Vorauszahlung auf € 120,00 reduziert worden. Auf die Entwicklung der Höhe der Abschlagszahlungen hin angesprochen, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass „die Pauschale nicht schriftlich vereinbart ...“ wurde und der Mieter „... einfach selbst die Höhe der Vorauszahlung bestimmt hat“.

Die Betriebskosten haben sich für die vertraglich festgelegten Räumlichkeiten im Jahr 2019 auf brutto € 724,43 (Vorjahr: brutto € 702,24) belaufen. Nach Abzug der im Jahr 2018 geleisteten Abschlagszahlungen errechnete sich für den Mieter eine Gutschrift in Höhe von € 497,76, im Jahr 2019 ist dem Vertragspartner ein Betrag von € 825,56 gutgeschrieben bzw. ausbezahlt worden.

In der Praxis wird die Berechnung einer angemessenen Betriebskostenvorauszahlung nach Vorliegen einer ordnungsgemäß erstellten Betriebskostenabrechnung durchgeführt, weshalb die Kontrollabteilung Bezug nehmend auf ihre Ausführungen die Ansicht vertrat, den zur Deckung der Betriebskosten festzulegenden Betrag nicht durch den Mieter bestimmen zu lassen, sondern diesen künftig dem (jährlichen) Ergebnis der Betriebskostenabrechnung anzupassen.

Im Hinblick darauf äußerte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“, dass die „a-conto Zahlungen für die Betriebskosten an die Vorjahres-Abrechnung angeglichen und dem Mieter vorgeschrieben wurden.“

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ auf die bereits im Anhörungsverfahren abgegebene Stellungnahme verwiesen. Um einen Nachweis in dieser Sache bemüht, hat die Kontrollabteilung mittels einer zusätzlichen Anfrage um Übermittlung diesbezüglicher Unterlagen ersucht, aus welchen die Höhe sowie Vorschreibung der (neuen) Akontozahlung ersichtlich ist. Daraufhin wurde der Kontrollabteilung ein Schreiben des Vereins an den Mieter vom 01.03.2021 übermittelt. Diesem ist zu entnehmen, dass „aufgrund der aktuellen BK-Abrechnung“ um eine Anpassung der Vorauszahlungen ersucht werde. Infolgedessen werde „um Überweisung von monatlich € 120,00 auf Konto Alpenzoo“ gebeten.

Auf ein darauffolgendes Begehren hin hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ dem Prüforgang schließlich das Bestandskonto 2880 – Durchläufer für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 (Stichtag 18.02.) zugestellt. Wie aus den nun vorliegenden Bestandskonten ersichtlich ist, wurde ab Mai des Jahres 2021 eine BK-Akontozahlung von (nur) € 90,00 verbucht. Die von der Kontrollabteilung angefragten Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der in Rede stehenden Akontozahlungen waren nicht beigegeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 123 Darüber hinaus ist mit dem Mieter der tierärztlichen Praxis am 21.02.2012 ein Betreuungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen worden. Demnach hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, die tierärztliche Betreuung des Tierbestandes im Alpenzoo und der im Alpenzoo abgegebenen Fundtiere zu übernehmen. Ferner wird der Verein in allen veterinärmedizinischen Belangen beraten und betreut.

Für die Erbringung der angesprochenen Leistungen ist eine auf Basis des VPI 2010 wertgesicherte (Pauschal)Vergütung von netto € 1.100,00 vereinbart worden. Schwankungen der Indexzahlen sind vereinbarungsgemäß jedes Mal zu berücksichtigen, wenn das Ausmaß von 5 % erreicht ist.

Mit dieser Pauschalvergütung soll ein Zeitaufwand von höchstens 30 Stunden pro Monat abgegolten werden, für den diesen Zeitaufwand übersteigenden Teil der Leistungen gebührt dem Auftragnehmer eine Vergütung nach der von der österreichischen Tierärztekammer für tierärztliche Leistungen erstellten Honorarordnung.

Wie aus den stichprobenhaft ausgewählten Rechnungen für die Monate Mai und Juni 2019 hervorgeht, hat der Tierarzt dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ für die vorhin erwähnten Leistungen jeweils eine pauschale Abgeltung in Höhe von netto € 1.220,20 in Rechnung gestellt. Die Höhe entsprach dem ihm verrechneten Mietzins für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Auch in diesem Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vereinbarte Anpassung der Vergütung an die Inflationsrate nicht vertragskonform durchgeführt worden ist. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, die bisher vollzogenen Valorisierungen zu überprüfen und die vom Verein diesbezüglich geleistete Überzahlung zu reklamieren.

Laut erhaltener Stellungnahme des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ wurde die Pauschalvergütung für die Betreuung der Tiere angeglichen. Rechnungen, mit denen die adaptierte Höhe der Pauschalvergütung belegt werden könnte, sind der Kontrollabteilung im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau nicht übermittelt worden.

Die Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 124 Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ist aufgrund einer Schenkung Miteigentümer an der Liegenschaft in EZ 39 GB 81121 Mühlau samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an W 32 und AP 5. Es handelt sich dabei um eine Garconniere mit

einer Nutzfläche von 30,95 m² sowie um einen Autoabstellplatz. Aus diesem Bestandverhältnis lukrierte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Einnahmen von insgesamt rd. € 13,0 Tsd.

Im Zuge ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der vertraglich vereinbarte Schwellenwert im März 2011, Mai 2013, März 2017 und Dezember 2019 überschritten worden ist. Die sich nach den Berechnungen der Kontrollabteilung daraus ergebenden Mietzinse haben nicht jenen vom Alpenzoo ermittelten entsprochen.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, die bisher vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ durchgeführten Valorisierungen einem Nachvollzug zu unterziehen, um ehestmöglich die vertraglich vorgesehene Wertanpassung vorzunehmen und den entsprechenden Bestandszins vorzuschreiben.

Dazu berichtete der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen und der Mietzins bei der nächsten Indexerhöhung angeglichen werde.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2021 hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ auf die im Anhörungsverfahren abgegebene Stellungnahme hingewiesen.

Im Zuge einer erneuten Unterlagenanforderung ist der Kontrollabteilung ein Schreiben des Vereins vom 15.02.2021 übermittelt worden, mit welchem die Mieterin über eine Anpassung des Mietzinses mit November 2020 in Kenntnis gesetzt worden ist. Hierzu hält die Kontrollabteilung fest, dass auch diese Valorisierung nicht gänzlich den vertraglichen Bestimmungen entspricht.

Zudem haben (weitere) Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass im Jahr 2021 verschiedene hohe Mietzinsträge auf dem zur Verfügung gestellten Kontoblatt 4125 mit der Bezeichnung „Mieteinnahmen 10 %“ verbucht worden sind. Die Kontrollabteilung hält daher vollumfänglich an ihrer seinerzeit getroffenen Empfehlung fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus oben erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 125 Betreffend das Jahr 2020 hat die Stadt Innsbruck dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ wie in den Vorjahren eine Sondersubvention in Höhe von € 185,0 Tsd., eine Jahressubvention von € 190,0 Tsd. und einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 5,0 Tsd. überwiesen. Die Abrechnung seitens der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Nettoeinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung im Bereich der „Sophienruhe“ für das Jahr 2020 war zum Prüfungszeitpunkt Februar 2021 noch nicht erfolgt.

Die zugehörigen Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität sind vom Gemeinderat der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung am 27.02. und 20.05. genehmigt und die Transferleistung in der städtischen Kontengruppe 777 – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck des Unterabschnittes (Fonds) 289000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen mit Rechnungsdatum 06.03. bzw. 28.05. verbucht worden.

Wie in den geprüften Jahren zuvor wurde die Subventionsgebarung auch im Jahr 2020 vom Referat Nachmittagsbetreuung des Amtes für Schule und Bildung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport wahrgenommen. Zur Verbuchung der Ausgaben merkte die Kontrollabteilung an, dass es sich bei der Jahressubvention in Höhe von € 190,0 Tsd. um eine laufende Transferaufwendung handelt, weshalb diese nicht zweckgebundene Subvention in der Kostengruppe 757 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck zu erfassen gewesen wäre.

Gegenstand des Investitionszuschusses 2020 war den Angaben des Subventionsansuchens zufolge die Förderung einer „Machbarkeitsstudie und Ansparung für das Huchenprojekt“. Das in der Generalversammlung am 05.07.2019 als Bauvorhaben 2019/2020 deklarierte Projekt sah für die Besucher des Alpenzoos einen Unterwassertunnel vor, von wo aus die Huchen (Fische), zusammen mit Beifischen beobachtet werden können. Gemäß dem vom Alpenzoo in der Generalversammlung am 23.07.2020 präsentierten Masterplan wurde die Planung, der Baustart und die Eröffnung des Huchentunnels im Jahr 2022 bzw. 2023 und 2024 vorgesehen. Dem Subventionsansuchen vom 06.03.2020 lagen weder ein Projektvorentwurf noch eine Kostenschätzung für das Huchen-Projekt bei.

Grundsätzlich vertritt die Kontrollabteilung die Meinung, dass die Gewährung eines Investitionszuschusses zumindest auf Basis einer Projektstudie oder eines ausgereiften Projektentwurfes (inkl. Kostenschätzung) erfolgen und nicht wie im vorliegenden Fall als Vorauszahlung bzw. Ansparung für etwaige künftige Projekte dienen soll.

Gemäß Subventionsordnung der Stadt Innsbruck hat die Auszahlung von Förderungsmitteln für Bauprojekte darüber hinaus nur nach Maßgabe des Baufortschrittes stattzufinden. Dies setzt jeweils entsprechende Anträge der Förderungsempfänger voraus.

Aus eben erwähnten Gründen wurde an die subventionsauszahlende Fachdienststelle, dem Referat Frauen und Generationen, die Empfehlung ausgesprochen, hinsichtlich der Auszahlung von Sondersubventionen bzw. Investitionszuschüssen betreffend Bauprojekte künftig den Bestimmungen der „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung)“ zu entsprechen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau hat das Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V erneut darauf hingewiesen, dass das Referat „Frauen und Generationen“ nur im Jahr 2021 interimistisch als für den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zuständige, subventionsauszahlende Dienststelle des Magistrates der Stadt Innsbruck fungierte.

Die Frage, welcher städtischen Dienststelle die Subventionsgebarung künftig obliegt, konnte vom zuvor genannten Amt nicht beantwortet werden. Weitere diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass die Zuständigkeit betreffend die Auszahlung von Sondersubventionen an den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweise ab dem Wirtschaftsjahr 2022 (noch) innerhalb der MA IV einer Klärung bedarf (Schreiben des Referates Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung vom 25.01.2022).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Haushaltsjahr 2020 hat sich die städtische Zuständigkeit hinsichtlich der Subventionsgebarung Alpenzoo auf politischen Wunsch hin geändert. Mit Schreiben der Magistratsdirektion vom 26.06.2020 wurde der Leiter der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung darüber informiert, dass ab dem Jahr 2021 nicht mehr das Amt für Schule und Bildung mit seinem Referat „Nachmittagsbetreuung“, sondern das im Amt für Kinder, Jugend und Generationen angesiedelte Referat „Frauen und Generationen“ der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, hier im Speziellen der Bereich Generationen, verantwortlich ist. Zugleich wurde um entsprechende Veranlassungen für diese Budgetübertragung ersucht.

Des Weiteren ist den Prüfungsunterlagen zu entnehmen, dass der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ mit Datum 04.02.2021 um Gewährung des jährlichen Investitionszuschusses in Höhe von € 185,0 Tsd. und der Jahressubvention von € 195,0 Tsd. (darin enthalten € 5,0 Tsd. Mitgliedsbeitrag) bei der Stadt Innsbruck angesucht hat. Aus dem gegenständlichen Subventionsansuchen geht u.a. hervor, dass die monetären Zuwendungen von gesamt € 380,0 Tsd. auf dem Sachkonto 757510 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (SU) des Unterabschnittes 469010 – Frau und Familie verbucht werden sollten.

Die Einschau in den Voranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2021 zeigte jedoch, dass auf dem erwähnten Sachkonto des betreffenden Unterabschnittes ausgabenseitig „nur“ ein Betrag von € 35,0 Tsd. vorgesehen ist. Zugleich ist ersichtlich, dass auf dem in den Vorjahren für die Bezuschussung des Alpenzoos in Anspruch genommenen Sachkonto 777400 – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (SO) des Unterabschnittes 289000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen keine Mittel (mehr) vorgesehen sind.

Aufgrund des Umstandes, dass zwar eine Kürzung jedoch keine Übertragung der Budgetmittel vorgenommen worden ist, hat das Amt für Kinder, Jugend und Generationen in Absprache mit dem ehemaligen Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung am 27.01.2021 eine außerplanmäßige Mittelverwendung für den Alpenzoo beantragt. Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck hat den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 25.02.2021 einstimmig angenommen.

Für die Erfassung der städtischen Transferleistungen von gesamt € 380,0 Tsd. wurde zwischenzeitlich ein neuer Fonds 830000 mit der Bezeichnung „Botanische und zoologische Gärten“ eingerichtet. Sowohl die Jahres- als auch die Sondersubventionen sollen auf dem Sachkonto 757500 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck verbucht werden.

Aufgrund der vorerwähnten Feststellungen wurde dem derzeit für die Budgetierung der Subventionsmittel Alpenzoo zuständigen Referat Frauen und Generationen empfohlen, nach Rücksprache mit dem seinerzeitigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die Jahressubvention (SU) in Höhe von € 195,0 Tsd. losgelöst von der Sondersubvention (SO) in Höhe von € 185,0 Tsd. darzustellen und letztere in der Kostengruppe 777 – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck zu erfassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtete das ehemalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich entsprochen und gemäß Rücksprache ab dem Voranschlag für das Jahr 2022 angepasst werde (Teilung der Subventionsmittel in laufende Transfers, bzw. Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck).“

Im Rahmen der Follow up – Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass auf dem im Jahr 2021 (zwischenzeitlich) eingerichteten Fonds 830000 mit der Bezeichnung „Botanische und zoologische Gärten“ auch für das Jahr 2022 sowohl eine Jahres- als auch Sondersubvention in Höhe von gesamt € 380,0 Tsd. budgetiert worden ist. Für die Auszahlung der Subventionen sind die Sachkonten 777400 – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (SO) sowie 757500 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (SU) vorgesehen. Derzeit ist dieses Budget der Anordnungsberechtigung 182 „Finanzdirektion“ unterworfen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 127 Gemäß den Bestimmungen des IStR (4. Abschnitt Haushalts- und Finanzwirtschaft) ist der Voranschlag die Grundlage der Gebarung der Stadt Innsbruck und bildet die bindende Grundlage für die Führung des städtischen Haushaltes. Nach den Bestimmungen der VRV 2015 ist der Voranschlag „vollständig und nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets aufzuteilen“.

Die Kontrollabteilung legte dem ehemaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sowie dem Referat Frauen und Generationen nahe, künftig besonderes Augenmerk auf die Bekanntgabe sämtlicher Mittelverwendungen der Stadt Innsbruck zu legen, um den Bestimmungen der VRV 2015 zu entsprechen.

In seiner Stellungnahme gab das ehemalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV bekannt, die Empfehlung der Kontrollabteilung im Rahmen des Budgetierungsprozesses aufzunehmen und bestmöglich umzusetzen.

Die Follow up – Einschau 2021 zeigte, dass in den Voranschlägen 2022 und 2023 explizit Mittelverwendungen in Höhe von jeweils insgesamt € 380,0 Tsd. den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ betreffend berücksichtigt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 128 Die Sondersubvention 2021 ist nach den Ausführungen des ausgehändigten Subventionsansuchens dem Bau einer (neuen) Dachs- und Fuchsanlage gewidmet.

An dieser Stelle hielt die Kontrollabteilung fest, dass „sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung nur mehr dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention von der/dem SubventionsempfängerIn ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderungsmittel ergibt (§ 7 Abs. 3 Subventionsordnung). Subventionen der Stadt Innsbruck von mehr als € 1,0 Tsd. sind mittels detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31.03 des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen ...“.

Die diesbezügliche Durchsicht der Prüfungsunterlagen hat gezeigt, dass aufgrund der außergewöhnlichen Umstände (COVID-19) des Vorjahres keine Bautätigkeiten durchgeführt worden sind und deshalb auch kein Subventionsnachweis für das Wirtschaftsjahr 2020 erbracht werden konnte.

Infolgedessen wurde dem Referat für Frauen und Generationen empfohlen, sämtlichen Bestimmungen der Subventionsordnung (GR-Beschluss vom 12.12.2019) nachzukommen und fortan eine Auszahlung einer Sondersubvention (eines Investitionszuschusses) erst nach erbrachtem Nachweis der widmungskonform beanspruchten Vorjahressubvention abzuwickeln.

Dazu erklärte das Amt für Kinder, Jugend und Generationen, dass die Subventionen für das Jahr 2020 noch über das Amt Schule und Bildung abgewickelt wurden, für die Ansuchen 2021, die dann über das Referat Frauen und Generationen erfolgten, sind sämtliche zusätzliche Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Planskizzen, detaillierte Beschreibungen etc. eingeholt worden.

Mit Beschluss des GR am 18.03.2021 wurde u.a. die Nachweisfrist für die Sondersubvention 2020 bis zum 31.12.2021, und in weitere Folge mit Beschluss des GR am 09.12.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 129 Die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten des Alpenzoos ist kollektivvertraglich nicht erfasst, die Dienstverhältnisse unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw. den allgemeinen Bestimmungen des ABGB.

Zurückgehend auf seinerzeitige Beschlüsse des Präsidiums (vom 11.12.1970 und 17.01.1973) orientiert sich ihre Einstufung und Entlohnung jedoch nach dem („nunmehr alten“) dienstklassenorientierten Besoldungssystem für Vertragsbedienstete der Stadt Innsbruck. Die Bezüge der Bediensteten des Alpenzoos erhöhen sich jeweils in der gleichen Art und im gleichen Ausmaß, wie die Bezüge der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck (Präsidiumsbeschluss vom 06.12.1984).

Die städtischen Bestimmungen hinsichtlich Vorrückungen und Beförderungen sind gemäß Präsidialbeschluss vom 06.12.1984 mit jener Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung von Bezügen, die über die Einreihung der Verwendungsgruppe C Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe hinausgehen, einen Beschluss des Präsidiums bedürfen.

Bezüglich der Vorrückungen war anzuführen, dass aufgrund mehrerer Urteile und Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes eine Änderung in der Berechnung des Vorrückungstichtages bei den Bediensteten der Stadt Innsbruck eingetreten ist. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde festgestellt, dass sowohl Schulzeiten als auch (gleichermaßen) Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Berechnung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden mussten, sofern keine Beförderung stattgefunden hat (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, August 2016).

Ein Dienstnehmer wurde nach seiner abgeschlossenen Lehre im Alpenzoo als Tierpfleger übernommen. Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, dass bei der Einstufung die Lehrzeit nicht angerechnet wurde. Zumal der Alpenzoo sich bei der Einreihung und den Vorrückungen an den städtischen Vorschriften orientiert, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit auch die Berechnung des Vorrückungstichtages im Lichte der geänderten Auslegung gemäß EuGH für den Alpenzoo und seine Dienstnehmer umgesetzt werden sollte.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Rahmen der Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass sich der Alpenzoo bei den Vorrückungen weiterhin an den städtischen Vorschriften orientiert und womöglich auch Lehrzeiten mit anrechnen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 130 Hinsichtlich der Einreihung eines Mitarbeiters (Karenzstelle ab Juni 2020) zeigte sich die Kontrollabteilung über die Ermittlung des Monatsgehalts verwundert. Die Berechnung des monatlichen Entgeltes erfolgte nach der Einreihung A/III/01 abzüglich eines Betrages von € 300,00. Von diesem Rechenergebnis wurde der aliquote Monatsgehalt für 30 Wochenstunden berechnet.

Die Kontrollabteilung strich heraus, dass der Dienstnehmer die Voraussetzung für die Einreihung in der Verwendungsgruppe A (Studium) nicht erfüllte, sondern aus ihrer Sicht in der Verwendungsgruppe C (Lehrabschluss oder Fachschule) zu systematisieren gewesen wäre. Ein Präsidialbeschluss im Sinne einer höheren Einstufung als die beschriebene Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe C lag nicht vor.

Die Kontrollabteilung empfahl diesbezüglich eine interne Nachberechnung zu veranlassen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Dienstnehmer ab Jänner 2021 in die Verwendungsgruppe C eingestuft wurde.

Die Abfrage eines Nachweises mittels der Follow up – Einschau zeigte, dass eine Einreihung in die Verwendungsgruppe C erfolgte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 131 Zudem war für die Kontrollabteilung auffällig, dass in diesem Fall (und auch bei weiteren Stichproben) kein sog. Dienstzettel gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorlag. Das AVRAG sieht in § 2 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat. Falls ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält, muss der Dienstzettel nicht ausgestellt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde jedoch ebenfalls nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich im Personalakt des Dienstnehmers bei der Berechnung des Gehalts handschriftlich vermerkt: „*ab Juni 2020 fix angestellt bis Rückkehr NN*“.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes nachzukommen, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung einem schriftlichen Dienstvertrag (speziell bei befristeten Dienstverträgen) der Vorrang zu geben ist.

Bei dem beschriebenen befristeten Dienstverhältnis empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, einen schriftlichen Dienstvertrag (nachträglich) abzuschließen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab diesbezüglich in der Stellungnahme an, bestehende Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen bzw. zukünftig schriftliche Dienstverträge vorzusehen.

Im Zuge der gegenständlichen Nachschau wurden der Kontrollabteilung diesbezügliche keine Unterlagen übermittelt, da für den Abschluss von Dienstverträgen im Alpenzoo die Zustimmung des Betriebsrates nötig sei und aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Vorsitzenden nicht möglich war. Dies soll jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 132 Eine Ausnahme zum Besoldungssystem des Alpenzoos war beim Geschäftsführer festzumachen. Mit dem derzeitigen Zoodirektor wurde ein auf fünf Jahre befristeter Geschäftsführer-Dienstvertrag (erstmalig von 01.01.2018 bis 31.12.2022) abgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung als Geschäftsführer auf weitere fünf Jahre ist jedoch möglich.

Das Entgelt erhöht sich vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Ungeachtet dieser Bestimmung war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen nachzuvollziehen, dass das Gehalt des Geschäftsführers seit Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Prüfeinschau mehrere Erhöhungen erfuhr.

Laut Protokoll der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 wurde das Gehalt des Geschäftsführers erstmalig auf Vorschlag des Präsidenten ab Juli 2018 erhöht, wobei die Steigerung rd. 10 % des ursprünglichen Ausgangsbetrages entsprach.

Anlässlich der Bestellung des neuen Direktors (01.01.2018) wurde auch die Bestellung eines langjährigen Mitarbeiters als Stellvertreter angedacht. Aufgrund einer vom nunmehrigen Direktor initiierten Neustrukturierung ist laut dem vorliegenden Protokoll ein Führungsteam gebildet worden, dem – neben einer weiteren Kuratorin – auch der angesprochene langjährige Mitarbeiter (ebenfalls Kurator) angehört. Dieser Dienstnehmer erhielt eine mit 01.01.2018 rückwirkende Gehaltserhöhung, indem er in eine höhere Dienstklasse eingestuft wurde.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass mit dem vorerwähnten Dienstnehmer des sog. Führungsteams kein Dienstvertrag vorlag. Darüber hinaus lag auch keine schriftliche Kompetenzverteilung des Führungsteams vor.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem angesprochenen langjährigen Dienstnehmer einen Dienstvertrag zu unterzeichnen und zusätzlich die Kompetenzen und Aufgaben des sog. Führungsteams schriftlich festzulegen.

Die Follow up – Einschau zeigte, dass im aufgezeigten Fall kein Dienstvertrag unterfertigt wurde, da der Betriebsrat aufgrund der bereits erwähnten Erkrankung des Vorsitzenden nicht Handlungsfähig war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 133 Um die (finanzielle) Relation zum Direktor zu erhalten, erfolgte in der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 eine Erhöhung des Geschäftsführergehaltes um rd. 10 % des Monatsentgeltes.

Die Kontrollabteilung brachte zum Ausdruck, dass aus ihrer Sicht die Gehaltsrelation zu einem langjährigen Dienstnehmer keine nachvollziehbare Begründung für die Erhöhung des Geschäftsführergehaltes war. Wie bereits beschrieben, fußt das Entgelt der Dienstnehmer des Alpenzoos u.a. auf dem Senioritätsprinzip (bzw. Biennalsprungesystem).

Des Weiteren war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich, dass die Gehaltserhöhungen des Geschäftsführers im Jahr 2019 nicht mit dem im Geschäftsführer-Dienstvertrag normierten Anpassungsfaktor, sondern mit der Erhöhung der städtischen Bediensteten vorgenommen wurde.

Die Valorisierung des Geschäftsführerentgeltes nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 für das Jahr 2019 betrug 1,020 und lag somit unter der Valorisierung für die restlichen Dienstnehmer (2,33 % zuzüglich eines Sockelbetrags von € 19,50).

Die Kontrollabteilung empfahl, die für den Geschäftsführer maßgebliche Valorisierung gemäß dem Geschäftsführer-Dienstvertrag anzuwenden. Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass für die Valorisierung des Jahres 2021 der Anpassungsfaktor mit 1,015 veröffentlicht worden ist. Dies wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Rahmen der Prüfungseinschau seitens der Kontrollabteilung auch kommuniziert.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Valorisierung nun nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes erfolgte.

Dies bestätigte sich auch im gegenständlichen Follow up durch die Übermittlung aussagekräftiger Unterlagen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 134 In Anlehnung an die Richtlinien der Landesregierung (vom 12.06.2012 und Änderung vom 14.06.2014) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 25.04.2019 ebenfalls Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern.

Neben der Höhe und Bestandteile des Entgeltes, werden u.a. Bestimmungen über die Laufzeit und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit und weitere Fragen geregelt. Im Geltungsbereich der städtischen Richtlinien sind auch Vereine, welche die Landeshauptstadt Innsbruck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht, erfasst.

Zumal aus den Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung weder die Implementierung der Managerrichtlinien des Landes Tirol – auch nicht im Geschäftsführer-Dienstvertrag – noch jene der Stadt Innsbruck beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ersichtlich waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Anwendung der städtischen Richtlinien für Managerinnen und Manager im Regelwerk des Alpenzoos zu verankern.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau gab der Alpenzoo an, dass die Erstellung einer Managerrichtlinie in Planung sei aber aufgrund der zusätzlichen Belastungen wie z.B. eines erneuten Lockdowns mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 135 Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) gehören Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird sowie in Unternehmen mit anderer Rechtsform leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht, nicht der Arbeiterkammer an. Die Kammerumlage gem. § 61 AKG in Höhe von 0,5% der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage ist daher nicht zu entrichten.

Im Geschäftsführer-Dienstvertrag wurde u.a. festgehalten, dass der Geschäftsführer des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ berechtigt und verpflichtet ist, den Verein nach Maßgabe der Statuten des Vereins und einer etwaigen Geschäftsordnung alleine zu vertreten und die Geschäfte des Vereines alleine zu führen.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass vom Geschäftsführer des Alpenzoos die Kammerumlage einbehalten wird. Grundlage für diese Vorgehensweise war laut den Prüfungsunterlagen eine telefonische Anfrage seitens des Alpenzoos bei der Arbeiterkammer, ob der Geschäftsführer in das AKG zu subsumieren ist. In der schriftlichen Antwort der Arbeiterkammer wurde darauf hingewiesen, dass mangels vorliegender Unterlagen eine abschließende Antwort nicht gegeben werden konnte.

Die Kontrollabteilung regte daher an, die erwähnte Entrichtung der Kammerumlage gem. Arbeiterkammergesetz nochmals zu prüfen, da nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung der Geschäftsführer aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung und den Befugnissen laut Statut maßgebenden Einfluss auf die Führung des Alpenzoos hat und daher keine Kammerumlage gem. AKG zu entrichten ist.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass diesbezüglich eine Anfrage bei der Arbeiterkammer erfolgte und ein Ergebnis noch aussteht.

Zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau war die Prüfung durch die Arbeiterkammer für den Verein abgeschlossen. Die Kammerumlage war demnach weiterhin zu entrichten. Diese Expertise der Arbeiterkammer beruhte auf den Bestimmungen der zur ursprünglichen Prüfungseinschau vorliegenden (damals gültigen) Statuten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 136 Aus den Prüfungsunterlagen war des Weiteren zu entnehmen, dass der Geschäftsführer am 02.01.2018 um einen Gehaltsvorschuss in Höhe von insgesamt € 15.000,00 ansuchte. Begründet wurde dies mit erhöhten Reise- und Übersiedlungskosten im Zuge des Dienstantritts.

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei der Stadt Innsbruck eine Regelung bezüglich zinsloser Darlehen bzw. Gehaltsvorschüssen besteht, wobei die Höchstgrenze pro Vorschuss mit € 5.000,00 festgelegt wurde. In der Berufslaufbahn eines städtischen Dienstnehmers können in diesem Zusammenhang bis zu maximal € 20.000,00 requiriert werden.

Die Kontrollabteilung vermisste – u.a. angesichts der Höhe des gewährten Darlehens – in diesem Kontext verschriftliche Richtlinien hinsichtlich Gehaltsvorschüsse bzw. Arbeitgeberdarlehen beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und empfiehlt daher, die Modalitäten hierfür schriftlich festzulegen und dem Vereinspräsidium zur Kenntnis zu bringen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Eine neuerliche Abklärung mittels der Follow up – Einschau ergab, dass Modalitäten bezüglich der Arbeitgeberdarlehen laut Auskunft des Geschäftsführers verschriftlicht worden sind und bei der nächsten Präsidiumssitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 137 Zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau bestand zwischen dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und dem Geschäftsführer ein mündlicher Mietvertrag betreffend eine Wohnung im „Ansitz Weiherburg“. Diesem mündlichen Vertrag ging ein (schriftliches) Mietverhältnis zwischen der Stadt Innsbruck und dem Zoodirektor voraus.

Grundbücherliche Eigentümerin des Objektes „Ansitz Weiherburg“ ist die Stadt Innsbruck. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Fruchtgenussrecht eingeräumt und ein entsprechender Vertrag im März 2019 unterzeichnet.

Mit dem Fruchtgenussvertrag ging auch die Auflösung des erwähnten Mietvertrages einher. Der Alpenzoo (als neuer Vermieter der Wohnung) unterfertigte am 01.06.2019 einen schriftlichen Vermerk hierzu. Der Präsidiumspräsident – als Vertreter des Alpenzoos – sowie der Zoodirektor (als Mieter) vereinbarten, dass der bestehende (bzw. aufgelöste) Mietvertrag ab diesem Zeitpunkt analog als mündlicher Vertrag mit dem Alpenzoo Gültigkeit hat. Einzig das Wort IISG sei durch Alpenzoo zu ersetzen. Die Mietfortzahlung hatte auf das Konto des Alpenzoos zu erfolgen.

Die Einschau zeigte, dass die Mietfortzahlung beim Alpenzoo ab Juni 2019 (bis Ende 2020) in der ursprünglichen Höhe einging. Eine Anpassung der Richtwertmiete für den (neuen) mündlichen Mietvertrag gemäß den Erhöhungen der Richtwertsätze ab 01.04.2019 (€ 7,09 für Tirol pro m²) wurde demnach nicht berücksichtigt.

Eine generelle Mietvorschreibung seitens des Alpenzoos erfolgte – laut Aussage der zuständigen Buchhalterin – ebenfalls nicht. Darüber hinaus wurde am Ende des Jahres auch keine Betriebskostenabrechnung durchgeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, den mündlichen Mietvertrag zwischen dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und dem Geschäftsführer zu verschriftlichen, sowie die entsprechenden Mietvorschreibungen und Betriebskostenabrechnungen nachzuholen sowie gegebenenfalls offene Beträge auszugleichen.

Laut der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde der Mietvertrag verschriftlicht, wobei es lt. Auskunft des Alpenzoos keine offenen Beträge gab.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau wurde der schriftliche Mietvertrag übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 138 Mit dem Stadtsenatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Fruchtgenussrecht („Ansitz Weiherburg“) eingeräumt und ein entsprechender Vertrag im März 2019 unterzeichnet. Das Fruchtgenussrecht wurde beginnend mit 01.03.2019 auf die Dauer von zehn Jahren eingeräumt.

Das monatliche (wertgesicherte) Fruchtgenussentgelt für den „Ansitz Weiherburg“ wurde mit netto € 4.700,00 festgesetzt, wobei dieses coronabedingt mehrmals gestundet wurde. Zusätzlich zum Fruchtgenussentgelt ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von netto € 1.000,00 vereinbart worden. Für das Kalenderjahr 2019 wurde dieser Betrag jedoch auf netto € 334,00 reduziert.

Im Jahr 2019 ist der Verwaltungskostenbeitrag buchhalterisch beim Alpenzoo auf dem dafür eingerichteten Konto „Betriebskosten Weiherburg“ erfasst worden. Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass der Verwaltungskostenbeitrag im Jahr 2020 auf dem Konto Büroaufwand gebucht wurde und nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung daher nicht den Betriebskosten des Gebäudes zugerechnet wurde.

In Zusammenschau mit der Empfehlung bezüglich der nachzuholenden Mietvorschreibungen und Betriebskostenabrechnungen empfahl die Kontrollabteilung, auch die unter Büroaufwand gebuchten Verwaltungskosten in Höhe von netto € 1.000,00 bei einer nachträglichen Betriebskostenabrechnung hinsichtlich dem beschriebenen Mietverhältnis des Geschäftsführers (anteilig) zu berücksichtigen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Mit der Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Empfehlung bei der nächsten Betriebskostenabrechnung berücksichtigt werden soll.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 139 Das Urlaubsausmaß der Bediensteten des Alpenzoos richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (UrlG 1976 BGBl. Nr. 390/1976 vom 07.07.1976 i.d.g.F.) betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung. Als Urlaubsjahr gilt beim Alpenzoo das Kalenderjahr (siehe § 2 Abs. 4 UrlG), worüber eine Betriebsvereinbarung (am 30.10.2007) abgeschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, analog zu den (inhaltlich urlaubsbezogenen) Betriebsvereinbarungen vom 30.10.2007 und 13.08.2013 hinsichtlich des Sonderurlaubs für begünstigte Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat anzustreben.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen wurde. Mit der diesjährigen Follow up – Einschau wurde hierzu eine Unterlage übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 140 Bei rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen müssen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden (§ 211 Abs. 1 UGB). Auch im Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Steuerrecht ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG) für rechnungslegungspflichtige Unternehmer verpflichtend. Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hatte diesbezüglich zwei Pensionszusagen zu berücksichtigen.

Für die Pensionsrückstellung besteht laut § 14 Abs. 7 Z 1 EStG ein Deckungserfordernis. Am Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennwert von mindestens 50 % der in der jeweiligen Vorjahresbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass das beschriebene Deckungserfordernis nicht gegeben war. Im Jahresabschluss 2019 waren Wertpapiere für die Pensionsvorsorge in Höhe von € 212.155,25 und 2018 ein Betrag von € 258.192,05 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. Z 1 EStG zu prüfen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt.

Im Zuge der gegenständlichen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung nochmals mitgeteilt, dass es sich aus Sicht des Alpenzoos um ein Auslaufmodell handle und eine Überprüfung der Empfehlung mit der nächsten Bilanz für 2021 nochmals eruiert werde. Die Kontrollabteilung streicht an dieser Stelle heraus, dass

es sich beim Deckungserfordernis um eine gesetzliche Vorschrift gem. EStG handelt und hält ihre Empfehlung aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 141 Gemäß den dienstvertraglich geregelten Pensionsvereinbarungen erhielten zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau zwei Personen des Zoos ein monatliches Ruhegeld (bzw. Firmenpension).

Die Bemessung des Ruhegeldes sowie die jährliche Valorisierung richtet sich nach den für städt. Pensionsparteien geltenden Vorschriften. Demnach waren die Ruhebezüge der städt. Pensionisten 2020 entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V um 2,25 % anzuheben. Gemäß § 60 der Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes galt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des noch nicht geänderten (Vorjahres-)Bezugsansatzes der Verwendungsgruppe V/2 (Basis: Ansatz 2019 € 2.632,00). Für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil war nur die halbe Valorisierung von 1,125 % vorgesehen (Mindervalorisierung). Tatsächlich wurde bei den zwei Ruhegeldern des Alpenzoos jedoch der Bezugsansatz des aktuellen Jahres (2020: € 2.691,20) bei der Mindervalorisierung herangezogen.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig bei den Ruhegeldern und der damit verbundenen sog. Mindervalorisierung den gesetzlich vorgegebenen Ansatz (somit des Vorjahres) bei den Ruhegeldern zu berücksichtigen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Grenzwert, der für die Mindervalorisierung herangezogen wurde, vom Referat Besoldung der Stadt Innsbruck mitgeteilt worden war.

Der Alpenzoo kam der Empfehlung nach und legte im Zuge der Follow up – Einschau entsprechende Berechnungen für das Jahr 2021 vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 142 In der Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 (unterfertigt vom seinerzeitigen Geschäftsführer sowie den Betriebsräten) wurde u.a. verankert, dass Jubiläumsprämien für 25-jährige und 40-jährige durchgehende Dienstzugehörigkeit zum Alpenzoo mit 200 % bzw. 400 % eines Monatsgehaltes ausbezahlt werden. Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum auch mehrere Jubiläumsprämien an die Dienstnehmer des Alpenzoos geleistet worden sind. Eine Rückstellung für derartige Zahlungsverpflichtungen wurde im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen. Hierzu strich die Kontrollabteilung heraus, dass für Dienstnehmerjubiläen sog. Jubiläumsrückstellungen gebildet werden müssen (siehe auch Rz 3422 Einkommensteuerrichtlinien 2000), wenn aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumsgelder an die Arbeitnehmer zu leisten sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, aufgrund der vorliegenden Betriebsvereinbarung künftig eine Jubiläumsrückstellung im Jahresabschluss abzubilden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau konnten noch keine Nachweise vorgelegt werden, zumal die Bilanzierung für 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Seitens der Geschäftsführung des Alpenzoos wurde eine zukünftige Umsetzung jedoch zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 143 Wie aus dem Tätigkeitsbericht des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ für die Kontrollabteilung ersichtlich war, wurden in den Jahren 2018 und 2019 mehrere Tagungen, Meetings und Studienreisen durch die Dienstnehmer des Alpenzoos vorgenommen.

Die Einschau zeigte des Weiteren, dass bei den eingesehenen Auslandsabrechnungen u.a. die tatsächlichen Nächtigungskosten ersetzt worden sind. Hingegen werden bei der Stadt Innsbruck – nach Maßgabe der geltenden Reisegebührenvorschriften – sowie bei den Bediensteten des Landes Tirol gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zur dreifachen Höhe nach den Sätzen für die Bundesbediensteten der Nächtigungsgebühr (des jeweiligen Landes) ersetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl – in Anlehnung an die Stadt Innsbruck sowie den Reisegebührenvorschriften für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Reisegebührenvorschrift – TRGV) – einen Höchstbetrag für die Nächtigungskosten festzulegen (vgl. § 8 Abs. 5 TRGV bzw. Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten).

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 wurde seitens des Alpenzoos argumentiert, dass eine Reisegebührenvergütung in Zukunft analog der (noch nicht umgesetzten) Managerrichtlinien verankert werden soll. Aufgrund der zusätzlichen Belastungen, wie z.B. eines erneuten Lockdowns konnte in der Zwischenzeit mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 144 Neben den Reisekosten (z.B. Flugtickets, Hotel- und Taxi- und Mietautokosten) wurden auch die ausbezahlten Nächtigungs- und Taggelder auf dem Aufwandskonto Tagungen und Exkursionen verbucht. Auf den jeweiligen Lohnkonten der Dienstnehmer wurden die entsprechenden Bezüge nicht ausgewiesen. Die Lohnkontenverordnung (StF: BGBl. II Nr. 256/2005) in der geltenden Fassung normiert jedoch, dass auch nicht steuerbare Leistungen, soweit es sich um Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder handelt, im Lohnkonto aufzunehmen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig die Bestimmungen der erwähnten Lohnkontenverordnung umzusetzen. Im Anhörungsverfahren nahm der Alpenzoo die Empfehlung zur Kenntnis.

Der Umsetzungsstand wurde nun mittels dem Follow up nachgefragt. Demnach wird in der Lohnverrechnung daran gearbeitet, die Bestimmung der Lohnkontenverordnung einzuhalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

145 Die Kontrollabteilung hielt im Zuge der Prüfung fest, dass bei der Verbuchung von öffentlichen Zuschüssen grundsätzlich zwischen investitionsbezogenen Zuschüssen (Investitionszuschüssen) und nicht investitionsbezogenen Zuschüssen (Aufwandszuschüssen) unterschieden wird. Während Investitionszuschüsse für die Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagen erfolgen, werden mit Aufwandszuschüssen laufende Aufwendungen des Förderungsnehmers gestützt.

Auch buchhalterisch wird in der Verbuchung dieser Zuschussarten unterschieden. So besteht für Investitionszuschüsse eine Empfehlung der AFRAC, diese mittels Bruttomethode als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zu verbuchen und analog zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes als „übrige sonstige betriebliche Erträge“ aufzulösen. Aufwandszuschüsse sollten als „übrige sonstige Erträge“ ausgewiesen werden oder als offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung war schon aus der Differenzierung der jährlichen, öffentlichen Zuschüsse von Stadt und Land in

1. „Jahressubventionen“ in Höhe von € 190.000,00 und € 220.000,00 und
2. „Sondersubventionen“ in Höhe von jeweils € 185.000,00

abzuleiten, dass es sich bei den erstgenannten um Aufwandszuschüsse handelt, die zur Deckung des laufenden Betriebes genehmigt werden, während die letztgenannten Investitionszuschüsse für die Errichtung von Anlagen sind. Auch in der bisherigen Verbuchung der Jahres- und Sondersubventionen in der Buchhaltung des Alpenzoos wurde klar zwischen den Subventionsbeiträgen unterschieden, indem Sondersubventionen entweder direkt von den Herstellungskosten der Anlagen abgesetzt wurden (Nettomethode) oder – falls keine entsprechenden Kosten für zu subventionierende Anlagen anfielen – diese als passive Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz abgebildet worden waren, bis sie zur Finanzierung künftiger Anlagen in Anspruch genommen wurden.

Durch die Umbuchung der im Rahmen der Geiervoliere verbliebenen Subventionsmittel in Höhe von € 106.189,56, wurden diese ursprünglichen Investitionszuschüsse in Aufwandszuschüsse umgewandelt. So werden sie zwar künftig auch für bauliche Maßnahmen in Form bisher unterlassener Instandhaltungen Verwendung finden, jedoch wären diese Instandhaltungen grundsätzlich durch den laufenden Betrieb des Alpenzoos zu decken. Zudem weist die Bilanz zum 31.12.2019 unter passive Rechnungsabgrenzungsposten folglich einen um € 106.189,56 verminderten Betrag an Investitionszuschüssen aus, die bisher für die Herstellung von Anlagen nicht benötigt wurden und für diesen Zweck künftig zur Verfügung stehen werden.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, hinsichtlich des aufgezeigten Sachverhaltes, Investitionszuschüsse wie u.a. Sondersubventionen von der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol sowie Zuschüsse und Spenden von jeglichen ande-

ren Organisationen und Privatpersonen, die für die Herstellung von Anlagen gewidmet wurden, künftig ausschließlich für den hierzu angedachten Zweck und nicht für die Finanzierung laufender Instandhaltungen oder allgemein für den laufenden Betrieb zu verwenden.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung des Alpenzoos mit, dass sich die beanstandete Vorgehensweise mit dem Steuerberatungsbüro in Abklärung befinde.

Im Zuge des Follow up wurde seitens des Alpenzoos informiert, dass sämtliche Investitionszuschüsse „ausschließlich für den hierzu angedachten Zweck“ Verwendung finden würden. Dieses Vorgehen sei zudem am 12.10.2021 mit dem Finanzdirektor der Stadt Innsbruck abgesprochen worden.

Auf weitere Nachfrage der Kontrollabteilung erbrachte der Alpenzoo einen Nachweis, dass von jenen € 106.000,00 der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung ein Betrag in Höhe von € 87.956,96 für die Bedeckung der Nachbesserungsarbeiten im Bereich Kunstfelsbau der Geiervoliere verwendet wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 146 Hinsichtlich der Abrechnungen von architektonischer Planung, Ausschreibung, Vergabe und der örtlichen Bauaufsicht wurde augenscheinlich, dass diese – nach Ansicht der Kontrollabteilung für Baumaßnahmen wie die gegenständliche unüblich – auf Stundenbasis erfolgten.

Von der Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang nicht etwa die Höhe der Gesamtabrechnung der Honorare für architektonische Planung, Ausschreibung, Vergabe und ÖBA im Vergleich zum zugrundeliegenden Honorarangebot zu beanstanden. Ebenfalls nicht überhöht war nach Ansicht der Kontrollabteilung der abgerechnete Stundensatz. Neben der unüblichen Abrechnung der genannten Leistungen auf Stundenbasis zeigte sich die Kontrollabteilung vielmehr über den Umstand verwundert, warum diese Art der Abrechnung ursprünglich gewählt wurde und welche vermeintlichen Vor- und Nachteile sich daraus für die Auftraggeber- und Auftragnehmerseite ergaben bzw. grundsätzlich ergeben. Die Kontrollabteilung legte im Zuge ihres Prüfberichtes ausführlich dar, warum aus ihrer Sicht einer Vergütung auf Basis eines Leistungs- und Vergütungsmodells der Vorzug gegenüber einer stundenbasierenden Abrechnung gegeben werden sollte.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, von einer stundenbasierten Abrechnung von Planerleistungen in der Regel abzusehen und auf eine in der Praxis übliche Honorarermittlung und -abrechnung auf Basis aktuell bestehender Vergütungsmodelle oder im Falle geringer Errichtungskosten auf Festpreisvereinbarungen umzustellen.

Die Geschäftsführung des Alpenzoos teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis zu nehmen, wobei die kostengünstigere Alternative weiter bevorzugt würde.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge des Follow up informierte die Geschäftsführung des Alpenzoos, dass nach Rücksprache mit dem Vereinspräsidenten vorerst der aktuell gewählte Weg der stundenbasierten Abrechnung weiterverfolgt würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 147 Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, jegliche Beauftragungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen samt Zusatz- und Nachtragsangeboten künftig in schriftlicher Form durch einen zeichnungsbefugten Vertreter durchführen zu lassen. Ausnahmen von einer solchen Regelung könnten bzw. sollten in Relation zur Höhe des Auftragswertes nach Ermessen des Alpenzoos definiert werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung des Alpenzoos mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde und in der nächsten Präsidiumssitzung die Statuten angepasst würden.

Im Zuge des diesjährigen Follow up wurde die Kontrollabteilung in Kenntnis gesetzt, dass die Statuten berichtigt in der Generalversammlung nach der Empfehlung des Präsidiums beschlossen wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 148 Die Kontrollabteilung kam im Zuge der vorgenommenen Prüfung und auch hinsichtlich der zuvor aufgezeigten Beanstandungen zum Ergebnis, dass sich innerhalb des Vereins Alpenzoo, insbesondere dem für die Errichtung und Instandhaltung baulicher Anlagen zuständigen Personal, keine Mitarbeiter fanden, die über profunde Sachkenntnis hinsichtlich Bauprojektentwicklung, -management und -abwicklung verfügten. Der Alpenzoo bediente sich folglich in der Regel externer Sachkundiger in Form von Architekten, welche die Planung und Bauleitung durchführen, zugleich aber, wenn auch eingeschränkt, als Bauherrenvertreter gegenüber den ausführenden Gewerken auftraten. Diese übten hierdurch eine Doppelfunktion aus, in dem sie einerseits als Bauherrenvertreter die Interessen des Bauherrn bzw. Auftraggebers zu vertreten hatten, andererseits hinsichtlich ihres eigenen Gewerkes der Planung als Auftragnehmer dem Bauherrn und Auftragnehmer gegenüberstanden. Nach Ansicht der Kontrollabteilung handelte es sich hierbei um keine optimale Situation, die durch Installation eines sach- und fachkundigen Bauherrenvertreters, welcher nicht die Funktion des Architekten oder Bauleiters innehat, verbessert würde.

Wie die Kontrollabteilung in Erfahrung bringen konnte, hatte der Alpenzoo in der Vergangenheit im Zuge großer baulicher Neuerrichtungen auf die Kenntnis öffentlicher Einrichtungen wie u.a. die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) vertraut, welche die Aufgabe des sach- und fachkundigen Bauherrenvertreters gegenüber den ausführenden Firmen wie auch den Planern wahrgenommen hatten.

Die Kontrollabteilung sprach an den Alpenzoo die Empfehlung aus, für künftige bauliche Neuerrichtungen und Großinstandsetzungen die sachkundige Unterstützung öffentlicher Einrichtungen mit Kenntnis und Erfahrung im Bereich der Projektentwicklung, des Projektmanagements sowie der Planung und örtlichen Bauaufsicht,

wie bspw. der IISG, als Bauherrenvertretung in Anspruch zu nehmen. Diese Aufgaben könnten z.B. auf Basis einer Rahmenvereinbarung für die technische Baubetreuung vertraglich festzulegender Baumaßnahmen übertragen werden.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens antwortete der Alpenzoo auf die Empfehlung der Kontrollabteilung, dass bei vorherigen Bauprojekten z.B. die IIG angefragt wurde, diese aber aufgrund der eigenen Arbeitsbelastung abgelehnt hätte. Deswegen würde weiterhin eine Teilung zwischen Betriebsassistent, Zoodirektor und Architekt fortgeführt, die auch die speziellen Anforderungen von Tiergehegen kennen würden.

Im Rahmen des diesjährigen Follow up nahm die Geschäftsführung des Alpenzoos auf ihre Ausführung im damaligen Anhörungsverfahren Bezug und teilte mit, dass bereits in der Vergangenheit z.B. bei der IIG angefragt und dort aufgrund der Arbeitsbelastung abgelehnt worden sei.

Auf ein ergänzendes Ersuchen der Kontrollabteilung um entsprechende Belege zu den getätigten Ausführungen wurden dieser schriftliche Ausführungen des ehemaligen Direktors des Alpenzoos übermittelt, in welchen die historisch gewachsene Aufteilung von Planer- und Bauleitertätigkeiten dargestellt wurde. So seien aus Überlegungen, die „bauliche und gestalterische Entwicklung der Tiergehege in möglichst homogener Form ‘mit einer Handschrift‘ “ durchzuführen, über mehrere Projekte derselbe Architekt tätig gewesen. Die Bauleitung erfolgte in dieser Zeit durch einen Mitarbeiter der Stadt. Nach dessen Abgang wurden aus Gründen der Kostenersparnis und aufgrund des vorhandenen Knowhow im Betrieb die Bauleitung und örtlichen Bauaufsicht durch den damaligen Architekten und den Alpenzoo übernommen.

In den Jahren 2010 bis 2012 und 2015 bis 2016 kam es zur Umsetzung von zwei Großprojekten, für welche die örtliche Bauaufsicht und Bauleitung extern vergeben wurden. War beim ersten Projekt die IISG aktiv, musste diese gemäß schriftlicher Aussage des ehemaligen Direktors des Alpenzoos für das zweite Großprojekt aufgrund von Kapazitätsgründen absagen.

Nachdem die langjährige Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Architekten zu Ende ging, werden nunmehr mit jenem Architekturbüro, das die Planung und Ausführung der Geiervoliere zu verantworten hatte, die künftigen Projekte abgewickelt.

Die Kontrollabteilung nimmt zur Kenntnis, dass der Alpenzoo ihrer Empfehlung um Einsetzung einer externen örtlichen Bauaufsicht und Bauleitung als Bauherrenvertretung nicht entsprechen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 149 Hinsichtlich der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen stellte sich für die Kontrollabteilung die grundsätzliche Frage, ob der Alpenzoo dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) unterstellt sein könnte bzw. dem zum Zeitpunkt des Baubeginns der Geiervoliere bis zum 21.08.2018 geltendem BVergG 2006 unterstellt war. Dies unabhängig von der Frage, ob sich für den konkreten Fall des Projektes Geiervoliere maßgebliche Änderungen hinsichtlich der vorgenommenen Vergabevorgänge ergeben hätten.

Im Ergebnis kam die Kontrollabteilung zum Schluss, dass die Frage, ob der Alpenzoo dem Bundesvergabegesetz unterworfen ist, nicht zwingend verneint werden kann, sondern es vielmehr wahrscheinlich ist, dass die Regelungen des Gesetzes auch auf Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die durch den Alpenzoo getätigt werden, anzuwenden sind. Sollte die Anwendung des BVergG für den Alpenzoo weiterhin nicht in Betracht gezogen werden, sollte eine rechtlich fundierte Betrachtung dieser Frage veranlasst werden, um festzustellen, ob die Regelungen des Gesetzes auf Vergabevorgänge des Vereins anzuwenden sind. Eine rechtskräftige Klärung der Frage könnte womöglich erst durch die Judikative erfolgen.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, entweder künftige Vergabevorgänge konform mit den Regelungen des Bundesvergabegesetzes vorzunehmen oder zumindest rechtlich abzuklären, ob der Verein „Alpenzoo“ dem Regime des Gesetzes unterworfen ist oder nicht.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung mit: „Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, dieses wurde vorab abgeklärt. [sic]“

Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge des Follow up informierte die Geschäftsführung, dass die von der Kontrollabteilung getroffene Empfehlung ihrerseits weiterhin in Bearbeitung sei und es im Zuge einer im April dieses Jahres anstehenden Tagung des Österreichischen Zooverbandes zu einem diesbezüglichen Erfahrungsaustausch mit Kollegen kommen würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 150 Betreffend die in den vergangenen Jahren gepflogene Subventionsgebarung im Hinblick auf die städtische Bezuschussung des laufenden Betriebes (in ihrer Höhe unveränderte jährliche Subventionszahlungen) regte die Kontrollabteilung dennoch eine Evaluierung (allenfalls auch in Abstimmung mit dem Land Tirol) an. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Alpenzoo in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 erzielten und in ihrer Tendenz steigenden Jahresüberschüsse sowie seiner durchaus komfortablen Liquiditätsausstattung per 31.12.2019. Dabei sollte die empfohlene Evaluierung nach Einschätzung der Kontrollabteilung jedenfalls in Zusammenarbeit zwischen der für die städtische Subventionsabwicklung zuständigen Fachdienststelle, dem Referat Frauen und Generationen, und dem damaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft vorgenommen werden.

Schließlich wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass gemäß den städtischen Förderungsrichtlinien eine Auszahlung „dann zu unterbleiben hat, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei der/dem FörderungsempfängerIn ergibt bzw. durch die Auszahlung bedingt sich mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion der/des Förderungswerberin/-werbers ergeben oder erwarten lassen“ (§ 7 Abs. 5 Subventionsordnung).

Das ehemalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es für diesbezügliche Abstimmungen den jeweiligen Fachdienststellen gerne zur Seite steht bzw. bei der Evaluierung gerne unterstützend tätig ist.

Diese von der MA IV bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme wurde im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau erneut wiedergegeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

7.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der von der ISD betriebenen Stadtteilzentren

(Bericht vom 20.09.2021)

- 151 Gemäß § 3 des zum Prüfungszeitpunkt aufrechten Gesellschaftsvertrages beinhaltet das Aufgabenspektrum der ISD neben den vorhin erwähnten „Wahrzunehmenden Aufgaben“ und „Sonstigen Tätigkeiten“ noch einige weitere Aufgaben, wie bspw. die Führung von Kommunikationseinrichtungen, der Betrieb von Jugendzentren, die Versorgung von Schulen, Kindergärten und Schülerhorten mit Verpflegung (Mittagessen) sowie auch die Führung von Stadtteilzentren.

Da die letztgenannten Aufgaben (u.a. die Führung von Stadtteilzentren) bisher noch keinen Eingang in den in Rede stehenden Rahmenvertrag gefunden haben, erschien aus Sicht der Kontrollabteilung eine Prüfung der Finanzierungsvereinbarung ob des Zahlungsverkehrs der einzelnen Geschäftsbereiche hinsichtlich der Aufnahme und Zuordnung der zusätzlich im Gesellschaftsvertrag angeführten Aufgaben geboten. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung bzw. Ergänzung der Bestimmungen betreffend die Durchführung und Verrechnung der zu besorgenden Aufgaben wäre nach Meinung des Prüforgans sodann ehestmöglich umzusetzen.

Die ISD hat die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis genommen und zugesagt, ein Gespräch mit den entsprechenden städtischen Dienststellen zu suchen. Vom ehemaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, den Rahmenvertrag zu überarbeiten und an den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Das in der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angesiedelte Referat Beteiligungen des Amtes für Finanzverwaltung bekundete in seiner Stellungnahme, dass mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste und der ISD die Anpassung des in Rede stehenden Rahmenvertrages abgestimmt wurde. Dabei sind die wahrzunehmenden Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten der ISD zum Teil aktualisiert und vereinzelt neu zugeordnet worden. In weiterer Folge wurde die ISD beauftragt, diesen Entwurf steuerrechtlich einer Prüfung zukommen zu lassen. Eine endgültige umsatzsteuerrechtliche Betrachtung (von Teilen) der Stadtteilarbeit liegt zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2021 daher noch nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 152 Wie die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, sind (auch) die Zahlungen der Stadt Innsbruck an die ISD für den Betrieb der Stadtteilzentren über den Fonds 429000 –

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen und hier über ein den Entgelten für sonstige Leistungen zugeordnetes Sachkonto (seit 2017: Konto 728220; bis 2016: Konto 728700) abgewickelt worden.

Dabei erfolg(t)en an die ISD auf der Grundlage einer (jährlichen) Dauerrechnung monatliche (Teil-)Zahlungen in Bezug auf das (an-)gemeldete jährliche Gesamtbudget, welches allerdings bei der ISD die inhaltlichen Bereiche „Ambulante Suchtprävention (ASP)“, „Sozialzentren“ und (seit dem Jahr 2017) „Stadtteilzentren“ betrifft.

Die Kontrollabteilung erwähnte in diesem Zusammenhang, dass die von der ISD an die Stadt Innsbruck (jährlich) gerichtete Dauerrechnung betreffend den monatlichen Abruf der Teilzahlung den Titel „Abrechnung über nichtmedizinische Hauskrankenpflege, Alten- und Heimhilfe“ trägt. Die Angabe dieses Abrechnungstitels der ISD in der Dauerrechnung führt(e) bei der Kontrollabteilung zu Verwunderung. Dies aus dem Grund, da die Leistungserbringung sowie die Finanzierung der nicht-medizinischen Hauskrankenpflege bereits seit dem Jahr 2011 eine strukturelle Veränderung (keine unmittelbare Finanzierung von der Stadt an die ISD) erfahren hat.

Eine dahingehende Rücksprache mit dem bei der ISD zuständigen Leiter des Rechnungswesens ergab, dass seinerseits im Jahr 2019 versucht wurde, den Abruftitel in der Dauerrechnung richtigzustellen. Seine Bestrebungen, die Textierung auf „Abrechnung über Sozialzentren, Stadtteilzentren und Ambulante Suchtprävention“ zu ändern, blieben jedoch ohne Erfolg. Somit wurde der Abruftitel betreffend diese Dauerrechnung bislang unverändert belassen und dokumentiert nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht die tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Kontrollabteilung empfahl der ISD, in Abstimmung mit der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine Aktualisierung des Abruftitels in der Dauerrechnung zu prüfen bzw. umzusetzen.

Zur Follow up – Einschau 2021 avisierte die ISD, dass eine abgeänderte Rechnungslegung (erst) nach definitiver Fixierung des überarbeiteten Rahmenvertrages erfolgen wird (vgl. Tz 151).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

153 Die Führung der ASP und der Sozialzentren geht auf entsprechende Leistungen bzw. Beauftragungen der Stadt an den damaligen SGS (Verein Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck Stadt) zurück. Die budgetäre Abwicklung bei der Stadt Innsbruck erfolgte seit der Gründung der ISD offenbar stets über eine gemeinsame Voranschlagspost. Dies offensichtlich begründet in dem Umstand, dass es sich um ehemalige Sprengeltätigkeiten handelte, obwohl die beiden Aufgabenbereiche ASP und Sozialzentren bei der ISD in keinem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Nicht zuletzt auch aufgrund der im Jahr 2021 vollzogenen innerbetrieblichen Organisationsänderung bei der ISD in Richtung „Stadtteilarbeit“ bzw. „Stadtteiltreffs“ regte die Kontrollabteilung beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV in Zusammenarbeit mit der ISD an, diesem Umstand auch im Rahmen der Budgetierung bzw. Budgetabwicklung Rechnung zu tragen. Dies insofern, als die Bereiche ASP und Stadtteilarbeit in den städtischen Budgets künftig separat (also eigene

Sachkonten) dargestellt werden und die dahingehenden Geldmittel von der ISD mittels separater Anforderungen abgerufen werden sollten. Durch eine allenfalls zukünftig separat bewerkstelligte Budgetierung bei der Stadt Innsbruck könnte die Budget- und Kostenentwicklung in diesen beiden Bereichen künftig transparenter dargestellt werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die betroffene Fachdienststelle zu, die Anregung der Kontrollabteilung zu berücksichtigen. Die ISD nahm die Empfehlung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Kenntnis. Ergänzend wurde in diesem Zuge von ihr darauf hingewiesen, dass die Trennung beim Budgetantrag der ISD an die Stadt bereits berücksichtigt wurde.

Aktuell wurde die Umsetzung der Empfehlung vom Amt für Finanzverwaltung der MA IV bestätigt. Die Einsichtnahme in die städtischen Voranschläge der Jahre 2022 und 2023 zeigte die angeregte separate Budgetierung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 154 Für die an die ISD auf der Grundlage ihrer (Dauer-)Rechnung bezahlten monatlichen (Akonto-)Zahlungen beansprucht(e) die Stadt Innsbruck eine Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfegesetz (GSBG) beim Land (bzw. letztlich beim Bund). Dies in der Weise, als die von der ISD an die Stadt Innsbruck fakturierte 10 %ige Umsatzsteuer beim Land als GSBG-Beihilfe zur Rückerstattung beantragt wurde.

Wie im damaligen Bericht aufgezeigt, finanzieren die städtischen (Rechnungs-)Zahlungen seit der finanziellen Neustrukturierung der Hauskrankenpflege im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung gem. TMSG ab dem Jahr 2011 nur mehr die beiden Bereiche Sozialzentren und ASP (bzw. seit dem Jahr 2017 weiters den Bereich Stadtteilzentren). Die Fakturierung der ISD trug diesem Umstand allerdings bislang nicht Rechnung, weshalb von der Kontrollabteilung auch eine Anpassung des Abrufitels in der (Dauer-)Rechnung der ISD angeregt wurde.

Im Zuge der von der Kontrollabteilung angeregten Änderung des Abrufitels (weg von der nichtmedizinischen Hauskrankenpflege hin zu ASP und Stadtteilarbeit) empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf das Lukrieren einer GSBG-Beihilfe eine weiterführende Überprüfung. Allenfalls sollte mit Unterstützung eines Steuerberaters als Fachexperte die gepflogene Abrechnungspraxis im Hinblick auf die Geltendmachung einer GSBG-Beihilfe abgeklärt werden. Dabei wären möglicherweise für erforderlich gehaltene Anpassungen im Ver- bzw. Abrechnungsprozess und/oder in dem zwischen Stadt Innsbruck und der ISD abgeschlossenen Rahmenvertrag umzusetzen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle eine dahingehende rechtliche Prüfung zu.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2021 berichtete das Amt für Finanzverwaltung der MA IV über einen mittlerweile erarbeiteten (angepassten) Entwurf des zwischen Stadt Innsbruck und ISD abgeschlossenen Rahmenvertrages. Für eine abschließende (Ab-)Klärung in der angeführten Angelegenheit waren jedoch noch Detailstellungen der involvierten externen Fachexperten (Steuerberater) notwendig und abzuwarten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 155 Betreffend das Stadtteilzentrum Wilten (Liebeneggstraße) monierte die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung, dass die von der ISD als Mieterin zu leistenden monatlichen Akontozahlungen in ihrer Höhe bislang von der IIG KG als Vermieterin niemals angepasst worden sind. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung aus dem Grund bemerkenswert, als sich anhand der jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung durchaus beachtliche Gutschriften für die ISD (also Rückerstattungen seitens der IIG KG als Vermieterin) ergaben.

Diesbezüglich regte die Kontrollabteilung bei der ISD an, in Abstimmung mit der IIG KG eine Reduktion der Betriebs- und Heizkosten-Akonti in Erwägung zu ziehen.

Dazu teilte die ISD in der abgegebenen Stellungnahme bestätigend mit, dass versucht werde, eine entsprechende Anpassung bei der IIG KG zu erreichen.

Zur Follow up – Einschau 2021 verwies die ISD auf die seit 01.03.2022 geltende Mietzins-Vorschreibung, aus der die Anpassung der Akontozahlungen hervorging.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 156 Für sämtliche von der Kontrollabteilung eingesehenen Arbeitsverhältnisse lag ein unterfertigter Dienstvertrag vor. In den Dienstverträgen ist u.a. normiert worden, dass neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesetzesbestimmungen (u.a. Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz) und dem geltenden Kollektivvertrag insbesondere die Bestimmungen der Betriebsvereinbarungen für die Dienstnehmer der ISD in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

Im Zusammenhang mit der bei der ISD durchgeführten Supervision stellte die Kontrollabteilung die rechtlichen Grundlagen kurz dar. Gemäß § 35 SWÖ-KV hatten Arbeitnehmer in sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsbereichen sowie Arbeitnehmer, die in einer besonderen Belastungssituation standen, Anspruch auf Supervision. Die Arbeitszeitanrechnung und mögliche Obergrenzen der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber waren demnach in der Betriebsvereinbarung zu regeln.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die letztgültige Betriebsvereinbarung der ISD hinsichtlich der Supervision jedoch keine Regelung vorsah. Die Kontrollabteilung empfahl daher, bei der nächsten Überarbeitung der Betriebsvereinbarung auch im Zusammenhang mit der Supervision eine entsprechende Normierung zu verankern.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens der Geschäftsführung der ISD festgehalten, die Empfehlung zum Anlass zu nehmen und die Arbeitnehmervertretung diesbezüglich anzusprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass Gespräche mit dem Betriebsrat geführt wurden, aber noch kein Abschluss erzielt werden konnte. Das Thema werde jedoch seitens der ISD im Auge behalten.

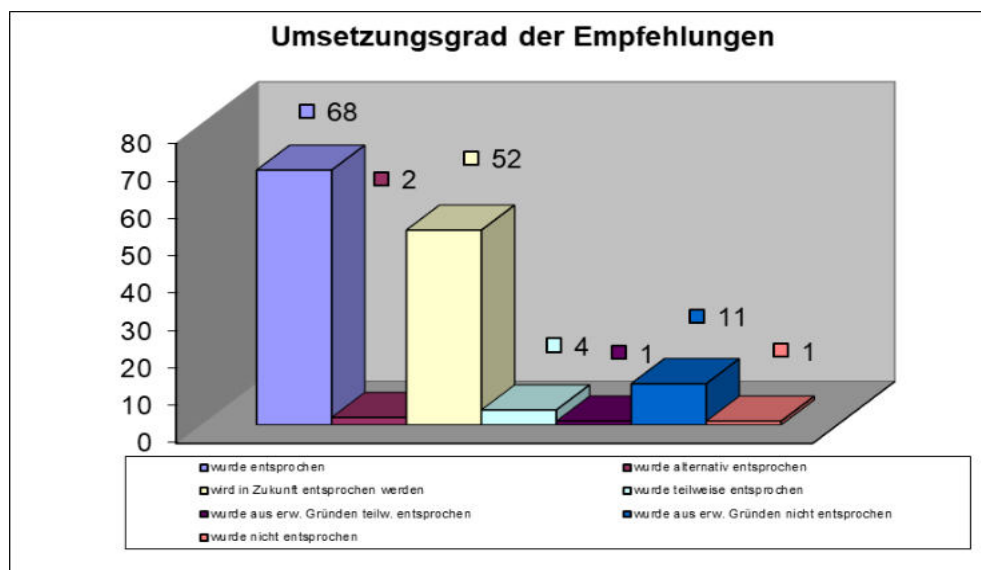
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

8 Schlussbemerkungen

157 In diesem Bericht wurden insgesamt 139 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen

- ☞ in 70 Fällen (ca. 50 %) „entsprochen“ bzw. „alternativ entsprochen“,
- ☞ in 52 Fällen (ca. 37 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 11 Fällen (ca. 8 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 3 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „nicht entsprochen“

wurde/wird.



158 Die Follow up – Einschau 2021 war die insgesamt einundzwanzigste diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen

Bestimmungen des IStR der Prüfkompentenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2021 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2021		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	68	48,92%	53	56,38%
alternativ entsprochen	2	1,44%	2	2,13%
wird in Zukunft entsprochen werden	52	37,41%	22	23,40%
teilweise entsprochen	4	2,88%	6	6,38%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	1	0,72%	2	2,13%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	11	7,91%	8	8,51%
nicht entsprochen	1	0,72%	1	1,06%
Empfehlungen gesamt	139	100,00%	94	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.04.2022

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2022 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-18249/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2021

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.04.2022

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2022 zur Kenntnis gebracht.